

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

A. Problem

Der internationale Terrorismus hat sich zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt. Das Ausmaß der Gewalt, die logistische Vernetzung der Täter und ihre langfristig angelegte, grenzüberschreitende Strategie erfordert die Fortentwicklung der gesetzlichen Instrumente.

B. Lösung

Zahlreiche Sicherheitsgesetze müssen der neuen Bedrohungslage angepasst werden. Das Bundesverfassungsschutzgesetz, das MAD-Gesetz, das BND-Gesetz, das Bundesgrenzschutzgesetz, das Bundeskriminalamtgesetz, aber auch das Ausländergesetz und andere ausländerrechtliche Vorschriften müssen geändert werden, um

- den Sicherheitsbehörden die nötigen gesetzlichen Kompetenzen zu geben,
- den Datenaustausch zwischen den Behörden zu verbessern,
- bereits die Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland zu verhindern,
- identitätssichernde Maßnahmen im Visumverfahren zu verbessern,
- Grenzkontrollmöglichkeiten zu verbessern und
- bereits im Inland befindliche Extremisten besser zu erkennen.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das Passgesetz, das Gesetz über Personalausweise, das Vereinsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, der einschlägige Teil des Luftverkehrsgesetzes und das Energiesicherungsgesetz müssen geändert werden, um

- die Überprüfung bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zu verstärken,
- Rechtsgrundlagen für die Aufnahme biometrischer Merkmale in Pässe und Personalausweise zu schaffen,
- Aktivitäten extremistischer Ausländervereine in Deutschland rascher unterbinden zu können,
- die Sozialdaten wirkungsvoller bei der Rasterfahndung zu verwenden,
- den Gebrauch von Schusswaffen in zivilen Luftfahrzeugen Polizeivollzugsbeamten vorzubehalten,
- die uneingeschränkte Energieversorgung sicherzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung erweiterter Ermittlungs- bzw. Befugnis Kompetenzen bei den Sicherheitsbehörden, die Intensivierung der Kontrolltätigkeiten und Sicherheitsaufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesgrenzschutzes, des Bundeskriminalamtes sowie die Verbesserung der Datenbestände und die Aufwendungen für den verbesserten Datenaustausch führen zu einem finanziellen Mehraufwand im Bundesministerium des Innern und seinem Geschäftsbereich sowie zu laufenden Mehrkosten in den Folgejahren. Hinzu kommen weitere Aufwendungen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes für die von den deutschen Auslandsvertretungen im Visumverfahren zusätzlich zu erhebenden und zu übermittelnden Daten, die Erhebung und Übermittlung biometrischer Kennzeichen im Visumverfahren in bestimmten Staaten sowie die Ausweitung der Konsultation zentraler Behörden nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen und die Ausweitung der Beteiligung der Ausländerbehörden bei der Beantragung von Besuchsvisa auf weitere Staaten.

Darüber hinaus sind durch Teile des Entwurfs auch für die Haushalte der Länder und Kommunen Mehrkosten zu erwarten, die derzeit nicht näher bezifferbar sind.

Dem stehen Einsparungen gegenüber, die aus der verbesserten Sicherheitslage resultieren und mit der ungestörten Volkswirtschaft in Zusammenhang stehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind zurzeit nicht abschätzbar. Es ist zu erwarten, dass Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 9 eingefügt:

„(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen. Die Einholung der Auskunft wird vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder von seinem Vertreter angeordnet. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium, wobei alle zur Überprüfung notwendigen Angaben mitzuteilen sind, insbesondere die Anordnungsgründe. Das Gremium erstattet dem Deutschen

Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. Das Auskunftersuchen ist dem Betroffenen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Die übermittelten Daten darf das Bundesamt für Verfassungsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 und nur an die dort genannten Behörden weiter übermitteln. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen. Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen. Absatz 5 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.

(8) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Für die Verarbeitung der Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Absatz 5 Satz 5 sowie Absatz 6 Satz 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(9) Auskünfte nach Absatz 6 und 8 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das vom Bundeskanzler beauftragte Bundesministerium. Es unterrichtet monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 6 und 8 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium unverzüglich aufzuheben.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10.

4. In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwen-

dungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

5. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Ausländerbehörden der Länder übermitteln von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.“

d) In Absatz 2 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

7. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 übermittelt werden.“

Artikel 2

Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über die Beteiligung von Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Personen, die in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen, an Bestrebungen, die gegen den Ge-

danken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2, 4 und 10“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 4“ ersetzt und nach dem Wort „findet“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Militärische Abschirmdienst darf nach § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. § 8 Abs. 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermitteln. An die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern tritt diejenige des Bundesministeriums der Verteidigung.“

Artikel 3

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Bundesnachrichtendienst darf, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist, bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen. Die Einholung der Auskunft wird

vom Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder von seinem Vertreter angeordnet. Der Chef des Bundeskanzleramtes unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium, wobei alle zur Überprüfung notwendigen Angaben mitzuteilen sind, insbesondere die Anordnungsgründe. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. Das Auskunftersuchen ist dem Betroffenen durch den Bundesnachrichtendienst mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Die übermittelten Daten darf der Bundesnachrichtendienst nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 und nur an die dort genannten Behörden weiter übermitteln. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.“

2. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Bundesnachrichtendienst darf, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Für die Verarbeitung der Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind § 2 Abs. 1a Satz 5 dieses Gesetzes und § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. § 8 Abs. 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 4**Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung zu befürchten oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist oder wer innerhalb einer besonders sicherheitsempfindlichen Stelle des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung („Militärischer Sicherheitsbereich“) beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 34 Aufgaben nach § 1 Abs. 4 wahrnimmt und eine Person mit einer derartigen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 4 wahrnehmen sollen.“

4. In § 24 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ und nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „oder mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 4 bei einer nichtöffentlichen Stelle betraut“ eingefügt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Zuständige Stelle“ die Wörter „für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 4 ist dasjenige Bundesministerium, dessen Zuständigkeit für die nichtöffentliche Stelle in einer Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 34 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Wörter „und welche Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes oder nichtöffentliche Stellen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind.“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes**

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen.“

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, zur Sicherung des Grenzraumes das in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete Gebiet von der seewärtigen Begrenzung an durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auszudehnen, soweit die Grenzüberwachung im deutschen Küstengebiet dies erfordert. In der Rechtsverordnung ist der Verlauf der rückwärtigen Begrenzungslinie des erweiterten Grenzgebietes genau zu bezeichnen. Von der seewärtigen Begrenzung an darf diese Linie eine Tiefe von achtzig Kilometern nicht überschreiten.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen

Der Bundesgrenzschutz kann zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge eingesetzt werden. § 29 Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 müssen stets im Einklang mit den Anforderungen an die Sicherheit des Luftfahrzeugs und der Passagiere stehen und sind daher grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem Luftfahrzeugführer zu treffen.“

3. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen.“

4. In § 23 wird nach Absatz 1 ein folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das in Absatz 1 Nr. 3 genannte Grenzgebiet erstreckt sich im Küstengebiet von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2.“

5. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das in Satz 1 genannte Grenzgebiet erstreckt sich im Küstengebiet von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2.“

6. In § 62 Abs. 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der vorläufige Pass eine Zone für das automatische Lesen enthält.“

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Pass darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Passinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden. Auch die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden.

(4) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 3 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Pass enthaltene verschlüsselte Merkmale und Angaben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Passinhaber Aus-

kunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Personalausweis darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Personalausweisinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden. Auch die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden.

(5) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 4 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Personalausweis enthaltene verschlüsselte Merkmale und Angaben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Personalausweisbehörde dem Personalausweisinhaber Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.“

Artikel 9

Änderung des Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Deutsche“ die Wörter „oder ausländische Unionsbürger“ eingefügt.
4. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen von Straftaten nach § 303b des Strafgesetzbuches, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat sich gegen

a) die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder

b) sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind,

richtet.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen erheben. Auch bei den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bedienstete“ durch die Wörter „vom Bundeskriminalamt beauftragte Personen“ und werden die Wörter „des Bediensteten“ durch die Wörter „der vom Bundeskriminalamt beauftragten Person“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch den Leiter einer Abteilung des Bundeskriminalamts oder dessen Vertreter angeordnet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von nicht offenen ermittelnden Bediensteten“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Feststellung und Sicherung der Identität“

b) Nach § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Bescheinigung über die Duldung“

c) Nach § 64 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen enthält. Das Vordruckmuster enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Inhabers,
2. Gültigkeitsdauer,
3. Ausstellungsort und -datum,
4. Art des Aufenthaltstitels,
5. Ausstellungsbehörde,
6. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
7. Anmerkungen.

(3) Wird die Aufenthaltsgenehmigung als eigenständiges Dokument ausgestellt, werden folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Anmerkungen,
5. Anschrift des Inhabers.

(4) Die Aufenthaltsgenehmigung kann neben dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Inhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in die Aufenthaltsgenehmigung eingebracht werden. Auch die in Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in die Aufenthaltsgenehmigung eingebracht werden.

(5) Die Zone für das automatische Lesen enthält folgende Angaben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,

4. Staatsangehörigkeit,

5. Art der Aufenthaltsgenehmigung,

6. Seriennummer des Vordrucks,

7. ausstellender Staat,

8. Gültigkeitsdauer,

9. Prüfwerte.

(6) Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten, ihre Einzelheiten sowie ihre Aufnahme und die Einbringung von Merkmalen in verschlüsselter Form nach Absatz 4 bestimmt das Bundesministerium des Innern nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(7) Öffentliche Stellen können die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben speichern, übermitteln und nutzen.“

3. In § 8 Abs. 1 wird nach Nummer 4 der Punkt nach dem Wort „besitzt“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft, oder mit Gewaltanwendung droht oder einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübergang und einen anschließenden Aufenthalt bis zu 6 Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 zulassen.“

5. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum bzw. -dauer, Nebenbestimmungen sowie der Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Familienname, ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Akademische Grade,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,

10. Staatsangehörigkeit,
11. Lichtbild,
12. eigenhändige Unterschrift,
13. weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht.

Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Ausweisersatz eingebracht werden. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Feststellung und Sicherung der Identität“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist,
2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will,
3. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
4. wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG festgestellt worden ist,
5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige der Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den nach § 64a Abs. 4 festgelegten Fällen.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch Abnahme der Abdrucke aller zehn Finger zu sichern.

(5) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung besitzt, ist durch Abnahme der Abdrucke aller zehn Finger zu sichern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellt hat.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 46 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche Angaben zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat, wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde,“

8. In § 47 Abs. 2 wird in Nummer 2 nach dem Wort „leistet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Versagungsgrundes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten dürfte oder

5. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.“

9. Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Bescheinigung über die Duldung

Über die Duldung ist eine Bescheinigung auszustellen, die eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung darf im Übrigen nur die in § 39 Abs. 1 bezeichneten Daten enthalten. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

11. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des § 41 Abs. 3 Nr. 5 sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.“

12. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Sonstige Beteiligungserfordernisse
im Visumverfahren und bei der Erteilung
von Aufenthaltsgenehmigungen

(1) Die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers können von dieser zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach den §§ 21 f. des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt übermitteln.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 vorliegen. Sie dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, wenn das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Perso-

nengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.“

13. Dem § 69 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen, die eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Darin dürfen nur die in § 39 Abs. 1 bezeichneten Daten enthalten sein. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

14. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ die Wörter „und gegen Entscheidungen nach § 47 Abs. 1 und 2“ eingefügt.

15. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. im Fall des § 41 Abs. 2 Satz 2 seit der Sprachaufzeichnung sowie im Fall des § 41 Abs. 3 Nr. 5 seit der Visumbeantragung zehn Jahre vergangen sind.“

16. In § 92 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erkennungsdienstliche Maßnahmen“ durch die Wörter „die Maßnahmen nach Absatz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten. Die entsprechenden Daten sind zu löschen.“
2. In § 63 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Im Übrigen gilt § 56a des Ausländergesetzes entsprechend.“
3. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verträge“ die Wörter „und die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „und der Erfassung, Übermittlung und dem Vergleich von Fingerabdruckdaten“ angefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- In der Angabe zu § 15 werden nach den Wörtern „betrachte Behörden“ ein Komma und die Wörter „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach §§ 129, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in den §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,“
- b) Nach Nummer 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 wird angefügt:

- „11. die wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes verurteilt worden sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter „freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 werden nach der Ziffer „8“ die Wörter „und 11“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Ziffer „4“ die Wörter „und 11“ eingefügt.
5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „einer im Einzelfall bestehenden Gefahr“ durch die Wörter „von Gefahren“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland Gefahren der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Art rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „betrachte Behörden“ ein Komma und die Wörter „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „An die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt.“
7. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder die Daten nach Absatz 1 und 2 auf Ersuchen übermittelt. Absatz 3 gilt entsprechend.“
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „beschränkt auf die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer),
2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
3. die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
4. das Lichtbild,
5. das Datum der Datenübermittlung,
6. die Entscheidung über den Antrag,
7. das Datum der Entscheidung und das Datum der Übermittlung der Entscheidung,
8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
9. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,
10. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die weiteren Personalien, die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer).“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die deutschen Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die Ausländerbehörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach der Ziffer „11“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „12 und“ ersetzt.

12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5, 6 und 7 eingefügt:

„5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,

6. die Ausländerbehörden,

7. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 21 Abs. 1 bis 3 und die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1990, S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1682), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einem der nach § 64a Abs. 4 des Ausländergesetzes festgelegten Tatbestände unterfällt.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Passersatzpapiere und Ausweise werden nach einheitlichen Vordruckmustern ausgestellt. Vordruckmuster, Ausstellungsmodalitäten sowie die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Angaben bestimmt das Bundesministerium des Innern.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Passersatzpapiere und Ausweise dürfen neben einer Seriennummer und einer Zone für das automatische Lesen nur die § 39 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Daten enthalten.“

Artikel 15

Änderung der Ausländerdateienverordnung

Die Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2999) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6, 7 und 8 eingefügt:

„6. freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,

7. Lichtbild,

8. Visadatei-Nummer,“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9, nach Buchstabe u werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe v angefügt:

„v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes.“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6, 7 und 8 werden angefügt:
 - „6. Lichtbild,
 7. Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
 8. Visadatei-Nummer.“
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ werden die Wörter „und Absatz 3 Nr. 6 bis 8“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 AZR-Nummer“
 - b) In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Daten, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 gespeichert werden, sind unter Angabe der Visadatei-Nummer, des Familiennamens und der Vornamen des Betroffenen zu übermitteln, damit diese Daten dem Datensatz zugeordnet werden kann, der im konkreten Visumverfahren anlässlich der Übermittlung der Daten zum Visumantrag in der AZR-Visadatei angelegt wurde. Die Registerbehörde hat programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass eine Speicherung dieser Daten als neuer Datensatz ausgeschlossen ist.“
4. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) § 3 Abs. 1 Nr. 4“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - b) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 und 22 eingefügt.

„21. Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d des Luftverkehrsgesetzes,

22. Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,“
 - c) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 oder 3 des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „letztmals“ ersetzt.

Die Anlage wird wie folgt geändert:
6. In Abschnitt I, Nummer 1, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b)“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) und b)“ eingefügt.
7. Abschnitt I, Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A wird nach dem Anstrich „g) letzter Wohnort im Herkunftsland“ der Anstrich „h) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „h) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten“ wird durch die Angabe „i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten“ ersetzt.
 - b) In Spalte C werden die Angaben „h)“ in allen Anstrichen jeweils durch die Angaben „i)“ ersetzt.
 - c) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben „h)“ werden in allen Anstrichen jeweils durch die Angaben „i)“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis h)“ wird ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis i)“ eingefügt.
8. In Abschnitt I, Nummer 6, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
9. Abschnitt I, Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalten A und B werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Buchstaben „l) Asylantrag vor Einreise gestellt am“ in Spalte A werden jeweils nebeneinander in den Spalten A und B folgende Anstriche eingefügt:

„m) Aufenthaltsgestattung seit	(6)
n) Aufenthaltsgestattung erloschen am	(6)
o) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	(7)“.
 - bb) Die Anstriche m) und n) werden die Anstriche p) und q).
 - b) In Spalte C wird im ersten Anstrich der Buchstabe n) durch den Buchstaben q) ersetzt.
 - c) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein

- neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
10. In Abschnitt I, Nummer 8, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
11. Abschnitt I, Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalten A und B werden jeweils nebeneinander nach dem Anstrich in Spalte A „l) Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung gestellt am“ folgender Anstrich angefügt:
- „m) Nummer des Aufenthaltstitels (7)“.
- b) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
12. In Abschnitt I, Nummer 10, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
13. In Abschnitt I, Nummer 11, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
14. In Abschnitt I, Nummer 12, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
15. In Abschnitt I, Nummer 13, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
16. In Abschnitt I, Nummer 14, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
17. In Abschnitt I, Nummer 15, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
18. In Abschnitt I, Nummer 16, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
19. In Abschnitt I, Nummer 17, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
20. In Abschnitt I, Nummer 18, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
21. In Abschnitt I, Nummer 19, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
22. In Abschnitt I, Nummer 20, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
23. Abschnitt I, Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- a) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG“ wird durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG“ ersetzt.
- bb) Nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „d) Verdacht auf § 129a StGB“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „e) Verdacht auf § 129b StGB“ eingefügt.
- cc) Die bisherigen Anstriche e) und f) werden Anstriche f) und g).
- b) In Spalte B wird neben dem Anstrich g) in Spalte A die Ziffer „5“ eingefügt.
- c) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuver-

lässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

24. In Abschnitt I, Nummer 22, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
25. In Abschnitt I, Nummer 23, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
26. In Abschnitt I, Nummer 24, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
27. Nach Abschnitt I, Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11 c) Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG d) Verurteilung nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 AuslG	(5) (5)	– Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt

28. In Abschnitt II wird die Nummer 28 wie folgt gefasst:

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 – Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadaten-Nummer)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– Grenzschutzdirektion – die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 – Auslandsvertretung – die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden	(7)*	– Auslandsvertretungen – die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden – Ausländerbehörden	– Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder – Ausländerbehörden
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeit	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*		– Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 – Lichtbild	(7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 – Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 – Entscheidung über den Antrag a) Visum erteilt b) Antrag abgelehnt	(2)** (2)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 – Datum der Entscheidung – Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums b) Nummer des Visums c) Geltungsdauer des Visums	(7)** (7)** (7)**		

A	B	C	D
§ 29 Abs. 1 Nr. 9			
a) Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben am	(7)**		
b) Verpflichtungserklärung nach § 82 Abs. 2 AuslG abgegeben am	(7)**		
c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 10			
a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren			
b) Weitere Personalien			
c) Abweichende Namensschreibungen	(7)**		
d) Andere Namen	(7)**		
e) Frühere Namen	(7)**		
f) Aliaspersonalien	(7)**		
g) Familienstand	(7)**		
h) Letzter Wohnort im Herkunftsland	(7)**		
i) Staatsangehörigkeit des Ehegatten	(7)**		
j) Weiteren Personalien	(7)**		
k) Art des Dokuments	(7)**		
l) Nummer des Dokuments	(7)**		
m) Geltungsdauer des Dokuments	(7)**		
n) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 11			
– Datum der Datenübermittlung der Entscheidung	(7)**		
§ 29 Abs. 2			
a) Passart	(7)***)		
b) Passnummer	(7)***)		
c) ausstellender Staat	(7)***)		

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

**) Bei Visumsentscheidung.

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.

29. In Abschnitt II wird die Nummer 29 gestrichen.

30. In Abschnitt II, Nummer 31, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis d)“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis d)“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. den Luftfahrtbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d des Luftverkehrsgesetzes.“

Artikel 18

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 19b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nicht allgemein zugängliche Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; die Luftfahrtbehörde entscheidet, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder zu entziehen ist; wird zum Nachweis der Zugangsberechtigung ein Ausweis ausgestellt, ist der Ausweisinhaber verpflichtet, ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Verlangen zurückzugeben; der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen; sein Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen;“

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

2. § 20a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ihnen auf einem Verkehrsflughafen überlassenen nicht allgemein zugänglichen Bereiche ge-

gen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; die Luftfahrtbehörde entscheidet, wem die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder zu entziehen ist; die Vorschriften des § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 über Zugangsausweise gelten entsprechend; soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen von den Luftfahrtunternehmen selbst oder in ihrem Auftrag errichtet oder von ihnen selbst betrieben werden, gilt § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend;“

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

3. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gebrauch von Schusswaffen ist Polizeivollzugsbeamten, insbesondere Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 4a des Bundesgrenzschutzgesetzes, vorbehalten.“

4. § 29d wird wie folgt gefasst:

„§ 29d

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 Satz 1) hat die Luftfahrtbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen (§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens, das auf Grund seiner Tätigkeit Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,
3. Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt und nach § 31b Abs. 1 Satz 2 mit Aufgaben nach § 27c Abs. 2 beauftragt werden.

Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Sie entfällt, wenn der Betroffene im Inland innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder der Betroffene der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterliegt.

(2) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit trifft die Luftfahrtbehörde folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst,

dem Militärischen Abschirmdienst sowie, soweit erforderlich, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,

3. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. Anfragen bei den Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie dem Flugsicherungsunternehmen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen,
5. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Betroffenen darf die Luftfahrtbehörde außerdem zur Behebung dieser Zweifel erforderliche Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(4) Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen. Stammen die Erkenntnisse von einer der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stellen, ist diese vorher zu hören. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekannt werdende, für die Überprüfung bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn, eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder von Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(5) Die Luftfahrtbehörde darf die nach Absatz 2 erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten und nutzen. Sie unterrichtet den Betroffenen und das Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen über das Ergebnis der Überprüfung; dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

5. § 32 Abs. 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d, insbesondere

1. die Frist für eine Wiederholung der Überprüfung,
2. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten und die Lösungsfristen,
3. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeiten sowie

4. Ausnahmen und Einschränkungen von § 29d Abs. 1 Satz 1.“
6. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4c wird wie folgt gefasst:
- „4c. sich oder einem Dritten unberechtigt Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen (§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) verschafft,“
- b) In Nummer 4d wird die Angabe „§ 29d Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 29d Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- c) Nummer 4e wird wie folgt gefasst:
- „4e. entgegen § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, den Ausweis einem Dritten überlässt, ihn der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausgabestelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“
- d) Nummer 4f wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975, der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung

1. Das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1960) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas“ gestrichen.
- b) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „durch die Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas“ gestrichen.
2. Die Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung – EltLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I–X (Gebietsstand 31. Dezember 1998) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig mit den

kreisfreien Städten

Braunschweig,

Salzgitter,

Wolfsburg und den

Landkreisen

Gifhorn,

Goslar,

Helmstedt,

Osterode am Harz,

Peine,

Wolfenbüttel,

Northheim mit den

Gemeinden

Bad Gandersheim, Kalefeld, Kreiensen,

Einbeck (mit den Ortsteilen Naensen,

Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holtur-

hausen, Stroit, Voldagsen, Wenzen),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Hannover mit der

kreisfreien Stadt

Hannover und den

Landkreisen

Diepholz mit den

Gemeinden

Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf,

Schwaförden, Siedenburg, Stuhr, Sulin-

gen, Syke, Twistringen, Weyhe, Wagenfeld

(ohne die Ortsteile Bockel, Neustadt, För-

lingen, Haßlingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hameln-Pyrmont,

Hannover (ohne die Gemeinde Wunstorf mit

den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn,

die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hildesheim,

Holz Minden mit den

Gemeinden

Delligsen, Holz Minden, Bevern, Boden-

werder, Eschershausen, Polle, Stadtolden-

dorf,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Nienburg (Weser),

Schaumburg mit den

Gemeinden

Auetal, Nenndorf, Rodenberg, Obernkir-

chen (ohne die im Lastverteilungsgebiet III

aufgeführten Ortsteile), Rinteln (ohne den

Ortsteil Steinbergen, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Lüneburg,

Weser-Ems mit den

kreisfreien Städten

Delmenhorst,

Emden,

Oldenburg (Oldenburg),

Wilhelmshaven und den

Landkreisen

Ammerland,

Aurich,

Cloppenburg,

Friesland,

Leer,

Oldenburg (Oldenburg),

Wesermarsch,

Wittmund,

Emsland mit den

Gemeinden

Dörpen, Herzlake, Lathen, Nordhümmeling, Papenburg, Rhede (Ems), Werlte, Sögel, Haren (Ems) (mit den Ortsteilen Emen, Tinnen; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III), Haselünne (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Meppen (mit dem Ortsteil Apeldorn; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Osnabrück mit der

Gemeinde

Artland (mit dem Ortsteil Quakenbrück-Hengelage; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Vechta mit den

Gemeinden

Bakum, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Vechta, Visbeck, Neuenkirchen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Steinfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile),

Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen

Gütersloh mit der

Gemeinde

Schloß Holte-Stukenbrock (mit dem Ortsteil Stukenbrock);

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Lippe mit den

Gemeinden

Augustdorf, Bad Salzflun, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Heesten, Horn,

Kempen-Feldrom, Leopoldstal, Feldrom), Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (mit dem Ortsteil Oesterholz),

(die übrigen Ortsteile der Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Schlangen gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Paderborn mit den

Gemeinden

Borchen (mit den Ortsteilen Alfen, Dörenhagen, Kirchborchen, Nordborchen), Salzkotten (mit den Ortsteilen Niederntudorf, Oberntudorf, Salzkotten, Scharmede, Thüle, Upspringe),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III),

Sachsen-Anhalt mit der

Stadt

Oebisfelde

(mit den Ortsteilen Breitenrode, Wasserdorf, Weddeldorf),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IX).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig mit den

Landkreisen

Göttingen,

Northeim mit den

Gemeinden

Bodenfelde, Dassel, Hardeggen, Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenburg, Northeim, Uslar, Einbeck (ohne die beim Lastverteilungsgebiet I aufgeführten Ortsteile),

Hannover mit dem

Landkreis

Holzminde mit den

Gemeinden

Boffzen, Holzminde,

Nordrhein-Westfalen mit dem

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen

Höxter,

Lippe mit den

Gemeinden

Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Holzhausen-Externsteine, Schmedissen, Vahlhausen b. Horn, Wehren), Schlangen (mit den Ortsteilen Kohlstädt und Schlangen),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Paderborn mit den

Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof, Paderborn,

(die übrigen Gemeinden gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III),

Hessen mit den

Regierungsbezirken

Darmstadt mit der

kreisfreien Stadt

Frankfurt am Main (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile)

und den

Landkreisen

Hochtaunuskreis mit den

Städten

Bad Homburg v. d. Höhe (mit dem Stadtteil Ober-Erlenbach), Friedrichsdorf (mit dem Stadtteil Burgholzhausen vor der Höhe),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Main-Kinzig-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile),

Wetteraukreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile),

Gießen mit den

Landkreisen

Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis,

Lahn-Dill-Kreis (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten IV bzw. V aufgeführten Stadt-/Ortsteile),

Limburg-Weilburg mit den

Städten/Gemeinden

Runkel (mit dem Stadtteil Wirbelau),

Villmar (mit den Ortsteilen Aumenau, Falkenbach, Langhecke und Seelbach),

Weilburg (mit den Stadtteilen Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Hirschhausen, Kubach und Weilburg),

Weilmünster und Weinbach,

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Gießen (ohne den beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns),

Kassel.

Lastverteilungsgebiet III

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Hannover mit den

Landkreisen

Diepholz mit den

Gemeinden

Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Diepholz, Rheden, Wagenfeld (mit den Ortsteilen Bockel, Förlinge, Haßlingen, Neustadt),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I)

Hannover mit der

Gemeinde

Wunstorf (mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn),

Schaumburg mit den

Gemeinden

Bückeburg, Eilsen, Lindhorst, Niederwöhren, Nienstädt, Sachsenhagen, Stadthagen, Obernkirchen (mit den Ortsteilen Gelldorf, Vehlen, Röhrkasten, Krainhagen), Rinteln (mit dem Ortsteil Steinbergen),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Weser-Ems mit der

kreisfreien Stadt

Osnabrück und den

Landkreisen

Grafschaft Bentheim

Emsland mit den

Gemeinden

Gemsbüren, Freren, Geeste, Lengerich, Lingen, Salzbergen, Spelle, Twist, Haren (ohne die Ortsteile Emen und Tinnen, die zum Lastverteilungsgebiet I gehören), Haselünne (mit den Ortsteilen Buckelte, Dörge, Hamm, Huden, Klosterholte, Lahre, Lehrte, Lotterfeld), Meppen (ohne den Ortsteil Apeldorn, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört),

Osnabrück (ohne den Ortsteil Quakenbrück-Hengelage der Gemeinde Artland, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört),

Vechta mit den

Gemeinden

Damme, Neuenkirchen (mit den Ortsteilen Ahe-Hinnenkam, Bieste, Hörsten, Neuenkirchen, Vörden), Steinfeld (mit den Ortsteilen Dupe, Harpendorf, Holthausen, Lehmden, Schemde, Steinfeld),

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken

Aarnsberg mit den

kreisfreien Städten

Bochum,

Dortmund,

Hagen (mit den früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteilen sowie den Stadtteilen Am Ahlberg, Hasper Talsperre; die

übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Hamm,
Herne und den
Kreisen
Ennepe-Ruhr-Kreis mit den
Gemeinden
Breckersfeld (mit den Ortsteilen Breckersfeld, Holthausen, Lausberg, Saale, Walkmühle), Ennepetal (ohne die Ortsteile Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke), Gevelsberg, Hattingen, Schwelm (ohne die Ortsteile Branbach, Dahlhausen, Weuste), Sprockhövel, Wetter, Witten,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Hochsauerlandkreis mit den
Gemeinden
Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg (ohne die Ortsteile Lenne und Hundesossen, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören), Sundern, Winterberg,
Märkischer Kreis mit den
Gemeinden
Balve, Hemer (mit dem Ortsteil Garbeck), Menden (mit dem Ortsteil Asbeck), Neuenrade (ohne den Ortsteil Neuenrade),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Olpe mit den
Gemeinden
Finnentrop (ohne die Ortsteile Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illeschlade, Sange), Lennestadt (mit den Ortsteilen Elspershausen, Oedingen),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Siegen mit den
Gemeinden
Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Soest mit den
Gemeinden
Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Wewer, Werl, Wickede/Ruhr (ohne den Ortsteil Wimbern, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),
Unna (ohne den Ortsteil Ergste der Gemeinde Schwerte, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Detmold mit der
kreisfreien Stadt
Bielefeld und den
Kreisen
Gütersloh mit den
Gemeinden
Borgholzhausen, Gütersloh, Halle/Westf., Harzewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock (mit den Ortsteilen Schloß Holte, Liemke; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II), Steinhagen, Verl, Versmold, Werther/Westf.,
Herford,
Minden-Lübbecke,
Paderborn mit den
Gemeinden
Borchen (mit dem Ortsteil Etteln), Büren, Lichtenau, Salzkotten (mit den Ortsteilen Mantinghausen, Schwelle, Verlar, Verne), Wünnenberg,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),
Düsseldorf mit den
kreisfreien Städten
Essen (mit dem Stadtteil Burgaltendorf; die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Wuppertal (ohne die Stadtteile Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören)
und den
Kreisen
Mettmann mit der
Gemeinde
Velbert,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Wesel mit der
Gemeinde
Schermbeck (mit dem Ortsteil Altschermbeck),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Münster mit der
kreisfreien Stadt
Münster und den
Kreisen
Borken mit den
Gemeinden
Ahaus, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Legden, Raesfeld (mit den Ortsteilen Erle, Homer, Raesfeld), Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Coesfeld,

Recklinghausen mit den

Gemeinden

Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten (ohne die Ortsteile Ekel, Östrich, Tönsholt), Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Steinfurt,

Warendorf.

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken

Arnsberg mit der

kreisfreien Stadt

Hagen (ohne die früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteile sowie ohne die Stadtteile Am Ahlberg und Hasper Talsperre, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören)

und den

Kreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden

Breckerfeld (und den Ortsteilen Altena, Klüttingen, Niederklüttingen, Oberklüttingen, Richlingen, Schiffahrt), Ennepetal (mit den Ortsteilen Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke), Herdecke, Schwelm (mit den Ortsteilen Branbach, Dahlhausen, Weuste),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hochsauerlandkreis mit der

Gemeinde

Schmallenberg (mit den Ortsteilen Hundesossen, Lenne),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden

Altena, Halver, Hemer (ohne den Ortsteil Garbeck), Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Mengen (ohne den Ortsteil Asbeck), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (mit dem Ortsteil Neuenrade), Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Olpe mit den

Gemeinden

Attendorf, Drolshagen, Finnentrop (mit den Ortsteilen Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschetten, Illeschlade, Sange), Kirchhundem, Lennestadt (ohne die Ortsteile Elspehusen, Oedingen), Olpe, Wenden,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Siegen mit den

Gemeinden

Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Soest mit der

Gemeinde

Wickede/Ruhr (mit dem Ortsteil Wimbern),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Unna mit der

Gemeinde

Schwerte (mit dem Ortsteil Ergste),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten

Düsseldorf,

Duisburg,

Essen (ohne den Stadtteil Burgaltendorf, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Krefeld,

Mönchengladbach,

Mülheim,

Oberhausen,

Remscheid,

Solingen,

Wuppertal (mit den Stadtteilen Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller)

und den

Kreisen

Kleve,

Mettmann (ohne die Gemeinde Velbert, die zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Neuss,

Viersen,

Wesel (ohne den Ortsteil Altschermbeck der Gemeinde Schermbeck, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Köln,
Münster mit den
kreisfreien Städten
Bottrop,
Gelsenkirchen und den
Kreisen
Borken mit den
Gemeinden
Bocholt, Isselburg, Raesfeld (mit dem Ortsteil Overbeck),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),
Recklinghausen mit den
Gemeinden
Dorsten (mit den Ortsteilen Ekel, Östrich, Tönsholt), Gladbeck,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

Gießen mit dem

Landkreis

Lahn-Dill-Kreis mit der

Stadt

Haiger (mit den Stadtteilen Offdilln, Dillbrecht, Rodenbach, Fellerdilln, Steinbach, Haigerseelbach und Allendorf),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II bzw. V),

Rheinland-Pfalz mit den

Regierungsbezirken

Trier,

Koblenz mit der

kreisfreien Stadt

Koblenz und den

Landkreisen

Ahrweiler,

Altenkirchen (Westerwald),

Neuwied,

Westerwaldkreis,

Birkenfeld mit den

Verbandsgemeinden

Birkenfeld (mit der Ortsgemeinde Bөрfink), Herrstein (mit den Ortsgemeinden Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Sensweiler, Wirschweiler), Rhaunen (mit den Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Gösensroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirm, Rhaunen, Schauraen, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Cochem-Zell (ohne den Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel),

Rhein-Hunsrück-Kreis mit der

verbandsfreien Gemeinde

Boppard (Stadt) (mit dem Gemeindeteil Jakobsberg) und den

Verbandsgemeinden

Kastellaun (mit der Ortsgemeinde Mastershausen), Kirchberg (Hunsrück) (mit den Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück), Lauferweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Niedersohren, Niederweiler, Ravensbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahlenau, Woppenroth, Würrich),

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Rhein-Lahn-Kreis mit den

Verbandsgemeinden

Bad Ems (mit der Ortsgemeinde Arzbach), Braubach (mit der Ortsgemeinde Braubach [Stadt]), Diez (mit der Ortsgemeinde Isselbach [mit dem Gemeindeteil Ruppenrod]),

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Saarland,**Rheinland-Pfalz** mit den

Regierungsbezirken

Rheinhesse - Pfalz,

Koblenz mit den

Landkreisen

Bad Kreuznach,

Birkenfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden),

Cochem-Zell (mit dem Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (mit den Ortsgemeinden Brodenbach, Burgen, Macken, Nörtershausen der Verbandsgemeinde Untermosel),

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Rhein-Hunsrück-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Hessen mit den

Regierungsbezirken

D a r m s t a d t mit den

kreisfreien Städten

Darmstadt,

Offenbach am Main,

Wiesbaden,

Frankfurt am Main (mit den Stadtteilen Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim, Höchst, Nied, Sindlingen Kalbach),

(die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

und den

Landkreisen

Darmstadt-Dieburg,

Groß-Gerau,

Main-Taunus-Kreis,

Odenwaldkreis,

Offenbach,

Rheingau-Taunus-Kreis,

Bergstraße (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Städte und Stadtteile),

Hochtaunuskreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Stadtteile),

Main-Kinzig-Kreis mit der

Stadt Hanau (mit den Stadtteilen Steinheim am Main und Klein-Auheim),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Wetteraukreis mit der

Stadt Butzbach (mit den Stadtteilen Bodenrod und Maibach),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Gießen mit den

Landkreisen

Gießen mit der

Gemeinde

Langgöns (mit dem Ortsteil Espa),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Lahn-Dill-Kreis mit der

Gemeinde

Waldsolms (mit den Ortsteilen Brandobendorf, Weiperfelden, Hasselborn),

(die übrigen Städte/Gemeinde und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II bzw. IV),

Limburg-Weilburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

K a r l s r u h e mit dem

Kreis/Landkreis

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Heddesbach, Eberbach (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile), Neckargemünd (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile), Lobbach-Lobfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile), Weinheim (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Bayern mit dem

Regierungsbezirk

U n t e r f r a n k e n mit der

kreisfreien Stadt

Aschaffenburg und dem

Landkreis Aschaffenburg mit den

Gemeinden

Kahl a. Main (mit der Siedlung „Am Kimmelsteich“), Karlstein a. Main, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt a. Main,

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VI

Die Länder

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

D a r m s t a d t mit dem

Landkreis

Bergstraße mit den

Städten

Heppenheim (Bergstraße) (mit dem Stadtteil Ober-Laudenbach), Hirschhorn (Neckar) (mit dem Stadtteil Igelsbach), Lampertheim (mit dem Stadtteil Hüttenfeld), Viernheim,

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

S t u t t g a r t mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Land mit den

Gemeinden/Städten

Bad Rappenau (mit den Stadtteilen Babstadt, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen, Wollenberg, Zimmershof), Eppingen (Stadt), Gemmingen, Gundelsheim (mit den

Stadtteilen Bernbrunn, Böttinger Hof), Ittlingen, Kirchart, Siegelsbach,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),
Main-Tauber-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),
K a r l s r u h e mit den
kreisfreien Städten
Baden-Baden,
Karlsruhe,
Heidelberg,
Mannheim und den
Kreisen/Landkreisen
Karlsruhe (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),
Rastatt (ohne die Gemeinde Loffenau, die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführt ist),
Neckar-Odenwald-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),
Rhein-Neckar-Kreis mit den
Gemeinden/Städten
Altlußheim, Angelbachtal, Bammental, Brühl (ohne „rechtsrheinisch der Koller“), Dielheim, Dossenheim, Eberbach (Stadt) (mit den Stadtteilen Friedrichsdorf, Gaimühle, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Unterdielbach), Edingen-Neckarhausen, Epfenbach, Eppelheim, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Hemsbach (ohne Balzenbach), Hirschberg an der Bergstraße, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg (Stadt), Laudenbach, Leimen, Lobach-Lobenfeld (mit dem Ortsteil Waldwimmersbach), Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim (Stadt), Neckargemünd (Stadt) (mit den Stadtteilen Dilsberg, Mückenloch, Waldhilsbach), Neidenstein, Neulußheim, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg (Stadt), Reichartshausen, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau (Stadt), Schönbrunn, Schriesheim (Stadt), Schwetzingen (Stadt), Sinsheim (Stadt), Spechbach, Waibstadt (Stadt), Walldorf (Stadt), Weinheim (Stadt) (mit den Stadtteilen Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberröckenbach, Rippenweiler, Ritschweiler, Sulzbach), Wiesenbach, Wiesloch (Stadt), Wilhelmsfeld, Zuzenhausen,
(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet V),
Enzkreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Ortsteile),

Freudenstadt mit der
Gemeinde
Bad Rippoldsau-Schapbach,
F r e i b u r g mit der
kreisfreien Stadt
Freiburg und den
Kreisen/Landkreisen
Breisgau-Hochschwarzwald,
Emmendingen,
Ortenaukreis,
Lörrach,
Waldshut,
Rottweil mit den
Gemeinden/Städten
Hardt, Schenkenzell (ohne den Ortsteil Neuhaus bei Zollhaus Württemberg), Schiltach, Tennenbronn,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),
Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),
Tuttlingen mit den
Gemeinden/Städten
Emmingen-Liptingen (mit dem Ortsteil Emmingen), Geisingen, Immendingen (mit den Ortsteilen Immendingen, Hattlingen, Mauenheim), Neuhausen ob Eck (mit dem Ortsteil Schwandorf),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),
Konstanz mit den
Gemeinden/Städten
(ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),
T ü b i n g e n mit den
Kreisen/Landkreisen
Bodenseekreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadtteile),
Sigmaringen mit den
Gemeinden/Städten
Beuron (mit den Ortsteilen Hausen i. T., Thiergarten), Herdwangen-Schönach, Illmensee, Inzigkofen (mit dem Ortsteil Engelwies), Krauchenwies (mit den Ortsteilen Göggingen und Ettisweiler), Leibertingen (mit den Ortsteilen Leibertingen, Kreenheinstetten), Meßkirch (ohne die Stadtteile Dietershofen, Rengelsweiler, Ringgenbach), Ostrach (mit dem Ortsteil Burgweiler), Pfullendorf (ohne die Stadtteile Gaisweiler, Mottschief und Otterswang), Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen (mit dem Stadtteil Gutenstein), Stetten am kalten Markt (ohne die Stadtteile Frohnstetten und

Storzingen), Wald (mit dem Ortsteil Senten-
hart),
(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile
gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),
Zollernalbkreis mit der
Gemeinde
Meßstetten (mit dem Ortsteil Heinstetten).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Stadt,

Stuttgart Stadt,

Böblingen,

Esslingen,

Göppingen,

Ludwigsburg,

Rems-Murr-Kreis,

Hohenlohekreis,

Schwäbisch Hall,

Heidenheim,

Ostalbkreis,

Heilbronn Land (ohne die beim Lastverteilungs-
gebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte)

Main-Tauber-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Ahorn (ohne den Ortsteil Buch am Ahorn und
Schillingstadt), Assamstadt, Bad Mer-
gentheim, Creglingen, Igersheim, Niederstet-
ten, Weikersheim,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile
gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Karlsruhe mit den

Kreisen/Landkreisen

Calw,

Karlsruhe mit den

Gemeinden/Städten

Kürnbach, Oberderdingen (ohne den Ortsteil
Flehingen), Sulzfeld,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile
gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Rastatt mit der

Gemeinde

Loffenau,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastver-
teilungsgebiet VI),

Neckar-Odenwald-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Adelsheim, Buchen (mit den Stadtteilen Eber-
stadt, Götzingen, Rinschheim), Hardheim (mit
dem Ortsteil Gerichtstetten), Osterburken

(ohne die Stadtteile Hemsbach, Schlierstadt,
Ravenstein, Rosenberg, Walldürn (mit dem
Stadtteil Altheim),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Orts-
teile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI,

Enzkreis mit den

Gemeinden/Städten

Birkenfeld, Engelsbrand, Friolzheim, Heims-
heim, Illingen, Kelter (mit dem Ortsteil Nie-
belsbach), Knittlingen, Maulbronn, Möns-
heim, Mühlacker, Neuenbürg, Neuhausen,
Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn (mit
dem Ortsteil Ölbronn), Ötisheim, Sternenfels,
Straubenhardt (ohne den Ortsteil Langenalb),
Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet VI),

Freudenstadt (ohne die Gemeinde Bad Rippold-
sau-Schapbach, die beim Lastverteilungsge-
biet VI aufgeführt ist),

Freiburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Rottweil (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI
aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Schwarzwald-Baar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Bad Dürrheim (mit den Stadtteilen Biesingen
Hochemmingen, Oberbaldingen, Öfingen,
Sunthausen, Unterbaldingen), Donauesching-
en (mit den Stadtteilen Aasen, Heidenhofen),
Königsfeld (mit dem Ortsteil Weiler), Nieder-
eschach (mit dem Ortsteil Fischbach), Tunin-
gen, Villingen-Schwenningen (mit den Stadt-
teilen Mühlhausen, Schwenningen, Weig-
heim),

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile
gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tuttlingen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet
VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Konstanz mit den

Gemeinden/Städten

Aach, Eigeltingen (ohne die Ortsteile Heudorf,
Honstetten, Münchhof, Reute, Rorgenwies),
Hohenfels, Volkertshausen,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tübingen mit der

kreisfreien Stadt

Ulm und den

Kreisen/Landkreisen

Reutlingen,

Tübingen,

Alb-Donau-Kreis,

Biberach,

Zollernalbkreis (ohne den Ortsteil Heinstetten
der Gemeinde Meßstetten, der beim Last-
verteilungsgebiet VI aufgeführt ist),

Bodenseekreis mit den

Gemeinden/Städten

Eriskirch, Friedrichshafen (ohne den Stadtteil Kluffern), Kreßbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettnang),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Ravensburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Sigmaringen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile),

Bayern mit den

Regierungsbezirken

M i t t e l f r a n k e n mit dem

Landkreis

Ansbach mit der

Gemeinde

Wilburgstetten (mit dem Gemeindeteil Rühlingstetten),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

U n t e r f r a n k e n mit dem

Landkreis

Würzburg mit den

Gemeinden/Städten

Aub, *St.*, Bieberehren, Bütthard, *M.*, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Giebelstadt, *M.* (mit dem Gemeindeteil Allersheim), Kirchheim, Ochsenfurt, *St.*, Riedenheim, Röttingen, *St.*, Sonderhofen, Tauberrettersheim,

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

S c h w a b e n mit den

Landkreisen

Dillingen a. d. Donau mit den

Gemeinden/Städten

Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Gundelfingen a. d. Donau (ohne die Stadtteile Echenbrunn, Hygstetterhof, Peterswörth), Haunsheim, Lauingen (Donau) (mit den Stadtteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen), Medlingen, Mödingen, Syrgenstein, Wittislingen (ohne den Gemeindeteil Schabringen), Ziertheim, Zöschingen,

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Donau-Ries mit den

Gemeinden/Städten

Alerheim, Amerdingen, Auhausen (ohne die Gemeindeteile Heuhof, Linkersbaindt, Pfeifhof, Zirndorf), Deiningen, Donauwörth (mit den Stadtteilen Dittelspoint, Felsheim, Hutten-

bach, Maggenhof, Wörnitzstein), Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainfarth (ohne die Gemeindeteile Hasenmühle, Steinhart, Ziegelhütte), Harburg (Schwaben) (ohne den Stadtteil Mündling), Hohenaltheim, Maihingen, Marktoffingen, Megesheim (mit dem Gemeindeteil Megesheim), Mönchsdeggingen (ohne den Gemeindeteil Untermagerbein), Möttingen, Munningen, Nördlingen, GKSt., Oettingen i. Bay., Reimlingen, Wallerstein, Wechingen, Wemding,

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Günzburg mit den

Städten

Günzburg, GKSt. (mit dem Stadtteil Riedhausen b. Günzburg), Leipheim

(die übrigen Gemeinden und Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Lindau (Bodensee) mit den

Gemeinden

Gestratz (mit dem Gemeindeteil Ackers), Hergatz (mit den Gemeindeteilen Gses, Handwerks, Staudach), Maierhöfen (mit den Gemeindeteilen Schweinebach, Steinlishof, Wolfbühl),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Neu-Ulm mit der

Gemeinde

Elchingen (mit Ausnahme des Fabrikgeländes Glockeraustraße 2–4),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Oberallgäu mit den

Gemeinden

Altusried (mit den Gemarkungen Frauenzell, Kimratshofen, Mutmannshofen), Buchenberg (mit den Gemeindeteilen Eschachthal, Exenried, Häfeliswald, Kreuzthal, Ulmerthal, Wolfsberg),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VIII

Die Länder

Bayern mit den

Regierungsbezirken

O b e r b a y e r n,

N i e d e r b a y e r n,

O b e r p f a l z,

O b e r f r a n k e n,

M i t t e l f r a n k e n (ohne den Gemeindeteil Rühlingstetten der Gemeinde Wilburgstetten des Landkreises Ansbach),

U n t e r f r a n k e n mit den

kreisfreien Städten

Schweinfurt und Würzburg

und den

Landkreisen

Aschaffenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Bad Kissingen,

Haßberge,

Kitzingen,

Main-Spessart,

Miltenberg,

Rhön-Grabfeld,

Schweinfurt,

Würzburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Schwaben mit den

kreisfreien Städten

Augsburg,

Kaufbeuren,

Kempten (Allgäu),

Memmingen und den

Landkreisen

Aichach-Friedberg,

Augsburg,

Dillingen a. d. Donau (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Donau-Ries (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Günzburg (ohne den Stadtteil Riedhausen b. Günzburg der GKSt. Günzburg und ohne die Stadt Leipheim, die zum Lastverteilungsgebiet VII gehören),

Lindau (Bodensee) (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Neu-Ulm (ohne den zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Teil der Gemeinde Elchingen),

Oberallgäu (ohne die von österreichischer Seite versorgte Gemeinde Balderschwang sowie ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Ostallgäu,

Unterallgäu,

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

Tübingen mit dem

Landkreis

Ravensburg mit den

Gemeinden/Städten

Achberg (mit den Ortsteilen Regnitz und Strohdorf), Isny (mit den Gemeindeteilen Argen, Schiedel, Sommerberg), Leutkirch (mit dem Gemeindeteil Rotis),

(die übrigen Gemeinden/Städte und Orts-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet IX

Die Länder

Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Sachsen,

Sachsen-Anhalt mit den

Regierungsbezirken

Magdeburg ohne die Stadt Oebisfelde (mit den Ortsteilen Breitenrode, Wassensdorf, Weddenrode), die zum Lastverteilungsgebiet I gehört,

Dessau,

Halle,

Thüringen.

Lastverteilungsgebiet X

Das Land

Berlin.

3. Die Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung (Gaslastverteilungs-Verordnung – GasLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I bis VII (Gebietsstand 1. März 1996) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Braunschweig (ohne die Gemeinden/Städte Friedland, Göttingen, Rosdorf aus dem Landkreis Göttingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören)

Hannover,

Lüneburg,

Weser-Ems (ohne die kreisfreie Stadt Osnabrück und ohne die zum Lastverteilungsgebiet II gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück),

Hessen

mit dem Regierungsbezirk

K a s s e l

mit dem Kreis/Landkreis Kassel

mit den Gemeinden/Städten Ahnatal, Bad Karlshafen, Calden, Espenau, Fulda (ohne den Ortsteil Ihringshausen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg

(die übrigen Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten II oder III),

Mecklenburg-Vorpommern

mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg

mit den Gemeinden/Städten Alt Meteln, Badow, Böken, Brüsewitz, Bülow, Carlow, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Dassow, Dechow, Demern, Dragun, Gadebusch, Grambow, Groß Molzahn, Groß Salitz, Harkensee, Holdorf, Kalkhorst, Kneese, Köchelstorf b. Rehna, Krembz, Löwitz, Lüdersdorf, Lützwitz, Mühlen-Eichsen, Nesow, Nienmark, Perlin, Pokrent, Pötenitz, Rehna, Renzow, Rieps, Roggendorf, Schlagsdorf, Schönberg, Selmsdorf, Testorf-Steinfurt, Thandorf, Utecht, Veelböken, Vitense, Wedendorf, Zickhusen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII)

mit dem Landkreis Ludwigslust

mit den Gemeinden/Städten Dümmer, Gallin, Gresse, Lüttow, Nostorf, Schwanheide, Valluhn, Zarrentin, Zülów

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Sachsen-Anhaltmit dem Regierungsbezirk **M a g d e b u r g**

mit dem Bördekreis

mit den Gemeinden/Städten Ausleben, Barneberg, Beckendorf-Neindorf, Gröningen, Großalsleben, Hamersleben, Harbke, Hötersleben, Hordorf, Hornhausen, Krottorf, Marienborn, Neuwegersleben, Oschersleben, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Landkreis Halberstadt

mit den Gemeinden/Städten Aspenstedt, Berßel, Danstedt, Halberstadt, Harsleben, Langenstein, Lüttgenrode, Osterwieck, Sargstedt, Schauen, Schwanebeck, Ströbeck, Wegeleben, Zilly

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Ohrekreis

mit den Gemeinden/Städten Beendorf, Morsleben, Oebisfelde, Schwanefeld, Walbeck, Weferlingen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Landkreis Quedlinburg

mit der Gemeinde Westerhausen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Landkreis Wernigerode

mit den Gemeinden/Städten Abbenrode, Altenbrak, Benneckenstein, Blankenburg, Cattenstedt, Darlingerode, Derenburg, Drübeck, Elbingerode, Elend, Heimbürg, Heudeber, Hüttenrode, Ilsenburg, Langeln, Reddeber, Schierke, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben, Wernigerode, Wienrode

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Nordrhein-Westfalen

mit den Regierungsbezirken

A r n s b e r g,**D e t m o l d**,**D ü s s e l d o r f**,**K ö l n**,**M ü n s t e r**,**Niedersachsen**

mit dem Regierungsbezirk

W e s e r - E m s

mit der kreisfreien Stadt Osnabrück

und dem Landkreis Osnabrück

mit den Gemeinden/Städten Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Melle, Ostercappeln, Wallenhorst

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

K o b l e n z

mit der kreisfreien Stadt

K o b l e n z

und den Landkreisen

A h r w e i l e r,**Altenkirchen (Westerwald)**,**Mayen-Koblenz**,**Neuwied**,**Westerwaldkreis**,

Cochem-Zell (ohne die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Rhein-Hunsrück-Kreis,

Rhein-Lahn-Kreis

mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Trier

mit den Landkreisen
Daun,
Bitburg-Prüm
mit der Verbandsgemeinde Prüm,

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Gießen

mit dem Kreis/Landkreis

Marburg-Biedenkopf

mit den Gemeinden/Städten Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Steffenberg
(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Kassel

mit den Kreisen/Landkreisen

Kassel

mit den Gemeinden/Städten Breuna, Wolfhagen
(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zu den Lastverteilungsgebieten I oder III),

Waldeck-Frankenberg

mit den Gemeinden/Städten Allendorf (Eder), Arolsen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Diemelsee, Diemelstadt, Frankenhau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Rosenthal, Twistetal, Volkmarsen, Vöhl, Waldeck, Willingen (Upland)
(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet III**Die Länder****Hessen**

mit den Regierungsbezirken

Darmstadt

mit den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden
und den Kreisen/Landkreisen Bergstraße (ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörende Stadt Viernheim), Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis,

Gießen

mit den Kreisen/Landkreisen Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Marburg-Biedenkopf (ohne die beim Last-

verteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte),

Kassel

mit der kreisfreien Stadt Kassel

und den Kreisen/Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte), Kassel (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten I und II aufgeführten Gemeinden/Städte), Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte), Werra-Meißner-Kreis,
(ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte),

Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk

Braunschweig

mit dem Landkreis Göttingen

mit den Gemeinden/Städten Friedland, Göttingen, Rosdorf
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Koblenz

mit dem Landkreis Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden)

Rheinhesse - Pfalz

mit der kreisfreien Stadt Mainz

und den Landkreisen

Alzey-Worms

mit der verbandsfreien Gemeinde Osthofen (Stadt)

und den Verbandsgemeinden Eich, Westhofen, Wörrstadt mit der Ortsgemeinde Partenheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Mainz-Bingen (ohne die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Bayern

mit dem Regierungsbezirk

Unterfranken

mit der kreisfreien Stadt Aschaffenburg

und dem Landkreis Aschaffenburg

mit den Gemeinden/Städten Alzenau i. Ufr., Bessenbach, Blankenbach, Geiselbach, Glattbach, Goldbach, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl, Kleinostheim, Krombach, Laufach, Mainaschaff, Mömbis, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl,

Stockstadt a. Main, Waldaschaff, Westerngrund

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Thüringen

mit dem Landkreis Eichsfeld

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Koblenz

mit den Landkreisen Bad Kreuznach, Birkenfeld,

Cochem - Zell

mit der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

Trier

mit der kreisfreien Stadt Trier

und den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm (ohne die Verbandsgemeinde Prüm, die zum Lastverteilungsgebiet II gehört)

Rheinhesen - Pfalz

mit den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken

Worms, soweit aus dem Netz der Saar Ferngas AG, Saarbrücken/Pfalzgas GmbH, Frankenthal (Pfalz) versorgt,

und den Landkreisen Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Ludwigshafen, Pirmasens, Alzey-Worms (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden),

Mainz-Bingen

mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Genzingen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Baden-Württemberg

mit den Regierungsbezirken

Freiburg,

Tübingen,

Karlsruhe,

Stuttgart (ohne die Städte Freudenberg und Wertheim aus dem Main-Tauber-Kreis, die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehören),

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Schwaben

mit den Landkreisen

Lindau (Bodensee),

Neu-Ulm

mit den Gemeinden/Städten Elchingen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Unterfranken

mit dem Landkreis Würzburg

mit den Gemeinden/Städten Bieberehren, Röttingen, Tauberrettersheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Rheinland-Pfalz

mit dem Regierungsbezirk

Rheinhesen - Pfalz

mit der kreisfreien Stadt Worms, soweit aus dem Netz der Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart/Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim, versorgt,

Hessen

mit dem Regierungsbezirk

Darmstadt

mit dem Kreis/Landkreis Bergstraße

mit der Stadt Viernheim.

Lastverteilungsgebiet VIa

Die Länder

Baden-Württemberg

mit dem Regierungsbezirk

Stuttgart

mit dem Main-Tauber-Kreis

mit den Gemeinden Freudenberg, Wertheim,

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern

mit dem Landkreis Eichstätt

mit den Gemeinden/Städten Adelschlag, Altmanstein, Beilngries, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, Egweil, Eichstätt, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Mindelstetten, Mörsheim, Nassenfels, Pollenfeld, Schernfeld, Titting, Walting, Wellheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Niederbayern

mit den Landkreisen

Deggendorf (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehörenden Gemeinden),

Freyung-Grafenau,

Kelheim

mit dem Markt Painten,
Regen,

Straubing-Bogen

mit den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Oberpfalz

mit den kreisfreien Städten

Amberg,

Weiden i. d. Opf.

und den Landkreisen Amberg-Weizbach, Cham (ohne die Gemeinde Rettenbach, die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehört), Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth,

Regensburg

mit den Gemeinden/Städten Beratzhausen, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Oberfranken (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörende Stadt Rodach b. Coburg des Landkreises Coburg),

Mittelfranken und

Unterfranken (ohne die zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Aschaffenburg, ohne die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Würzburg),

Thüringen

mit dem Saale-Orla-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Blankenberg, Blankenstein, Harra, Pottiga

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet VIb

Das Land

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Eichstätt),

Niederbayern

mit den kreisfreien Städten

Landshut,

Passau,

Straubing

und den Landkreisen

Deggendorf

mit den Gemeinden/Städten Aholming, Buchhofen, Deggendorf, Künzing, Moos, Oberpöding, Osterhofen, Otzing, Plattling, Stephansposching, Wallerfing

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Dingolfing-Landau,

Kelheim (ohne den Markt Painten, der zum Lastverteilungsgebiet VIa gehört),

Landshut,

Passau,

Rottal-Inn,

Straubing-Bogen (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

Oberpfalz

mit der kreisfreien Stadt Regensburg

und den Landkreisen

Cham

mit der Gemeinde Rettenbach

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Regensburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

Schwaben (ohne den Landkreis Lindau – gehört zum Lastverteilungsgebiet V – sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Neu-Ulm).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Berlin,

Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet I gehörenden Gemeinden/Städte aus den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust),

Sachsen

mit den Regierungsbezirken

Dresden,

Chemnitz,

Leipzig,

Sachsen-Anhalt

mit den Regierungsbezirken

Dessau,

Halle,

Magdeburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet I gehörenden Gemeinden/Städte aus den Landkreisen Bördekreis, Halberstadt, Ohrekreis, Quedlinburg, Wernigerode),

Thüringen (ohne den zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Landkreis Eichsfeld)

(ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte aus dem Saale-Orla-Kreis),

Bayern

mit dem Regierungsbezirk

O b e r f r a n k e n

mit dem Landkreis Coburg

mit der Stadt Rodach b. Coburg,

Hessen

mit dem Regierungsbezirk

K a s s e l

mit dem Werra-Meißner-Kreis

mit der Gemeinde/Stadt Herleshausen

mit dem Kreis Hersfeld-Rotenburg

mit der Gemeinde/Stadt Wildeck-Obersuhl.“

Artikel 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 14, 15, 16 und 20 Nr. 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 4 Nr. 2 am ... in Kraft. Artikel 4 Nr. 2 tritt am (Einsetzen: Wirksamwerden der Euro-Umstellung) in Kraft.

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz, das MAD-Gesetz, das BND-Gesetz, das Artikel 10-Gesetz und das Sicherheitsüberprüfungsgesetz gelten vom (Einsetzen: der Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht) wieder in ihrer am (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1) maßgeblichen Fassung.

Berlin, den 8. November 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlass und Zielsetzungen des Entwurfs

Mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 hat die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension erreicht. Vorbereitung und Ausführung der Anschläge waren gekennzeichnet durch ein hohes Ausmaß an Brutalität, Menschenverachtung und Fanatismus. Hinter den Anschlägen steht ein staatenübergreifendes Netz logistischer Verknüpfungen und operativer Strukturen.

Die neue Dimension des Terrorismus und dessen internationale Ausprägung stellen die Sicherheitsbehörden vor neue, schwere Aufgaben. Niemand kann ausschließen, dass nicht auch Deutschland das Ziel solcher terroristischer Attacken wird.

Die gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegen zu treten. Aufgabe der Politik ist es, mögliche Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung gegen Angriffe von innen wie von außen frühzeitig zu erkennen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko ihres Eintritts zu minimieren.

Hierzu gehören die bereits ergriffenen, administrativen und operativen Maßnahmen. Sie stellen wichtige Bausteine zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes im Kampf gegen den Terrorismus dar. Hinzu kommen müssen die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen.

Bereits wenige Tage nach den Ereignissen in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden in einem ersten Schritt im großen politischen Einvernehmen Änderungen des Vereinsgesetzes beschlossen, um extremistische Vereinigungen von der unberechtigten Begünstigung des Religionsprivilegs auszunehmen. Auf den Weg gebracht wurden ferner die Einführung des § 129b StGB und die Regelung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen auf Flughäfen eingesetzt werden. Dies sind wichtige, erste Schritte auf dem Weg zu einem neuen Sicherheitskonzept, dem im Hinblick auf die Komplexität der neuen terroristischen Bedrohung weitere folgen müssen.

Nach dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist die Bekämpfung terroristischer Gewalt in erster Linie eine polizeiliche Aufgabe. Um diese Aufgabe effektiv und erfolgreich bewältigen zu können, bedarf es eines intensiven polizeiinternen Informationsaustausches sowie einer engen Zusammenarbeit mit allen übrigen Sicherheitsbehörden. Zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist ferner ein intensiver Informationsaustausch mit den Ordnungsbehörden, wie beispielsweise den Ausländerbehörden. Hierzu bedarf es einer engeren Verzahnung der verschiedenen Datenbestände der einzelnen Behörden.

Die jüngsten terroristischen Anschläge haben gezeigt, dass eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus neben geeigneten nationalen Maßnahmen auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert. Deshalb ist eine enge

Kooperation aller zivilisierten Staaten und ihrer Sicherheitsbehörden notwendiger denn je.

Die Innen- und Justizminister der EU haben am 20. September 2001 in einer von Deutschland initiierten Sondersitzung des Rates Justiz und Inneres einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung beschlossen. Dieser Katalog sieht unter anderem Maßnahmen bei der Visaerteilung, der Grenzkontrolle sowie Maßnahmen im Inland vor, die sich in weiten Bereichen mit dem nationalen Sicherheitspaket decken. Deutschland hat darüber hinaus eine Reihe von Vorschlägen eingebracht, die zur Konkretisierung der Schlussfolgerungen des Sonderrates für Justiz und Inneres sowie der Resolution des VN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001 (Nummer 1373) dienen. Die VN-Resolution fordert unter anderem, durch geeignete Maßnahmen

- die Identifizierung von Terroristen vor der Einreise,
- den Schutz von Identitätspapieren und deren missbräuchlicher Verwendung,
- einen beschleunigten nationalen und grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Terroristen und deren Bewegungen sowie über gefälschte Dokumente und
- die Verhinderung des Missbrauchs des Flüchtlingsstatus für terroristische Aktivitäten

sicherzustellen.

Die Verhandlungen zur Umsetzung dieser Vorschläge werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die akute Terrorismusgefahr sind daher bereits jetzt entscheidende nationale Maßnahmen erforderlich.

Zu berücksichtigen ist, dass wirksamer Schutz vor Terrorismus im Zusammenhang mit der Einreise möglicher Täter bereits vor Erreichen des Bundesgebietes ansetzt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine verbesserte Vernetzung des Datenbestandes und des Informationsflusses zwischen den Behörden im Inland und den deutschen Auslandsvertretungen erforderlich. Nur wenn alle den deutschen Behörden bekannten Daten im Sichtvermerkverfahren genutzt werden, können terroristische Straftäter im Vorfeld erkannt und ihre Einreise nach Deutschland erfolgreich verhindert werden.

B. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes beinhaltet die für eine entschlossene, aber auch wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend erforderlichen Maßnahmen. Hierzu bedarf es der Anpassung zahlreicher Sicherheitsgesetze, wie des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes, aber auch des Ausländergesetzes und anderer ausländischer Vorschriften.

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderungen liegt darin, den Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesgrenzschutz und dem Bun-

deskriminalamt die nötigen gesetzlichen Befugnisse zu geben. Die Erweiterung der mit diesem Artikelgesetz vorgesehenen Befugnisse ist durchgängig mit der Festlegung von Kontrollrechten der einschlägigen parlamentarischen Gremien sowie der Beachtung der Rechte der Betroffenen verknüpft. Ferner wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit den Grundsätzen des Datenschutzes Genüge getan.

Dem Verfassungsschutz kommt bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vorfeldaufklärung eine wichtige Aufgabe zu. Das **Bundesamt für Verfassungsschutz** erhält daher das Recht, auch solche Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, da sie ein gefährlicher Nährboden für den wachsenden Terrorismus sind. In verschiedenen Landesverfassungsschutzgesetzen sind solche Bestrebungen bereits als Gegenstand der nachrichtendienstlichen Beobachtung genannt. Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender bzw. geheimdienstlicher Tätigkeiten verdächtigt werden, können zur Feststellung von Tätern und Hintermännern führen. Zur Erforschung dieser Geldströme und Kontobewegungen erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz eine mit einer Auskunftspflichtung der Banken und Geldinstitute korrespondierende Befugnis, Informationen über Konten einzuholen. Ferner sind Auskunftspflichten auch für Postdienstleister, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleister vorgesehen.

Von Seiten des Verfassungsschutzes ist der Hinweis gekommen, dass die in § 9 Abs. 2 BVerfSchG geregelte Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen noch nicht genutzt werden konnte, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift zu eng sind. Um eine der effektiven Bekämpfung des Ausländerterrorismus genügende Fassung der Vorschrift zu erarbeiten, finden gegenwärtig Gespräche mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz statt. Deshalb enthält der vorliegende Entwurf noch keine entsprechende Neuregelung. Eine geeignete Formulierung soll im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht werden.

Für den Bereich des **Bundesgrenzschutzes** sieht der Entwurf insbesondere eine klarstellende Regelung im Bundesgrenzschutzgesetz für den Einsatz von Sicherheitskräften des Bundesgrenzschutzes an Bord von deutschen Luftfahrzeugen (Flugsicherheitsbegleiter) vor. Darüber hinaus erweitert der Entwurf die Befugnis des Bundesgrenzschutzes, im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit Personen nicht nur anhalten und befragen, sondern auch die mitgeführten Ausweispapiere überprüfen zu können.

Das **Bundeskriminalamt** erhält eine originäre Ermittlungskompetenz für bestimmte schwere Erscheinungsformen von Datennetzkriminalität. Zudem werden die Zentralstellenkompetenzen des Bundeskriminalamtes verstärkt. Damit soll die Informationsbeschaffung des Bundeskriminalamtes zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte und zur Durchführung von Auswerteprojekten verbessert werden. Schließlich sollen die Möglichkeiten zum Einsatz technischer Mittel zum Zweck der Eigensicherung auch für Personen gelten, die im Auftrag des BKA tätig werden.

Zum anderen liegt der Schwerpunkt des Entwurfs in der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Informationsaustausches, die Verhinderung der Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland und notwendige identitätssichernde Maßnahmen.

Die notwendigen Änderungen im **Ausländergesetz** sehen vor, dass Personen, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen erhalten und einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland unterliegen. Darüber hinaus wird die Grundlage für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den Sicherheitsbehörden geschaffen. Die Möglichkeiten der Identitätssicherung, insbesondere durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen von Auslandsvertretungen im Sichtvermerksverfahren, werden erweitert. Weiterhin sind innerstaatliche Regelungen enthalten zur maschinenlesbaren Zone für die EU-Aufenthaltstitel sowie Duldung und Aufenthaltsgestattung, wobei bei letzterer die Anforderungen hinsichtlich der Fälschungssicherheit deutlich angehoben wurden. Die Einführung von fälschungssicheren Ausweisen wird auch auf Asylbewerber und Duldungsinhaber erstreckt.

Im **Asylverfahrensgesetz** wird eine gesetzliche Grundlage für eine Sprachaufzeichnung geschaffen, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Die Erhebung muss für den Ausländer erkennbar sein (offene Datenerhebung) und darf nur erfolgen, wenn er vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Fingerabdrücke und andere im Zusammenhang mit Asylverfahren gewonnene identitätssichernde Unterlagen werden künftig 10 Jahre ab Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung aufbewahrt werden, um den Zugriff der Sicherheitsbehörden langfristig zu ermöglichen. Ebenso werden künftig die Fingerabdrücke von Asylbewerbern automatisch mit dem polizeilichen Tatortspurenbestand des Bundeskriminalamtes abgeglichen werden können.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wurde zudem der Änderungsbedarf im Ausländer- und Asylrecht aufgenommen, der sich durch die am 15. Dezember 2000 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Abl. L 316/4 vom 15. Dezember 2000) ergibt, da die entsprechenden Vorschriften ohnehin geändert werden.

Schließlich wird die Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister durch wichtige Änderungen des **Ausländerzentralregistergesetzes** verbessert. Die Visadatei, in der derzeit grundsätzlich nur Daten über Visaanträge gespeichert werden, wird zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut, um eine verbesserte Kontrolle des einreisenden Verkehrs zu gewährleisten. Der Zugriff für Polizeibehörden bei abstrakten Gefahren, also z. B. im Rahmen von Personenkontrollen, wird verbessert, damit sie sofort feststellen können, ob sich ein Ausländer legal in Deutschland aufhält. Die Möglichkeit, Gruppenauskünfte einzuholen, wird in Zukunft auch auf Personen mit verfestigtem Aufenthaltstatus erstreckt. Darüber hinaus sind Gruppenauskünfte künftig auch bei abstrakten Gefahren zulässig. Um die Arbeit der

Sicherheitsdienste effektiver zu gestalten, erhalten sie die Möglichkeit, künftig den gesamten Datenbestand im automatisierten Verfahren abzurufen.

Weitere gesetzliche Änderungen sieht der Entwurf für das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das Passgesetz, das Gesetz über Personalausweise, das Vereinsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, das Luftverkehrsgesetz und das Energiesicherungsgesetz vor.

Das **Sicherheitsüberprüfungsgesetz** wird um den vorbeugenden personellen Sabotageschutz erweitert. Mit dieser neu geschaffenen Rechtsgrundlage werden Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind, mittels einer einfachen Sicherheitsüberprüfung auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Die Art und Weise der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung richtet sich unverändert nach dem hohen datenschutzrechtlichen Standard des seit 1994 in Kraft befindlichen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Im **Pass- und Personalausweisrecht** wird die Grundlage geschaffen, um die Möglichkeiten zur computergestützten Identifizierung von Personen auf der Grundlage der Ausweisdokumente zu verbessern und zu verhindern, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sieht der Entwurf im Wesentlichen vor, dass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale in den Pass und den Personalausweis – auch in verschlüsselter Form – aufgenommen werden dürfen. Durch besonderes Bundesgesetz kann künftig eines von drei bereits alternativ festgelegten Biometriemerkmale eingeführt und dessen Verschlüsselung sowie die Verschlüsselung des Lichtbildes, der Unterschrift und anderer Personalangaben angeordnet werden. Damit kann zukünftig zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Nach der Streichung des „Religionsprivilegs“ (Bundestagsdrucksache 14/7026) ergänzen die vorgesehenen Änderungen des **Vereinsgesetzes** die staatlichen Handlungsoptionen zur Bekämpfung extremistischer Vereinigungen mit Auslandsbezug. So kann künftig mit der Neufassung und Ausweitung der Vereinsverbotsgründe für Ausländervereine und ausländische Vereine z. B. verhindert werden, dass gewalttätige oder terroristische Organisationen von Ausländervereinen in Deutschland unterstützt werden. Darüber hinaus wird das Verbot der öffentlichen Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine effektiviert.

Mit der Änderung des **Luftverkehrsgesetzes** erfolgt eine Klarstellung, dass der Gebrauch einer Schusswaffe an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges Polizeivollzugsbeamten, insbesondere des Bundesgrenzschutzes im Rahmen ihrer Sicherheitsbegleitung, vorbehalten ist. Weitere Regelungen betreffen eine Verbesserung und Klarstellung der gesetzlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich des bei Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen in sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigten Personals. Die Art und Weise der Durchführung dieser Überprüfung ist gerade durch Verordnung vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2625) geregelt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Überprüfung auf das beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal sowie auf Personen, die für entsprechende Aufgaben bevollmächtigt sind, ausgedehnt. Im

Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil sowie der Forderung desselben Gerichts, alle Tatbestände, die wesentliche Rechte des Betroffenen berühren, gesetzlich und nicht im Verordnungswege zu regeln (sog. Wesentlichkeitstheorie) wird auch die bestehende Ermächtigungsgrundlage angepasst. Die Folgeänderung des **Bundeszentralregistergesetzes** ermöglicht den Luftfahrtbehörden die Einholung einer unbeschränkten Auskunft über den im geänderten § 29d LuftVG genannten Personenkreis, der zudem über den bisher erfassten Kreis hinausgeht.

C. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 10b GG. Die Änderungen des MAD-Gesetzes finden ihre Grundlage in Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 73 Nr. 10b GG. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des BND-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Nr. 1 GG. Die Änderungen des Artikel 10-Gesetzes sind nach Artikel 73 Nr. 1, 7, 10a und b und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG möglich. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache (Schutz der Bundeseinrichtung von innen) und aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes ist der Bund nach Artikel 73 Nr. 5 GG befugt. Die Änderungen des Passgesetzes finden ihre Grundlage in Artikel 73 Nr. 3 GG. Zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise ist der Bund nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG befugt. Die Änderungen des Vereinsgesetzes sind nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3 GG möglich. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes ist auf Artikel 73 Nr. 10a GG zu stützen. Kompetenzgrundlage zur Änderung des Ausländergesetzes, des Ausländerzentralregistergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, der Ausländerdateiverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG. Die Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes sind nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG möglich. Kompetenzgrundlage für die Änderungen des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beruht auf Artikel 73 Nr. 6 GG. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975, der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen Dimensionen des Terrorismus, wie sie in den jüngsten Anschlägen zum Ausdruck kamen, sind bundesgesetzliche Regelungen notwendig, um den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Interesse effektiver Strafverfolgung die Zusammenarbeit auf der Grundlage einheitlicher Regelungen zu erleichtern. Insbesondere die Einführung

von Vorschriften zur Erhebung und Speicherung von Fingerabdrücken, Bildern und Sprachaufzeichnungen wäre auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen nicht sinnvoll.

Die Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG für die in Artikel 8 vorgesehenen, in Einzelheiten gehenden und unmittelbar geltenden Regelungen des Gesetzes über Personalausweise im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG liegen vor. Die neu aufgenommenen Absätze entsprechen der für das Passgesetz vorgesehenen Regelung. Der beabsichtigte umfassende Schutz vor Identitätsmanipulationen mit Reisedokumenten wird nur erreicht, wenn neben dem Pass auch der Personalausweis, der von vielen europäischen Staaten als Reisedokument anerkannt wird, die gleiche Absicherung erhält wie der Pass.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung erweiterter Ermittlungs- bzw. Befugnis-kompetenzen bei den Sicherheitsbehörden, die Intensivierung der Kontrolltätigkeiten und Sicherheitsaufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesgrenzschutzes, des Bundeskriminalamtes sowie die Verbesserung der Datenbestände und die Aufwendungen für den verbesserten Datenaustausch führen zu einem finanziellen Mehraufwand im Bundesministerium des Innern und seinem Geschäftsbereich sowie zu laufenden Mehrkosten in den Folgejahren. Hinzu kommen weitere Aufwendungen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes für die von den deutschen Auslandsvertretungen im Visumverfahren zusätzlich zu erhebenden und zu übermittelnden Daten, die Erhebung und Übermittlung biometrischer Kennzeichen im Visumverfahren in bestimmten Staaten sowie die Ausweitung der Konsultation zentraler Behörden nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen und die Ausweitung der Beteiligung der Ausländerbehörden bei der Beantragung von Besuchsvisa auf weitere Staaten.

Durch die erweiterten Möglichkeiten identitätssichernder Maßnahmen, die insbesondere mit den Änderungen ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften einhergehen, können Kosten zur Durchführung dieser Maßnahmen für die Länder in einer Höhe entstehen, die derzeit noch nicht bezifferbar sind.

Die Einführung besser gegen Verfälschung und andere Manipulationen gesicherter Vordrucke ist mit Mehrausgaben zulasten der betroffenen Kommunen in nicht exakt bezifferbarer Höhe verbunden. Die Höhe der Mehrkosten hängt ab vom produktionstechnischen Mehraufwand bei der Herstellung. Daneben kann ein etwaiger Mehraufwand bei der Personalisierung (Ausstellung) zu höheren anteiligen Personal- und Sachmittelkosten führen. Nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen ist der Mehraufwand grundsätzlich von denjenigen zu tragen, die Amtshandlungen nach dem Ausländergesetz veranlassen und bei der Bemessung der Gebührensätze entsprechend zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist allerdings mit Einsparungen zu rechnen, die aus der verbesserten Sicherheitslage resultieren und mit der ungestörten Volkswirtschaft im Zusammenhang stehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind zurzeit nicht abschätzbar. Es ist zu erwarten, dass Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG)

Bislang stellt § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG die wichtigste Rechtsgrundlage für die Beobachtung ausländischer extremistischer Organisationen dar. Danach gehört zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden: Diese Vorschrift greift aber zunehmend zu kurz, da sie Bestrebungen nicht erfasst, die sich gegen politische Gegner im Ausland richten und denen Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, die zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind.

Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit. Sie bilden einen Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, der auch vor terroristischer Gewaltanwendung nicht zurück schreckt. Es muss zulässig sein, dass der Verfassungsschutz solche Bestrebungen – auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – beobachtet.

So ist derzeit beispielsweise die gesetzliche Grundlage zur Beobachtung von Zusammenschlüssen und Einrichtungen afghanischer Taliban in Deutschland nicht eindeutig. Deren Bestrebungen richten sich, sofern sie auf Gewaltanwendung gerichtet sind, weder gegen die Bundesrepublik Deutschland noch gegen Afghanistan, sondern gegen politische Gegner im Ausland. Auch für Organisationen wie „Hizb Allah“ und „Islamischer Bund Palästina“ (IBP)/HAMAS ist der Beleg, dass sie in Deutschland Gewalt anwenden wollen oder von hier aus in entsprechende Vorbereitungshandlungen verstrickt sein könnten, nur schwer zu erbringen.

Diese Tätigkeiten sind vom Tatbestand „Gedanke der Völkerverständigung“ erfasst. Er enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Dies umfasst das Verbot militärischer Gewaltanwendung im Ausland, das Verbot, konfessionelle, rassische oder ethnische Gruppen im Ausland zu vernichten oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit physisch oder psychisch zu beeinträchtigen (vgl. zu friedens- und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen, insbesondere die schweren Verbrechen nach Artikel 5 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II S. 1393).

Das geschützte Rechtsgut des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“ ist zwar vom Begriff des „Gedankens der Völkerverständigung“ umfasst, beide Begriffe nebeneinander dienen aber der Rechtsklarheit. Zudem ist diese Formulierung in den Verfassungsschutzgesetzen verschiedener Bundesländer (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen), die diese Aufgabe bereits enthalten, aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG)

Folgeänderung zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Artikel 5 Nr. 1). Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung an den Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ebenfalls aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergeben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG)

Folgeänderung zur Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 BVerfSchG.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 BVerfSchG)

Diese Änderung trägt dafür Sorge, dass eine Datenübermittlung, die für eine Datenerhebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unerlässlich ist, auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Das bedeutet, dass sich die Datenübermittlung im Regelfall auf die Mitteilung von Namen und Anschrift des Betroffenen beschränkt und sensible Daten nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift trägt einer seit längerem – zuletzt im 17. Tätigkeitsbericht (Bundestagsdrucksache 14/850, S. 122, Tz. 14.3) erhobenen Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – Rechnung und entspricht vergleichbaren Regelungen in einigen Landesverfassungsschutzgesetzen.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 5 bis 9 BVerfSchG)

§ 8 Abs. 5 BVerfSchG

Die in dieser Vorschrift ebenso wie in den drei folgenden Absätzen vorgesehene Beschränkung auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Aufgaben ist bewusst vorgenommen. Sie zeigt auf, dass es bei den dem Bundesamt für Verfassungsschutz neu einzuräumenden Befugnissen insbesondere um Maßnahmen geht, die für die Bekämpfung des Terrorismus dringend notwendig sind, soweit es um die Beobachtung staatsterroristischer – häufig mit Spionage verbundener – oder die Völkerverständigung gefährdender Aktivitäten geht. Ausländische Gruppierungen nutzen – wie der Anschlag vom 11. September 2001 gezeigt hat – auch Deutschland zur Vorbereitung terroristischer Aktionen im Ausland. Die notwendigen logistischen Vorbereitungen und ihre Finanzierung erfolgen auch im Inland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt Informationen über Geldflüsse und Kontobewegungen, um die finanziellen Ressourcen und damit die Gefährlichkeit solcher Gruppierungen frühestmöglich einschätzen zu können. Diese Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten des Verfassungsschutzes dient der vom VN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1373 (2001), Ziffer 1 Buchstabe a, nachdrücklich geforderten Unterbindung der Finanzströme terroristischer Organisationen.

Die Verpflichtung des Auskunftgebers zur Verschwiegenheit gegenüber den Betroffenen (Kunden) und Dritten (Satz 5) ist erforderlich, um effektive Ermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz sicherzustellen. Die Mitteilungspflicht (Satz 6) soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützen und dem Betroffenen die Möglichkeit geben, zu erkennen, in welchem Zusammenhang Daten über ihn erhoben worden sind. Die Mitteilung unterbleibt, sofern und solange Gründe im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen (Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung).

Für die Durchsetzung der Auskunftersuchen nach Absatz 5 bis 8 stehen dem Verfassungsschutz keine Zwangsbefugnisse zu (§ 8 Abs. 3); das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung. Die Einholung der Auskunft wird – wie auch im Fall des Absatzes 7 – vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder von seinem Vertreter angeordnet. Auch damit wird die Schwelle für die Anordnung erhöht.

Die Übermittlung der durch Auskünfte nach Absatz 5 gewonnenen Informationen an andere Behörden ist nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 zulässig. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten unterliegt der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet.

§ 8 Abs. 6 BVerfSchG

Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen ebenfalls Informationen über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen oder anderer Personen in den Beobachtungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, um die Überwachung der Kommunikationsinhalte im Wege der Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz vorzubereiten. Nach geltender Rechtslage besteht keine Auskunftspflicht der Erbringer von Postdienstleistungen. Die Auskunftspflicht besteht nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes benannte Straftat geplant oder begangen wird oder begangen worden ist oder der Betroffene Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ist. Mit dieser „Relevanzschwelle“ wird die Datenerhebung rechtlich begrenzt und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5.

Den Belangen des Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und die strenge Prüfungs- und Löschungsregelung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes Rechnung getragen. Die Verpflichtung des Auskunftgebers zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5. Soweit ein Übermittlungsverbot bezüglich personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen besteht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG), gilt, dass zu den „schutzwürdigen Interessen des Betroffenen“ auch die persönliche Sicherheit seiner Angehörigen zählt.

Mit Satz 5 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

§ 8 Abs. 7 BVerfSchG

Frühzeitig und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege ermöglichen die rechtzeitige Analyse internationaler terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete. Die Verpflichtung der Luftverkehrsunternehmen zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5.

Die Übermittlung der durch Auskünfte nach Absatz 7 gewonnenen Informationen an andere Behörden ist nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 zulässig. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten unterliegt der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet.

§ 8 Abs. 8 BVerfSchG

Auskünfte zu den Begleitumständen der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen. Verbindungs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten aktiv gemeldeter Mobilfunkgeräte ermöglicht es, ohne Observation den Aufenthaltsort fast „in Echtzeit“ nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten.

Auch die Bestimmung des Standortes des genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Organisationen ergeben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Beobachtung unterliegen. Gleiches gilt für die Nutzungsdaten im Anwendungsbereich des Teledienststedatenschutzgesetzes.

Den Belangen des Betroffenen wird wie bei Absatz 6 durch eine Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und die strenge Prüfungs- und Lösungsregelung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes Rechnung getragen. Die Verpflichtung des Auskunftgebers zur Verschwiegenheit und die Regelung der Mitteilungspflicht entsprechen der Regelung in Absatz 5. Soweit ein Übermittlungsverbot bezüglich personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen besteht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG), gilt, dass zu den „schutzwürdigen Interessen des Betroffenen“ auch die persönliche Sicherheit seiner Angehörigen zählt.

Mit Satz 6 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

§ 8 Abs. 9 BVerfSchG

Auskünfte nach den Absätzen 6 und 8 umfassen nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen auch die Kommunikationsumstände dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG. Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder

Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (BVerfGE 100, 313, 358; 85, 386, 396; 67, 157, 172). Entsprechendes gilt für den Postverkehr. Für Beschränkungsmaßnahmen der Telekommunikation und der dem Brief- und Postgeheimnis unterliegenden Sendungen im Rahmen des Artikel 10-Gesetzes trifft die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2, § 15 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes) die abschließende Entscheidung über deren Anordnung und kontrolliert die Zulässigkeit und Notwendigkeit dieser Beschränkungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes). Für die in den Absätzen 6 und 8 vorgesehenen Auskünfte obliegt daher in gleicher Weise der G 10-Kommission die abschließende Entscheidung und Kontrolle.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 10 BVerfSchG)

Folgeänderung zur Einfügung der Absätze 5 bis 9.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)

Durch weitreichende technische Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere der Nutzung von Mobilfunktelefonen, ist der Einsatz neuer technischer Mittel bei der Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dringend notwendig geworden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ist zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von Telefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standorts des Gerätes erforderlich. Angehörige terroristischer Gruppen nutzen zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummer solcher Geräte kann deshalb auch über einen Provider nicht festgestellt werden; sie ist aber für einen ordnungsgemäßen Antrag auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz erforderlich. Mit Hilfe der Kartennummer lässt sich die zugehörige Telefonnummer in der Regel problemlos ermitteln. Der Einsatz des sog. IMSI-Catchers wird folgerichtig an die strengen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes geknüpft. Soweit aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter anlässlich des Einsatzes des Gerätes erhoben werden, unterliegen diese Daten einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Durch die Bezugnahme auf § 4 des Artikel 10-Gesetzes werden die dortigen Lösungsregelungen für die Daten der Betroffenen, soweit diese Daten nicht benötigt werden, übernommen.

Die Erkenntnisse nach Absatz 4 berühren nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen, die dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG unterliegen. Entsprechend § 8 Abs. 9 obliegt der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) deshalb ebenso wie in den Fällen des § 8 Abs. 6 und 8 auch in diesem Falle die abschließende Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz der technischen Mittel.

Mit Satz 8 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG spätestens nach fünf Jahren zu prüfen, ob

gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall eine andere Entscheidung. Die Verlängerung der Höchstspeicherungsfrist auf fünfzehn Jahre bei Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Personen in diesen Beobachtungsfeldern – auch dies hat der Anschlag vom 11. September 2001 in den USA gezeigt – bewusst so konspirativ verhalten, dass u. U. erst nach einem Zehnjahreszeitraum weitere Erkenntnisse anfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 18 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a und b (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BVerfSchG)

Jeweils Folgeänderungen zur Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 BVerfSchG.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 1a BVerfSchG)

Nach § 18 Abs. 1 BVerfSchG müssen die Behörden des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes lediglich über solche Tatsachen von sich aus unterrichten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG genannten Schutzgüter gerichtet sind. Diese Unterrichtsverpflichtung ist insbesondere insoweit zu eng gefasst, als sie das Vorliegen von entsprechenden Tatsachen verlangt. Die Ausländerbehörden unterliegen nach dieser Regelung sogar überhaupt keiner Unterrichtsverpflichtung gegenüber den Verfassungsschutzbehörden.

Behörden, bei denen Asylanträge oder Anträge auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln gestellt werden, können häufig nicht erkennen, ob sich der Antragsteller geheimdienstlichen Tätigkeiten oder gewaltgeneigten Bestrebungen in Deutschland beteiligt oder beteiligen wird. Die Vorschrift stellt daher sicher, dass die Übermittlung der Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeben kann, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Person in ihrer Heimat einer islamistischen gewaltbereiten Organisation angehört. Die Informationen sind wichtig, um einen Überblick über die mögliche Entwicklung von Ablegern solcher Organisationen mit der Folge möglicher terroristischer Aktivitäten im Inland zu gewinnen. Die neue Vorschrift trägt daher der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an alle Staaten gerichteten Aufforderung Rechnung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu vergewissern, dass Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant, erleichtert oder sich daran beteiligt haben (Resolution 1373 – 2001 – Ziffer 3 Buchstabe F).

Bei der Nutzung dieser Informationen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz insbesondere auch die Schutzvorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG zu beachten. Zu

den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die persönliche Sicherheit der im Heimatstaat verbliebenen Angehörigen.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 2 BVerfSchG)

Die Beibehaltung der Wörter „darüber hinaus“ wäre wegen der Einfügung des Absatzes 1a sinnentstellend.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 4 BVerfSchG)

Die Datenerhebung setzt verschiedentlich eine Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an Private voraus. Bei den Ermittlungen des BfV zu Mitgliedern von Beobachtungsobjekten muss gegenüber den Auskunftspersonen (private Dritte) regelmäßig der Name der Person genannt werden, zu der ermittelt wird. Datenschutzrechtlich ist dies eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BVerfSchG). Die bisherigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 BVerfSchG sind so hoch, dass die Vorschrift unpraktikabel ist (z. B. ist die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern in jedem Einzelfall erforderlich). Durch die Ergänzung des § 19 Abs. 4 BVerfSchG wird erreicht, dass die einschränkenden Vorschriften der Sätze 1 und 2 in diesen Fällen nicht gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 MAD-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MAD-Gesetz)

Die hier vorgenommene Änderung des MAD-Gesetzes entspricht dem Grunde nach der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und überträgt diese Auftragszuweisung auf den Militärischen Abschirmdienst, soweit es sich um Personen handelt, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen. Insofern kann auf die allgemeine Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verwiesen werden.

Die Übertragung dieses neuen Aufgabenfeldes an den Militärischen Abschirmdienst muss als besonders dringlich angesehen werden, weil auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Zahl der Personen nicht unbedeutend ist und weiter zunimmt, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie sich an den in Satz 2 aufgeführten Bestrebungen beteiligen könnten. Hierbei kann es sich um Personen handeln, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, ausländischer Herkunft oder Abstammung sind, um Angehörige des Geschäftsbereiches, die anderweitige Verbindungen oder Kontakte zu Personen oder Personengruppen mit entsprechenden Bestrebungen unterhalten, oder um sonstige Personen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, die als Angestellte oder Arbeiter oder auf andere Weise im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätig sind oder tätig sein sollen und solchen Bestrebungen nahe stehen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Bundeswehr mit ihren vielfältigen Betätigungsfeldern und Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Umgang mit Waffensystemen und Waffen mit Munition und Sprengstoff, als attraktiver Anziehungspunkt für Personen mit

extremistischen Intentionen wirkt. Den sich daraus ergebenden Gefahren muss künftig in besonderer Weise entgegengetreten werden. Nicht zuletzt für die Durchführung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Bundeswehr, insbesondere auch einer etwaigen besonderen Auslandsverwendung ist die Kenntnis über entsprechende Bestrebungen von entscheidender und herausragender Bedeutung für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte. Auf Grund dieser Besonderheiten des militärischen Dienstes kann die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des Satzes 2 für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen werden.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Satz 2 MAD-Gesetz)

Folgeänderung zu der Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Artikel 5 Nr. 1). Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ebenfalls aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergeben.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 MAD-Gesetz)

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 10 MAD-Gesetz. Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen § 4 und § 10 MAD-Gesetz muss anlässlich der Erweiterung des § 8 BVerfSchG durch den vorliegenden Gesetzentwurf in § 4 Abs. 1 Satz 1 normenklar bezeichnet werden, welche der in § 8 BVerfSchG eröffneten neuen Befugnisse dem Militärischen Abschirmdienst künftig zur Verfügung stehen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der Ergänzung des § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes um den in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen Absatz 4. Auf Grund gleichgelagerter Aufgabenstellung im Hinblick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz ist diese Regelung mit ergänzender Befugniszuweisung für den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen seiner begrenzten Zuständigkeit auch auf das MAD-Gesetz zu übertragen. Auch die Datenerhebung des MAD unter Verwendung des sog. IMSI-Catchers unterliegt der Kontrolle der G 10-Kommission. Auch insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 10 MAD-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Ergänzung des § 1 Abs. 1 um Satz 2 gemäß Artikel 2 Nr. 1a.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der Ergänzung des Bundesverfassungsschutzgesetzes um den in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen § 8 Abs. 8. Auf Grund gleichgelagerter Aufgabenstellung im Hinblick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz ist die Regelung mit ergänzender Befugniszuweisung für den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen seiner begrenzten Zuständigkeit auch auf das MAD-Gesetz zu übertragen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen. Durch den Bezug auf § 8 Abs. 8 BVerfSchG gilt für die Verarbeitung und damit auch für die

Übermittlung der Daten § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend; ferner wird durch diese Verweisung sichergestellt, dass für die Mitteilungen an Betroffene § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung findet.

Für die Durchsetzung des Auskunftersuchens stehen dem MAD keine Zwangsbefugnisse zu; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung. Mit Satz 3 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 4 und 5 MAD-Gesetz)

Diese Änderung ist eine notwendige Folgeänderung der Einfügung des neuen § 10 Abs. 3.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 MAD-Gesetz)

Durch diese Änderung wird dem Militärischen Abschirmdienst die Befugnis eingeräumt, unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes personenbezogene Daten auch an andere Stellen zu übermitteln. Angesichts der neuen Bedrohungslage muss auch der Militärische Abschirmdienst in die Lage versetzt werden, zum Schutz der Verfassung angemessen beitragen zu können und hierzu seine entsprechenden Erkenntnisse nach gleichen Kriterien wie das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln zu dürfen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die Reform der Bundeswehr und der damit einhergehenden Privatisierung nicht unerhebliche Teile der Wehrverwaltung aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ausgegliedert werden und in gesellschaftsrechtlicher Form, z. B. als GmbH, Aufgaben für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zukünftig wahrnehmen. Diese können damit „andere Stellen“ im Sinne dieser Vorschrift darstellen, so dass diese Erweiterung zwingend erforderlich wird.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des BND-Gesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1a BND-Gesetz)

Die im Aufgabenspektrum im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes stattfindenden Finanztransaktionen haben häufig einen Ausgangs- bzw. Bezugspunkt im Ausland. Der für den Bundesnachrichtendienst bedeutsame Kapitalverkehr ist regelmäßig grenzüberschreitender Natur. Unterhält beispielsweise ein jenseits der Grenzen des Bundesgebietes lebender Ausländer ein Konto bei einer Bank in Deutschland und benutzt er dieses für internationale Transaktionen, muss der Bundesnachrichtendienst in die Lage versetzt werden, die insoweit anfallenden Informationen auch in Deutschland zu erheben. Die Einbeziehung von Nummer 4 und 6 ist notwendig, da – wie der von Afghanistan ausgehende Terrorismus beispielhaft zeigt – ein enger Zusammenhang zwischen massivem Drogenanbau und -handel, Geldwäsche und terroristischen Aktivitäten besteht. Auch Terrororganisationen in Kolumbien, auf den Philippinen, in Nordafrika, Tschetschenien und Teilen der Türkei finanzieren ihre Aktivitäten und Waffenkäufe mit Drogengeldern, die teilweise der Geldwäsche unterzogen werden. Anderenfalls wäre die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 BND-Gesetz in diesem Bereich nicht erfüllbar. Besondere

Verfahrensvorschriften tragen dafür Sorge, dass die Auskünfte nur nach einer Anordnung der Leitung des Bundesnachrichtendienstes eingeholt werden dürfen und regeln die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Unternehmen sowie die Unterrichtung der Betroffenen.

Für die Durchsetzung des Auskunftersuchens stehen dem BND keine Zwangsbefugnisse zu (vgl. § 2 Abs. 3); das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung.

Die Übermittlung der durch Auskünfte nach Absatz 1a gewonnenen Informationen an andere Behörden ist nur unter der Voraussetzung des § 9 Abs. 3 zulässig. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten unterliegt der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3a BND-Gesetz)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3a in § 8 wird gewährleistet, dass der Bundesnachrichtendienst auch auf dem Gebiet der Telekommunikation entsprechend erweiterte Auskunftsrechte wie das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält. Sie ermöglichen dem Bundesnachrichtendienst zum einen, Extremisten, die vom Ausland aus operieren und nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht überwacht werden könnten, zu lokalisieren. Zum anderen können auf der Grundlage von Verbindungsdaten dringend notwendige Informationen über internationale und vom Ausland aus gesteuerte terroristische Netzwerke gewonnen werden. Eine rechtzeitige Information über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen, die vom Ausland aus operieren, ermöglicht dem Bundesnachrichtendienst eine bessere Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Bezüglich der Verfahrensvorschriften wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Für die Durchsetzung des Auskunftersuchens stehen dem BND keine Zwangsbefugnisse zu (vgl. § 2 Abs. 3); das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung.

Die Auskunft nach Absatz 3a berührt nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen, die dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG unterliegen. Entsprechend § 8 Abs. 9 BVerfSchG obliegt der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) deshalb ebenso wie in den Fällen des § 8 Abs. 6 und 8 BVerfSchG auch in diesem Falle die abschließende Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz der technischen Mittel.

Mit Satz 7 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Artikel 10-Gesetz)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung einer neuen Nummer 4 in § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Gewinnt der Bundesnachrichtendienst aus der strategischen Fernmeldekontrolle Erkenntnisse über Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, so sollte er diese Erkenntnisse den Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte übermitteln

dürfen. Diese niedrige Übermittlungsschwelle rechtfertigt sich daraus, dass der Erhebungszweck des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes nicht zuletzt auch auf die Gewinnung solcher Erkenntnisse gerichtet ist.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Artikel 10-Gesetz)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 SÜG)

Vor dem Hintergrund der neuen Sicherheitslage sollen nunmehr auch Personen dem SÜG unterliegen, wenn sie an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind oder werden sollen. Für diese Regelung und für die ausfüllenden Sonderregelungen in §§ 24, 25 besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache und nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Regelungen für den nichtöffentlichen Bereich sind vergleichbar mit den u. a. im Gewerbebereich bestehenden Regelungen zu den Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, insbesondere im Sicherheitsgewerbe. Darüber hinaus handelt es sich auf Grund der in diesem Bereich durchgeführten Privatisierungen öffentlicher Aufgaben oft um Bereiche, die bisher von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen wurden und nunmehr privatisiert sind („Privatisierungsfolgenrecht“).

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nicht bereits schon dann, wenn der Betroffene in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung tätig ist, sondern erst dann, wenn er in dieser Einrichtung an einer besonders sensiblen Stelle arbeiten wird. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, solche Stellen und damit die betroffenen Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung erheblich bedrohen oder die für das Gemeinwesen unverzichtbar sind, vor möglichen Innentätern zu schützen.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen mit ihren sicherheitsempfindlichen Stellen werden gesondert durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. § 34 SÜG) und umfassen öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Die Definition des Begriffs „lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen“ wurde vom Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1994 erarbeitet und angenommen.

„Lebenswichtig“ sind danach solche Einrichtungen,

1. deren Ausfall auf Grund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
2. deren Zerstörung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr

in besonderem Maße die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder

3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Ausfall erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit in Krisenzeiten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung entstehen lassen würde.

„Verteidigungswichtig“ sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die Zivile Verteidigung verursacht.

„Sicherheitsempfindliche Stellen“ sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebes von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion sollen besonders sicherheitsempfindliche Teile von Einrichtungen geschützt werden, die der Versorgung der Bevölkerung (z. B. Energie, Wasser, Chemieanlagen, pharmazeutische Firmen, Banken) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens (z. B. Telekommunikation, Bahn und Post) notwendig sind.

Die gesonderte Erwähnung der „besonders sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung („Militärischer Sicherheitsbereich“)" gemäß § 2 Abs. 2 UZwGBw (Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen) ist im Gesetz zwingend erforderlich, um einer möglichen Auffassung vorzubeugen, dass die verwendeten Begriffe „lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen“ nur die zivile Landesverteidigung, nicht jedoch die militärische Landesverteidigung abdecken.

Die sicherheitsempfindlichen Stellen bei der Bundeswehr sind jedoch nicht wie bei der zivilen Landesverteidigung auf einzelne Einrichtungen festlegbar. Deshalb wurden besonders sicherheitsempfindliche Stellen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung bereits zu „Militärischen Sicherheitsbereichen“ erklärt, entsprechend gekennzeichnet und u. a. durch Zugangskontrollen mit besonderen Befugnissen nach dem UZwGBw nach außen geschützt. Ein ergänzender vorbeugender personeller Sabotageschutz nach innen ist notwendig und aus Gründen der Normenklarheit unmittelbar im Gesetz zu regeln.

Die personellen Regelungen (Zuverlässigkeitsüberprüfungen) zum Schutz von allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen nach dem Luftverkehrsgesetz und zum Schutz von Sicherungsbereichen nach dem Atomgesetz bleiben unberührt.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 3 SÜG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SÜG)

auf Grund der neuen Aufgabenstellung wurde folgerichtig die Zuständigkeitsregelung um die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung von Betroffenen im öffentlichen Bereich zum Zwecke des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erweitert.

Für die nichtöffentlichen Stellen gelten die Sonderregelungen der §§ 24 ff.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 SÜG)

Folgeänderung, die Mitwirkungsaufgabe für den Militärischen Abschirmdienst ergibt sich nunmehr nicht nur aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des MAD-Gesetzes.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SÜG)

Mit einer Sicherheitsüberprüfung wird in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Neben der Regelung in § 1, wann eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird und eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist, muss auch gesetzlich geregelt sein, welche Art der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen ist. Für die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 4 wird die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung als ausreichend angesehen.

Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 24 SÜG)

Die im Fünften Abschnitt des SÜG getroffenen Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nichtöffentliche Stellen haben nicht nur für den Schutz von Verschluss-sachen ihre Berechtigung, sondern auch für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz, da ohne die Mitwirkung der nichtöffentlichen Stelle das Procedere der Sicherheitsüberprüfung unmöglich ist.

Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 25 SÜG)

Zu Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 SÜG)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeitsregelung für den nichtöffentlichen Bereich nur für den Geheimschutz in der Wirtschaft gilt.

Zu Buchstabe b (§ 25 Abs. 2 SÜG)

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz für nichtöffentliche Stellen geregelt. Für dessen Regelung soll jedes Bundesministerium im Rahmen seines Geschäftsbereiches zuständig sein. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil der vorbeugende Sabotageschutz in innerem Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Ressorts steht, insbesondere hinsichtlich des Gefährdungspotentials, der Anlagensicherheit und des Umweltschutzes. Der Klarheit halber werden die Zuständigkeiten für nicht-öffentliche Stellen in Hinblick auf den vorbeugenden Sabotageschutz durch Rechtsverordnung festgelegt.

Zu Buchstabe c (§ 25 Abs. 3 SÜG)

Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 2.

Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 34 SÜG)

Die Rechtsverordnung ist notwendig, um entsprechend der Definition einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 4 SÜG) die betroffenen Einrichtungen festzulegen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind neben den schützenswerten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 auch deren sicherheitsempfindliche Stellen zu ermitteln und festzulegen. Das bedeutet, dass i. d. R. nicht alle in einer lebens- oder verteidigungs-

wichtigen Einrichtung beschäftigten Personen von einer Sicherheitsüberprüfung betroffen sind und dass damit der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz dieser Einrichtungen vor dem Innentäter steht. Über die Art der Sicherheitsüberprüfung (einfache Sicherheitsüberprüfung) ist in § 8 Abs. 1 Nr. 3 SÜG eine Regelung getroffen worden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 BGS)

Um den effektiven Grenzschutz des Bundesgrenzschutzes (BGS) im Bereich der Küstenmeere auch an Land in einem ausreichenden Maße sicherzustellen, wird die Definition des grenznahen Raumes an die inhaltsgleiche Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes (ZVG) angepasst. Auch die Verordnungsermächtigung ist grundsätzlich dem Zollverwaltungsgesetz nachgebildet, wegen der Berührung von Landesinteressen hier allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates. Um einen zoll- und grenzschutzrechtlich einheitlichen Sicherheitsstreifen zu errichten, soll die Verordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 BGS der zu § 14 Abs. 1 ZVG ergangenen Verordnung inhaltlich entsprechen. Dabei wird das Ausmaß der Verordnungsermächtigung insoweit präzisiert, als von der seewärtigen Begrenzung an die maximale Ausdehnung auf achtzig Kilometer begrenzt wird.

Die für die Grenzschutzaufgabe und damit verbundenen Befugnisnormen nach §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 44 Abs. 2 BGS (lageabhängige Kontrolle, Durchsuchung) relevante 30-km-Zone wird an der Küste von der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres aus berechnet. Die notwendige Übersetzung der in den amtlichen Seekarten eingetragenen – linear begrenzten – Seegrenzen auf die Verhältnisse von Landkarten ist nicht unproblematisch. 12 Seemeilen entsprechen 22,22 km. Rechnerisch bleibt daher im Küstengebiet nur ein Festlandstreifen von 7,78 km Breite übrig; dies aber auch nur dort, wo die – übertragene – Basislinie mit dem tatsächlichen Küstenverlauf identisch ist. Dies ist häufig nicht der Fall, so dass im Bereich von Flussmündungen, Bodden, Buchten und vorgelagerten Inseln die 30-km-Zone regelmäßig vor Erreichen des Festlandes endet. Damit wird die räumliche Zuständigkeit des BGS im Küstengebiet landseitig stark eingeschränkt; der Einsatz des BGS an Land entsprechend erschwert.

Der Möglichkeit, dass Terroristen den Weg über die deutschen Küstengrenzen nutzen, um unbemerkt in das Bundesgebiet zu gelangen oder dieses mit geringem Entdeckungsrisiko wieder zu verlassen, muss auch an Land konsequent entgegengetreten werden. Die dem BGS obliegenden grenzpolizeilichen Aufgaben, die die Überwachung des grenznahen Raumes einschließen, können aber nur dort erfüllt werden, wo die räumliche Zuständigkeit auch einen relevanten Festlandstreifen umfasst. Andernfalls wäre BGS kaum in der Lage, den Aufforderungen des VN-Sicherheitsrates (Resolution vom 28. September 2001 Nummer 2g und Nummer 4) sowie den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2001 (12156/01, Nummer 16 und 24) nachzukommen, grenzüberschreitende Kontrollen an den Außengrenzen zu intensivieren und im Bereich der Schengen-Binnengrenzen wirksame Maßnah-

men nach Artikel 2 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Personen- und Ausweiskontrollen unterhalb der Schwelle der Wiedereinführung von Grenzkontrollen) durchzuführen.

Die allein von topologischen Unregelmäßigkeiten abhängige Zuständigkeitseinschränkung des BGS im Küstenbereich soll daher den Verhältnissen an den Landgrenzen angeglichen werden.

Da auch eine ab der seewärtigen Begrenzung bemessene 50-km-Zone des Küstengebiets noch nicht überall das Festland erreicht (z. B. in der Kieler und Lübecker Bucht sowie im Bereich der Elbeinmündung Hamburg und im Küstenbereich bis Wilhelmshaven), soll der in diesen Gebieten relevante grenznahe Raum nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen der zollrechtlichen Rechtsverordnung erweitert werden können.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 4a BGS)

Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs – insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten – als staatliche Aufgabe ist Teil der Luftverkehrsverwaltung, die nach Artikel 87d Abs. 1 GG grundsätzlich dem Bund obliegt. Oberste Luftfahrtbehörde ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Das Bundesministerium des Innern ist jedoch oberste Bundesbehörde, soweit es den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs betrifft.

Die neue Regelung erstreckt die Abwehr von Gefahren für das Schutzgut „Sicherheit des Luftverkehrs“ auf den Bordbereich von deutschen Luftfahrzeugen im Luftraum. Damit wird den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2001 (12156/01, Nummer 8 und 33) Rechnung getragen, wonach neben der Sicherheit an den Flughäfen auch die Sicherheit an Bord der Flugzeuge das höchstmögliche Niveau erreichen soll.

Die im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d LuftVG, § 4 BGS) sind räumlich auf den Bereich des Flugplatzgeländes, also faktisch auf Bodenkontrollen, beschränkt. Maßnahmen der Gefahrenabwehr an Bord eines Luftverkehrsfahrzeuges zählen nicht dazu. Nach den Terroranschlägen in den USA ist es jedoch erforderlich, neben umfassenden Kontrollmaßnahmen am Boden auch an Bord von Luftfahrzeugen verstärkte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gefahren durch die Entführung von Luftfahrzeugen, terroristische Anschläge und Geiselnahmen entgegenzutreten zu können. Wegen der besonderen Aufgabenstellung sollen dafür besonders geeignete und für diesen Zweck fortgebildete Polizeivollzugsbeamte des BGS eingesetzt werden.

Die Flugsicherheitsbegleiter sind stets im Einvernehmen mit dem Piloten an Bord, um ihn bei der Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges zu unterstützen. Sie haben die Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Sie sollen insbesondere Vorhaben verhindern oder unterbinden, die die Sicherheit des Luftfahrzeuges oder das Leben der an Bord befindlichen Personen gefährden. Die Bordgewalt des Luftfahrzeugführers (§ 29 Abs. 3 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit dem Tokioter Abkommen) bleibt unberührt. Maßnahmen

zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord müssen stets im Einklang mit den Anforderungen an die Sicherheit des Flugzeuges und der Passagiere stehen. Welche Auswirkungen die konkreten Maßnahmen im Einzelfall auf die Sicherheit eines Fluges im Ganzen haben können, kann nur der Luftfahrzeugführer auf Grund seiner fliegerischen Erfahrung und Kenntnis der Gesamtzusammenhänge beurteilen. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord, die gegen Personen an Bord gerichtet sind, sind grundsätzlich nur in enger Abstimmung mit dem Luftfahrzeugführer zu treffen. Im Interesse eines einheitlichen Sicherheitsregimes für die Dauer des gesamten Fluges sind im Vorfeld kollisionsfreie präventive Absprachen zu treffen. Der Ausschluss konkurrierender Kompetenzen an Bord von Luftfahrzeugen steht im Einklang mit dem Tokioter Abkommen und dem allgemeinen Völkerrecht.

Maßnahmen im Rahmen der Notwehr und der Nothilfe bleiben daneben stets unberührt.

Zwar können auf der Grundlage des geltenden Rechts bereits heute BGS-Beamte im Wege der beamtenrechtlichen Zuweisung (§ 123a Abs. 1 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz) an ein Luftverkehrsunternehmen an Bord ziviler Luftfahrzeuge eingesetzt werden. Eine gesetzliche Aufgabenzuweisung ist aber – schon aus Gründen der Rechtssicherheit – gleichwohl geboten, um Polizeivollzugsbeamte des BGS künftig auch im originären Auftrag und im Rahmen ihrer regelmäßigen Dienstausbildung einsetzen zu können.

Durch Änderung von § 29 Abs. 3 LuftVG (s. unter Artikel 19 Nr. 3 dieses Gesetzes) wird klargestellt, dass ein Schusswaffengebrauch an Bord von deutschen Luftfahrzeugen nur Polizeivollzugsbeamten, insbesondere denjenigen des Bundesgrenzschutzes, vorbehalten ist.

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BGS)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage und angesichts der besonderen Verantwortung des BGS für den Schutz und die Sicherheit des Bundesgebietes kommt auch der Mitwirkung von auskunftspflichtigen Personen eine erhöhte Bedeutung zu. Bislang kann der BGS Personen, die sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten ihm obliegenden Aufgabe machen können, nach pflichtgemäßem Ermessen anhalten und befragen. Zur Intensivierung dieser Erkenntnismöglichkeiten soll von den auskunfts- und anhaltepflichtigen Personen künftig auch verlangt werden können, dass sie sich gegenüber den Beamten ausweisen, damit im Einzelfall ergänzend gewonnene sachdienliche Informationen – gerade auch zu einem späteren Zeitpunkt – noch verifiziert und stichhaltig verwertet werden können. Die Vorschrift beschränkt sich auf tatsächlich mitgeführte Ausweispapiere, ohne Rücksicht darauf, ob in anderen Rechtsvorschriften eine Pflicht zum Mitführen begründet ist.

Maßgebliches Ziel der auf VN- und EU-Ebene vereinbarten Maßnahmen (vgl. Nummer 2g und Nummer 3a der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001 sowie Nummer 16 und 25 der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2001 – 12156/01) ist die Unterbindung der Bewegungsfreiheit von Terroristen oder Mitgliedern terroristischer Vereinigungen sowie

ihrer Helfer, Kundschafter, Werber und sonstiger Unterstützer. Da sich dieser Personenkreis nach einhelligen Erfahrungen zwar wenig auffällig, vielfach aber unter Verwendung falscher oder gefälschter Personaldokumente bewegt, sollen alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten systematisiert und weiter intensiviert werden. Einen Schwerpunkt bildet überall die Überprüfung der Echtheit von Identitätsdokumenten und Aufenthaltstiteln (einschließlich Reiseausweise als Passersatz und Ausnahmevisa). Um diese Maßnahmen effektiv erfüllen zu können, soll der BGS im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit mitgeführte Ausweispapiere von Personen, die er anhalten und befragen darf, daher auch überprüfen können.

Die schlichte Ausweiskontrolle erfasst Fälle, in denen eine konkrete Gefahr nicht erkennbar ist, aber z. B. festgestellt wird, dass eigentlich unverdächtige Personen sich in auffälliger Weise in der Nähe von Schutzobjekten (Verfassungsorgane des Bundes, Bahnhöfe und Bahnanlagen, auf Flughäfen usw.) aufhalten, sie beobachten, den Eindruck erwecken, diese auszuspähen oder sonstige Informationen zu sammeln. Dies ist nicht verboten. Gerade deshalb muss es dem Bundesgrenzschutz aber ermöglicht werden, diese Personen nicht nur anzusprechen und zu befragen, sondern sich zur Verifizierung der Angaben ggf. auch die Ausweispapiere zeigen zu lassen. Allein die mögliche Erhöhung des Entdeckungsrisikos beim Auskundschaften örtlicher Gegebenheiten würde zu einem spürbaren Abschreckungseffekt führen.

Die beabsichtigte Neuregelung steht im engen Zusammenhang mit dem gesetzlich begrenzten Aufgabenkanon des Bundesgrenzschutzes. Anders als die Landespolizeien verfügt der BGS als „Polizei des Bundes“ über kein allgemeinpolicisches Mandat. Insbesondere seine Strafverfolgungskompetenz ist auf den engen Katalog des § 12 BGS (wenige bestimmte, mit einer Ausnahme nur Vergehenstatbestände) begrenzt. Notwendige Maßnahmen kann der BGS nur im Rahmen seiner Eilkompetenz, also bei „Gefahr im Verzug“, und nur bis zum Eintreffen der Landespolizei treffen. Damit liegt die Eingriffsschwelle für den BGS ungleich höher als die der Landespolizeien.

Andererseits hat der BGS in seinem originären Aufgabenbereich einen uneingeschränkten Auftrag zur Gefahrenabwehr. Wenn angesichts der neuen Sicherheitslage der BGS im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen soll, muss er über ein geeignetes, präventiv wirksames Instrumentarium verfügen.

Bei der Anwendung der Befugnis ist im Rahmen des Ermessens der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im Bundesgrenzschutzgesetz geregelt ist, selbstverständlich zu beachten.

Die Neuregelung erschöpft sich in der Prüfung mitgeführter Ausweispapiere: Eine umfassende Identitätsfeststellung, wonach Personen auch festgehalten, zur Dienststelle mitgenommen werden und ggf. erkennungsdienstlich behandelt werden können, ist weiterhin nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 BGS möglich.

Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 23 Abs. 1a BGS)

Folgeanpassung zur Änderung des § 2 Abs. 2 BGS.

Zu Artikel 6 Nr. 5 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 BGSg)

Folgeanpassung zur Änderung des § 2 Abs. 2 BGSg.

Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 62 Abs. 2 bis 4 BGSg)

Folgeanpassung zur Einfügung des § 4a BGSg.

Zu Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes)**Zu Artikel 7 Nr. 1** (§ 4 PassG)**Zu Buchstabe a** (§ 4 Abs. 1 Satz 4 PassG)

Durch die Aufnahme des Satzes 4 wird klargestellt, dass in vorläufigen Pässen die Angabe des Geschlechtes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) erforderlich ist, wenn die Pässe eine Zone für das automatische Lesen enthalten. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass sich Deutschland verpflichtet hat, die Standardvorschriften der ICAO (International Civil Aviation Organization) für maschinenlesbare Reisedokumente einzuhalten. Nach dem ICAO-Standard (ICAO-DOC 9303) ist neben der maschinenlesbaren Zone und dem übrigen Aufbau als Teil des notwendigen Inhaltes auch eine Rubrik zur Angabe des Geschlechtes zwingend vorgegeben. Durch die Anpassung an internationale Standards wird die Verwendbarkeit des vorläufigen PASSES als Reisedokument auch zukünftig gesichert und die Fälschungssicherheit verbessert.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 und 4 PassG)

Durch die Aufnahme von Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, in den Pass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht aufzunehmen. Durch zusätzliche biometrische Merkmale wird die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Person allein durch den visuellen Vergleich zwischen Lichtbild und Person ist von der subjektiven Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche andere Faktoren, wie z. B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, Veränderung von Haar- und Barttracht usw. beeinträchtigt. Die Aufnahme weiterer biometrischer Merkmale ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten einer Person anhand des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Das Gesetz nennt alternativ drei Körperbereiche, auf die sich die biometrischen Merkmale beziehen können. Damit sind die in Betracht kommenden Körperbereiche festgeschrieben.

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, die biometrischen Merkmale auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass zu integrieren, wird die zweifelsfreie Feststellung der Übereinstimmung der Identität des Passinhabers mit der Identität der zu kontrollierenden Person durch ein computergestütztes Verfahren ermöglicht.

Die Regelungen zur Verschlüsselung der Angaben zur Person des Passinhabers dienen der Verbesserung der Fälschungssicherheit und der maschinellen Echtheitsprüfung der Pässe mit Hilfe nicht für jedermann auslesbarer Individualmerkmale. Durch die Einbringung verschlüsselter Individualmerkmale wird neben der Verfälschung echter Doku-

mente und der fälschlichen Ausstellung gestohlener Blankodokumente auch die täuschend echte Nachahmungsfälschung erschwert. Fälschungen können auf der ersten Kontrollebene durch maschinelle Echtheitsprüfung eindeutig erkannt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird auch verhindert, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen können. Es kann nunmehr zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 „Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus“. Unter Ziffer 2g werden dort „Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung und betrügerischen Nutzung von Ausweisen und Reisedokumenten“ gefordert, um Bewegungen von Terroristen zu verhindern.

Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 3 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 und 6 PassG)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung auf Grund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 16 PassG)**Zu Buchstabe a** (§ 16 Abs. 1 PassG)

Die bisherige Regelung enthielt ein Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken und von verschlüsselten Angaben über die Person des Inhabers in den Pass. Da dies den in § 4 Abs. 3 und 4 n. F. vorgesehenen Regelungen widerspricht, ist die Streichung erforderlich. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit und der Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung ist es notwendig, in den Pass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale des Passinhabers aufzunehmen und im Pass enthaltene biometrische Merkmale und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Merkmale und Angaben auf die notwendigen Zwecke beschränkt. Auf Verlangen ist dem Passinhaber über die in seinem Pass enthaltenen verschlüsselten Merkmale und Angaben Auskunft zu erteilen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 6 PassG)

Mit der Regelung werden die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleistet. Die Bekämpfung des Terrorismus macht es erforderlich, in den Pass zusätzliche biometrische Merkmale aufzunehmen und im Pass enthaltene biometrische Merkmale und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Merkmale und Angaben auf die notwendigen Zwecke beschränkt. Auf Verlangen ist dem Passinhaber über die in seinem Pass enthaltenen verschlüsselten Merkmale und Angaben Auskunft zu erteilen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)**Zu Artikel 8 Nr. 1** (§ 1 PersonalausweisG)**Zu Buchstabe a** (§ 1 Abs. 4 und 5 PersonalausweisG)

Die neu aufgenommenen Absätze entsprechen der für das Passgesetz vorgesehenen Regelung. Der beabsichtigte umfassende Schutz vor Identitätsmanipulationen mit Reisedokumenten wird nur erreicht, wenn nicht nur der Pass, sondern auch der Personalausweis, der von vielen europäischen Staaten als Reisedokument anerkannt wird, die gleiche Absicherung hat wie der Pass.

Durch die Aufnahme von Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, in den Personalausweis neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale – insbesondere von Fingern oder Händen oder Gesicht – aufzunehmen. Durch zusätzliche biometrische Merkmale wird die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Person allein durch den visuellen Vergleich zwischen Lichtbild und Person ist von der subjektiven Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche andere Faktoren, wie z. B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, Veränderung von Haar- und Barttracht usw. beeinträchtigt. Die Aufnahme weiterer biometrischer Merkmale ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten einer Person anhand des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Das Gesetz nennt alternativ drei Körperbereiche, auf die sich die biometrischen Merkmale beziehen können. Damit sind die in Betracht kommenden Körperbereiche festgeschrieben.

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, die biometrischen Merkmale auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis zu integrieren, wird die zweifelsfreie Feststellung der Übereinstimmung der Identität des Passinhabers mit der Identität der zu kontrollierenden Person durch ein computergestütztes Verfahren ermöglicht.

Die Regelungen zur Verschlüsselung der Angaben zur Person des Personalausweisinhabers dienen der Verbesserung der Fälschungssicherheit und der maschinellen Echtheitsprüfung der Personalausweise mit Hilfe nicht für jedermann auslesbarer Individualmerkmale. Durch die Einbringung verschlüsselter Individualmerkmale wird neben der Verfälschung echter Dokumente und der fälschlichen Ausstellung gestohlener Blankodokumente auch die täuschend echte Nachahmungsfälschung erschwert. Fälschungen können auf der ersten Kontrollebene durch maschinelle Echtheitsprüfung eindeutig erkannt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird auch verhindert, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen können. Es kann nunmehr zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 „Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus“. Unter Ziffer 2g werden dort „Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung und betrügerischen Nutzung von Ausweisen und Reisedo-

kumenten“ gefordert, um Bewegungen von Terroristen zu verhindern.

Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 4 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 PersonalausweisG)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung auf Grund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 PersonalausweisG)**Zu Buchstabe a** (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PersonalausweisG)

Die bisherige Regelung enthielt ein Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken und von verschlüsselten Angaben über die Person des Inhabers in den Personalausweis. Da dies den in § 1 Abs. 4 und 5 n. F. vorgesehenen Regelungen widerspricht, ist die Streichung erforderlich. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit und der Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung ist es notwendig, in den Personalausweis neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale des Personalausweisinhabers aufzunehmen und auch die Aufnahme verschlüsselter Merkmale und Angaben in den Personalausweis zuzulassen. Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Neuregelung in § 3 Abs. 5 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 5 PersonalausweisG)

Mit der Regelung werden die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleistet. Die Bekämpfung des Terrorismus macht es erforderlich, in den Personalausweis zusätzliche biometrische Merkmale aufzunehmen und im Personalausweis enthaltene biometrische Merkmale und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden. Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Merkmale und Angaben auf die notwendigen Zwecke beschränkt. Auf Verlangen ist dem Personalausweisinhaber Auskunft über die in seinem Personalausweis enthaltenen verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Vereinsgesetzes)**Zu Artikel 9 Nr. 1** (§ 9 VereinsG)

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich, um nach bundesweit einheitlichen Maßstäben gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine vorgehen zu können. Die Gesetzesänderung verfolgt den Zweck, die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine effektiv aus der Öffentlichkeit zu verbannen.

Das gesetzliche Verbot aus § 9 Abs. 1 VereinsG richtet sich an jedermann, auch an Mitglieder nicht verbotener Vereine. Deshalb ist die vorgesehene Einfügung des neuen Absatzes 3 lediglich eine Klarstellung und stellt keine über § 9 Abs. 1 VereinsG hinausgehende Einschränkung von Grundrechten

dar. Die Ergänzung soll lediglich in der Praxis aufgetretene Unklarheiten über die Reichweite des Kennzeichenverbots in Fällen beseitigen, in denen mehrere Vereine im Bundesgebiet das gleiche Erscheinungsbild und die Zielsetzung teilen, jedoch nur ein Verein – von mehreren im Bundesgebiet existierenden – verboten wird. In der Praxis hat sich die Frage als problematisch erwiesen, ob der im Wesentlichen gleiche Kennzeichen verwendende äußere Auftritt nicht verbotener Schwestervereine unter Beifügung unterscheidender Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen unter das Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG fällt oder nicht. Dabei wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass erst alle in gleicher Aufmachung auftretenden und die gleiche weltanschauliche Ausrichtung teilenden Vereine in der Bundesrepublik Deutschland verboten sein müssten, bevor von einem Kennzeichen eines verbotenen Vereins ausgegangen werden könne. Rechtsprechung hierzu besteht nicht. Mit der gleichen Problematik ist in Zukunft z. B. bei extremistischen Ausländervereinen zu rechnen, die bei gleichen verwendeten Kennzeichen als jeweils selbstständige Vereine entsprechend ihrem Verhalten durch die Sicherheitsbehörden unterschiedlich behandelt werden könnten.

Die getroffene Regelung entscheidet die Abwägung zwischen einer effektiven Eliminierung des Kennzeichens eines verbotenen Vereins und dem Interesse an der Beibehaltung eines bestimmten öffentlichen Auftritts zur Darstellung der vereinsmäßig gepflegten Zielsetzung zugunsten der Unterdrückung der verbotenen Kennzeichen ab Bestands- oder Rechtskraft der Verbotsverfügung. Sie ist auch im Hinblick auf die ausgeweiteten Vereinsverbotsgründe nach § 14 Abs. 2 VereinsG notwendig, die in Zukunft ein häufigeres Verbot von Ausländervereinen erwarten lassen, die terroristische Aktivitäten unterstützen. Es wird damit leichter, Symbole und Kennzeichen aus dem öffentlichen Erscheinungsbild zu eliminieren, die in den Augen der Öffentlichkeit für die Tendenzen stehen, wegen derer der Verein verboten wurde.

Diese Wertung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Es ist einem Verein zumutbar, die von ihm verwendeten und propagierten Kennzeichen abzuändern und umzustellen, wenn sie durch die Verwendung durch einen verbotenen Drittverein diskreditiert und zum Symbol verfassungswidriger Aktivitäten geworden sind.

Diese Wertung zugunsten einer Wahrung des öffentlichen Interesses liegt schließlich auch der gleichgerichteten Regelung des § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) zugrunde. Sie ist auf die vorliegende, in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führende, strukturell ähnliche Situation zu übertragen.

Die Ausweitung des Kennzeichenverbots wird nicht zu einer Kriminalisierung der Verwendung allgemein gebräuchlicher Zeichen wie Kreuz oder Halbmond führen. Von dem Kennzeichen eines verbotenen Vereins kann erst dann ausgegangen werden, wenn vom fraglichen Kennzeichen als Ganzem oder auf Grund der Zusammenstellung charakteristischer Elemente eine die Vereinigung charakterisierende Unterscheidungswirkung im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals ausgeht. Diese wird in der Regel nicht durch untergeordnete Modifikationen des Kennzeichens wie die Beifügung einer

Ortsbezeichnung oder einer Untergliederungsangabe ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Satz 2 VereinsG)

Die Einfügung eines § 9 Abs. 2 Satz 2 VereinsG übernimmt die Formulierung des § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB ins VereinsG und passt damit die Reichweite der beiden Vorschriften aneinander an.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 VereinsG)

Der neu geschaffene Absatz beseitigt insbesondere eine in der Praxis aufgetretene, durch Auslegung nicht zu lösende Unklarheit über die Reichweite des Kennzeichenverbots in Fällen, in denen mehrere Vereine im Bundesgebiet das gleiche Erscheinungsbild und die Zielsetzung teilen, jedoch nur ein Verein – von mehreren im Bundesgebiet existierenden – verboten wird.

In der Praxis hat sich die Frage als problematisch erwiesen, ob der im Wesentlichen gleiche äußerliche Auftritt eines nicht verbotenen Schwestervereins unter Beifügung einer unterscheidenden Orts- oder Untergliederungsbezeichnung unter das Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG fällt oder nicht. Die Gesetzesänderung führt für diese, vom historischen Gesetzgeber nicht vorhergesehene Fallgruppe, eine ausdrückliche Regelung zugunsten der Effektivität des Kennzeichenverbots ein.

Die Regelung wird – in Abweichung von den allgemeinen Regeln, die rechtlich bereits ab vorläufiger Vollziehbarkeit eines Vereinsverbots zum Kennzeichenverbot nach § 9 führen würden – für Drittvereine erst dann wirksam, wenn die Verbotsverfügung gegen den Ausgangsverein bestands- oder rechtskräftig geworden ist.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 4 VereinsG)

Folgeänderung zur Einfügung des § 9 Abs. 3 VereinsG.

Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 14 VereinsG)

Die §§ 14 und 15 VereinsG regeln die Möglichkeit des Erlasses von Vereins- sowie Betätigungsverboten von Vereinen, die nicht den Schutz des Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz genießen, da sich dieses Grundrecht auf Deutsche beschränkt. Es handelt sich um Vereine, denen überwiegend Ausländer angehören (Ausländervereine) oder die ihren Sitz im Ausland haben (ausländische Vereine).

Die Praxis hat gezeigt, dass diese Regelungen keine ausreichenden Möglichkeiten vorsehen, gegen Ausländervereine vorzugehen, die ausländische gewalttätige oder terroristische Organisationen z. B. durch Spenden, durch Rekrutieren von Kämpfern oder auf sonstige Weise unterstützen. Zudem begegnet die bisherige Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern auch im VereinsG im Hinblick auf das europarechtliche Diskriminierungsverbot (Artikel 12 EG-Vertrag) im Zuge der europäischen Integration zunehmenden rechtlichen Bedenken.

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich, um nach bundesweit einheitlichen Maßstäben gegen im gesamten Bundesgebiet tätige Vereinigungen im Vorfeld von Vereinsverboten ermit-

telten und vorgehen zu können. Der Anwendungsbereich der §§ 14 und 15 VereinsG wird auf Vereine von Ausländern begrenzt, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend nicht Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaatsangehörige). Damit wird die bisherige Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern durch eine rechtliche Gleichstellung von Unionsbürgern mit Deutschen europarechtlich unbedenklich umgestaltet.

Die Gleichstellung von EU-Ausländern mit Deutschen ist dem mittlerweile erreichten Integrationsstand bei der Zusammenarbeit der Innen- und Justizbehörden zwischen den EU-Mitgliedstaaten angemessen. Sie berücksichtigt in generalisierender Weise die zum Teil häufig schwierigere polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Staaten in aller Welt, die in der Regel den Grad enger Zusammenarbeit von EU-Mitgliedstaaten untereinander nicht erreicht.

Nach der bisherigen Gesetzesfassung unterscheiden sich die Gründe, in denen die individuelle politische Betätigung eines Ausländers nach § 37 Ausländergesetz (AuslG) untersagt bzw. beschränkt werden kann und die Verbots- bzw. Beschränkungsmöglichkeit für die kollektive Betätigung im Rahmen eines Ausländervereins oder ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 VereinsG. Dies führt zu einem Wertungswiderspruch, da die Untersagungsgründe für individuelle Betätigung in § 37 AuslG detaillierter, zahlreicher und umfangreicher sind, als die in § 14 VereinsG vorgesehenen Verbotsgründe für Ausländervereine.

Die einfachgesetzliche unterschiedliche Regelung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern historisch gewachsen. Ihre sachliche Berechtigung ist zweifelhaft und auf Grund einer veränderten Einschätzung des gesetzlichen Handlungsbedarfs veränderbar. Dabei bietet sich insbesondere eine Orientierung und Anlehnung der Bestimmungen von § 14 VereinsG an § 37 AuslG an, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für kollektive Betätigungsbeschränkungen bzw. Vereinsverbote gegen eine Gruppe von Ausländern vergleichbaren Maßstäben folgen wie die individuellen Betätigungsbeschränkungen gegen einzelne Ausländer nach § 37 AuslG. Voraussetzung ist dabei die vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereiches der entsprechenden Vorschriften des VereinsG auf Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Ausländer).

Die auf § 14 Abs. 2 VereinsG übertragenen Verbotsgründe gehen über die fortbestehenden, für alle Vereine geltenden allgemeinen Verbotsgründe nach Artikel 9 Abs. 2 GG hinaus und treten als zusätzliche, nur für Ausländervereine bzw. ausländische Vereine im Sinne von § 14 bzw. § 15 VereinsG einschlägige Fallgruppen zu den bisherigen Verbotsgründen hinzu. Entsprechend der in Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen Wertung wird dabei im VereinsG auf die im AuslG enthaltene Beschränkung der Verbotsgründe auf „politische“ Betätigung verzichtet: für die Zwecke des VereinsG ist das politische, religiöse, erwerbswirtschaftliche oder sonstige Motiv einer Betätigung irrelevant. Die bei Schaffung des VereinsG im Jahre 1964 vorgenommene und zur Streichung vorgesehene Bereichsausnahme in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG (sog. „Religionsprivileg“, Bundestagsdrucksache 14/7026) hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird durch die Verfassungsrechtslage nicht gefordert.

Die neu gefassten Absätze 1 und 2 von § 14 VereinsG übernehmen die Regelungstechnik des § 37 AuslG von fakultativen und zwingenden Einschränkungsgründen zugunsten einer insgesamt als Kann-Bestimmung ausgestalteten Regelung nicht. Den Erfordernissen des VereinsG wird nur eine Ermessensnorm gerecht. Es muss der Einschätzung der zuständigen Behörden überlassen bleiben, ob ein Vereinsverbot oder eine Beschränkungsverfügung nach § 14 VereinsG opportun ist.

Den Sicherheitsbehörden wird mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit gegeben, problematischen Entwicklungen von Ausländervereinen bzw. ausländischen Vereinen bereits in einem frühen Entwicklungsstand entgegenzutreten zu können. Sie können sich dabei auf Eingriffsgrundlagen stützen, die wesentlich konkreter und damit auch vorhersehbarer und bestimmter gefasst sind, als es bei den bisherigen Eingriffsgrundlagen mit ihrem vergleichsweise hohen Abstraktionsgrad der Fall ist.

Die Regelung der §§ 14 und 15 VereinsG soll gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch die kollektive Betätigung von drittstaatsangehörigen Ausländern verhindert und ausgeschlossen werden kann. Sie dient damit einem friedlichen und geordneten Zusammenleben der Bevölkerung in Deutschland. Durch die Vorschrift kann gewalttätigen Auseinandersetzungen ausländischer Bevölkerungsgruppen in Deutschland entgegengewirkt werden. Damit wird auch der Intention der VN-Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates zur Bekämpfung des Terrorismus vom 28. September 2001 entsprochen (Nummer 1a, 2a, 2b, 2d).

Bei Grundrechtseingriffen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Ermessensausübung strikt zu beachten. Jede staatliche Maßnahme setzt eine sorgfältige Abwägung mit den in Betracht kommenden Grundrechten auch hinsichtlich der Frage voraus, ob ein qualifiziertes Betätigungsverbot (z. B. des Spendensammelns und Unterstützens bestimmter Auslandsorganisationen) ausreicht oder ein Verein insgesamt verboten und aufgelöst werden muss. Dies gilt in verstärktem Maße auf Grund der zur Streichung anstehenden Bereichsausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG, da danach auch Verbotsverfügungen z. B. gegen zu Gewalttaten aufrufende Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen möglich sein werden. Die darin liegende Einschränkung der in Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz vorbehaltlos gewährleisteten Religionsfreiheit ist im Einzelfall nur im Rahmen der immanenten Schranken zum Schutze von Rechtsgütern von Verfassungsrang oder von kollidierenden Grundrechten Dritter zulässig.

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 und 2 VereinsG)

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 VereinsG orientiert sich am Katalog der ausländerrechtlichen Betätigungsverbote gemäß § 37 Abs. 1 und 2 AuslG, weicht jedoch in einer Reihe von Punkten zur Vermeidung von Redundanz auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen des VereinsG auch davon ab. Die Voraussetzungen für das Verbot eines Ausländervereins gleichen damit im Ausgangspunkt jenen, die bereits für ein individuelles ausländerrechtliches Betätigungsverbot gelten.

Bislang gab es keine Möglichkeit, gegen einen Ausländerverein vorzugehen, der in der Bundesrepublik Deutschland z. B. Spenden für seine ausländische terroristische „Heimatorganisation“ sammelt, Kämpfer rekrutiert oder die Organisation auf sonstige Weise unterstützt. Zudem waren Fälle nicht erfasst, in denen Ausländervereine hier z. B. die Existenzberechtigung des Staates Israel bestreiten oder Nachwuchs für terroristische Ausbildungslager rekrutieren, der dann unter Umständen für Attentate eingesetzt wird. Dies ändert sich durch die Neufassung der Verbotgründe in § 14 Abs. 2 VereinsG.

Die Maßnahmen des Vereinsverbots und der Betätigungsbeschränkung sollen dabei nicht erst die Folge einer bereits eingetretenen Beeinträchtigung sein. Der Präventionszweck erfordert, schon an die Gefahr der Interessenbeeinträchtigung anzuknüpfen. In Nummer 1 heißt es dementsprechend ausdrücklich „beeinträchtigt oder gefährdet“.

Der Verbotgrund aus § 37 Abs. 2 Nr. 1 AuslG wird nicht in die Neuregelung des § 14 Abs. 2 AuslG übernommen. Zum einen wäre er im Hinblick auf den ohnehin geltenden Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 VereinsG redundant, zum anderen strebt die vorliegende Neufassung der Verbots- und Beschränkungsgründe einen konkreteren und weniger wertungsbedürftigen Katalog von Verbotsvoraussetzungen an. Damit wären Formulierungen unvereinbar, die den, möglicherweise zusätzlich unter Zeit- und Entscheidungsdruck zum Handeln aufgerufenen Sicherheitsbehörden in Form vager, hochgradig auslegungsbedürftiger Eingriffsvoraussetzungen Steine statt Brot geben würden.

Von den neu ins VereinsG aufgenommenen Verbotgründen werden Nummer 3, Nummer 4 und 5 von besonderer Bedeutung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sein. Die Nummer 1 und 2 übernehmen bis auf eine Modifizierung von § 37 Abs. 1 Nr. 1 AuslG („öffentliche Sicherheit oder Ordnung“) die ersten Nummern des § 37 Abs. 1 AuslG.

Alle Eingriffsmaßnahmen unterliegen, ohne dass es dazu einer Hervorhebung im Gesetz bedarf, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die nach dem Vereinsgesetz zu Maßnahmen aufgerufenen Behörden sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG das Bundesministerium des Innern und oberste Landesbehörden bzw. nach Landesrecht zuständige Behörden. Bei diesem eingeschränkten Kreis von Verfügungsbefugten kann von einem sensiblen Umgang mit dem eingeräumten, im Handlungs- und Auswahlmessen stehenden Instrumentarium des Vereinsverbots und der Beschränkungsverfügung ausgegangen werden.

Nummer 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz. Zusätzlich aufgenommen ist die Beeinträchtigung oder Gefährdung der politischen Willensbildung. Diese liegt insbesondere vor bei der Einwirkung auf politische Parteien, politische Wahlen oder Abstimmungen, Parlamente, Regierungen oder andere zur politischen Willensbildung berufene staatliche oder kommunale Organe oder die in solchen Organen mitwirkenden Personen oder Gruppen mit Mitteln oder in Formen, die nach allgemeiner Auffassung zur Verfolgung politischer Ziele unangemessen sind. Ebenfalls neu aufgenommen ist das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen, was beispielsweise durch die Ablehnung von Integration gestört wird. Durch die kollek-

tive Betätigung von drittstaatsangehörigen Ausländern kann in besonderem Maße das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und vor allem von Ausländern untereinander gefährdet werden. Deshalb ist diese Gefahr in Nummer 1 ausdrücklich genannt.

Nummer 2 schützt den Bereich der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Das Merkmal des Zuwiderlaufens gegen völkerrechtliche Verpflichtungen erlangt beispielsweise Bedeutung, wenn die von der Bundesrepublik Deutschland bereits gezeichneten internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus oder zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge ratifiziert werden und der Bundesrepublik Deutschland daraus entsprechende Verpflichtungen erwachsen.

Nach Nummer 3 kann die Förderung von Bestrebungen, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind, zu einem Vereinsverbot führen. Darunter fällt die Förderung von Organisationen im Ausland, die diktatorische oder theokratische, z. B. islamistische, Staatsformen anstreben. Die Ziffer setzt keine Gewaltanwendungsbereitschaft zur Zielerreichung voraus.

Nach Nummer 4 kann ein Ausländerverein verboten werden, der Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt. Im Unterschied zu § 37 Abs. 2 AuslG müssen diese Handlungen nicht öffentlich erfolgen. Diese Einschränkung ist für ein individuelles Betätigungsverbot erforderlich; den Unterstützungshandlungen durch einen Verein ist die – wenn auch eventuell auf den Verein beschränkte – Öffentlichkeit immanent. Mit diesem Verbotgrund soll unter anderem das Spendensammeln für Terrorgruppen oder das Rekrutieren von Kämpfern erfasst werden. Er wird auch für den Fall einschlägig sein, dass – nach Ausdehnung des Vereinsgesetzes auf Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen – drittstaatsangehörige fundamental-islamistische Imame im Rahmen des Freitagsgebets, in einer einem Ausländerverein zurechenbaren Weise, das Existenzrecht des Staates Israel bestreiten und zur Teilnahme am gewaltsamen Befreiungskampf oder zum Mord an Juden oder US-Amerikanern aufrufen. Dabei wird in Nummer 4 eine eigene positive Stellungnahme des Vereins zur Anwendung von Gewalt vorausgesetzt.

In Nummer 5 wird die Unterstützung von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, als Verbotgrund verankert. Im Unterschied zu § 37 AuslG sind die Bezüge zu Deutschland hier nicht erforderlich, um die Unterstützung von Vereinigungen unabhängig davon zu erfassen, wo die Anschläge verübt werden. Die Einschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auf Deutsche oder deutsche Einrichtungen ist angesichts international organisierter und agierender Terrorgruppen, die immer auch abstrakt eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland darstellen, nicht angezeigt.

In Nummer 5 reicht es aus, wenn die z. B. durch Spenden unterstützte Organisation im Ausland in den im Text aufgeführten Begehungsformen in Zusammenhang mit Anschlägen steht, während der inländische unterstützende – und

deshalb ggf. aufzulösende oder in seiner Tätigkeit einzuschränkende – Verein selbst seine Tätigkeit im Inland auf legale Handlungen beschränken kann. Denn auch von einer vorgeblich karitativen Tätigkeit z. B. zur Unterstützung der Angehörigen der „Märtyrer“ in einem ausländischen „Befreiungskampf“ kann eine indirekte, Gewaltanwendung unterstützende Wirkung ausgehen, die dem innerstaatlichen ordre public widerspricht.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 VereinsG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 14 Abs. 2 VereinsG.

Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 15 Abs. 2 VereinsG)

Die in § 15 Abs. 2 VereinsG vorgesehene Änderung begrenzt die durch Verweisung auf § 14 VereinsG erfolgende Anwendung der Vereinsverbots- und Beschränkungsgründe auf ausländische Vereine, die nicht ganz oder überwiegend aus Unionsbürgern bestehen. Sie vollzieht damit für ausländische Vereine die Änderung der Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern nach, hin zu einer Differenzierung zwischen Deutschen und Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKAG)

Datennetze werden international zunehmend missbraucht, um Straftaten zu begehen. Hier bietet sich gerade für Terroristen ein neues Betätigungsfeld. Den Tätern steht global eine leistungsfähige Infrastruktur zur Durchführung von Straftaten, insbesondere Möglichkeiten zum Angriff auf die Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung. Die Erfahrungen aus dem Ermittlungsbereich zeigen, dass auch terroristische Straftäter sich für die Begehung ihrer Taten Datennetze zunutze machen und aus dem Ausland heraus Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen vornehmen können. Terroristisches Angriffsobjekt können etwa Sicherheitssysteme bundesdeutscher Behörden sein.

Die Änderung sieht eine Ausweitung der originären Zuständigkeit des BKA auf dem Gebiet der Strafverfolgung für die Fälle vor, in denen Angriffe auf Informations- und Kommunikationssysteme tatbestandlich unter § 303b StGB (Computersabotage) fallen.

Die Ermittlungsbefugnis betrifft Angriffe, die

- zu erheblichen Auswirkungen auf die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland führen oder
- sich gegen Stellen richten, bei denen ein Ausfall oder eine Störung für große Bevölkerungsgruppen nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder andere kritische Folgen bedeuten kann. Dieses betrifft etwa Angriffe auf Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, des Gesundheitswesens oder der Lebensmittelversorgung.

In diesen Fällen ist unverzügliches Handeln geboten. Dies wird durch Einräumung der genannten Zuständigkeit ermöglicht. Der mit einer Beauftragung nach § 4 Abs. 2 BKAG verbundene Zeitverzug wird ausgeschlossen.

Damit wird den Besonderheiten im Bereich Datennetzkriminalität Rechnung getragen, soweit es sich hinsichtlich Angriffsziel und -wirkung um schwere Fälle handelt. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die „Flüchtigkeit“ wichtiger Daten zur Ermittlung des Täters (Eilfaktor) und der globalen Datenverflechtung (Internationalität). Bei Straftaten nach § 303b StGB ist eine schnelle, zielgerichtete und koordinierte Ermittlungsarbeit, insbesondere mit Blick auf die Beweismittelgewinnung notwendig. Diese Vorgehensweise ist nur durch eine zentrale Bearbeitung zu gewährleisten, da bei Bekanntwerden von im Zusammenhang mit Datennetzen verübten Straftaten oftmals eine zuständige Landesbehörde nicht gleich erkennbar ist. Allein das BKA verfügt auf Grund seiner Funktion als kriminalpolizeiliche Zentralstelle und Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über ein gut funktionierendes Kontaktsystem und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen zur Einleitung entsprechender Maßnahmen im In- und Ausland.

Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 7 Abs. 2 BKAG)

Es gibt Fälle, in denen dem BKA im Rahmen seiner gesetzlich schon bestehenden Zentralstellenfunktion Anhaltspunkte für Straftaten und kriminelle Strukturen bekannt werden, die der Sachverhaltsergänzung bedürfen. Darüber hinaus benötigt das BKA häufig für Zwecke der Auswertung ergänzende Informationen. Bisher war das BKA darauf beschränkt, solche Informationen bei den Polizeien des Bundes und der Länder zu erheben. Nur wenn diese über die erforderlichen Daten nicht verfügten, konnte das BKA bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen Daten erheben. Die Feststellung dieser Voraussetzung für die Datenerhebung bei nichtpolizeilichen und ausländischen Stellen setzte zeitaufwendige Abfragen bei den Polizeien des Bundes und der Länder voraus. Mit der Neuregelung entfällt dieses Erfordernis. Dadurch wird die Informationsbeschaffung für das BKA wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Die Bestimmung ermächtigt das BKA, die erforderlichen personenbezogenen Daten in Zukunft ohne vorherige Anfrage bei den Ländern durch die Einholung von Auskünften und durch Anfragen bei allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen, den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie internationalen Organisation, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, zu erheben.

Die Regelung beeinträchtigt nicht die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft wird durch das BKA informiert, wenn es der Auffassung ist, dass zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat und damit für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens vorliegen.

Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 16 BKAG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BKAG)

Die gegenwärtige Beschränkung des Einsatzes technischer Mittel zur Eigensicherung nur auf Bedienstete des BKA ist nicht sachgerecht. Es ist vielmehr erforderlich, die in § 16 BKA-Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Eigensicherung auch für Angehörige fremder Behörden oder Stellen, deren Einsatz besondere Bedeutung bei der Bekämpfung

des Terrorismus und anderer schwerwiegender Kriminalitätsformen zukommt, einzusetzen.

Der Begriff „Bedienstete“ umfasst zwar nicht nur Beamte und Angestellte des BKA, sondern auch Angehörige anderer Polizeien und öffentlicher Stellen in entsprechender Anstellungsfunktion, soweit sie zuvor an das BKA abgeordnet oder ihm durch in ihren Rechtswirkungen vergleichbare administrative Maßnahmen zur Dienstleistung zugewiesen wurden. Diese verwaltungstechnischen Voraussetzungen können jedoch in vielen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden.

Auch für Privatpersonen, die im Auftrag des Bundeskriminalamtes tätig werden und die beispielsweise bei einer Lösegeldübergabe an Geiselnahmer auf das höchste gefährdet sind, muss der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung ermöglicht werden, um sie effektiv zu schützen.

Der nach dem Inkrafttreten des BKA-Gesetzes geänderte Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes gestattet den Gebrauch technischer Mittel zum Schutz aller bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, ohne dies auf bestimmte Personengruppen zu beschränken. Die Polizeigesetze der Länder stellen ebenfalls nicht darauf ab, ob eine durch den Einsatz technischer Mittel zu schützende Person die Eigenschaft als Bediensteter einer Polizeibehörde hat.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 BKAG)

Es ist nicht erforderlich, dass der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung ausnahmslos nur durch den Präsidenten des BKA oder seinen Vertreter angeordnet werden kann. Bei Gefahr im Verzug muss auch eine Anordnung durch einen Abteilungsleiter des BKA oder seinen Vertreter genügen. Dies entspricht dem Erfordernis des Artikels 13 Abs. 5 Satz 1 GG, weil eine anordnungsbefugte Stelle gesetzlich festgelegt wird.

Zu Buchstabe c (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BKAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a, die die Vorschrift zudem an die Parallelregelung des § 161 Abs. 2 StPO angleicht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

Die nach den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 veränderte Sicherheitslage macht gesetzgeberische Schritte im Bereich des Ausländergesetzes erforderlich.

Um sicherzustellen, dass Personen, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen erhalten und einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen, wird ein neuer Versagungsgrund in das Ausländergesetz (AuslG) eingefügt. Die bisherigen Regelversagungsgründe reichten hierfür nicht aus, da beispielsweise solche Ausländer nicht erfasst wurden, die einen Anspruch auf Erteilung haben, z. B. die Ehegatten von Deutschen. Zudem waren Straftaten, die nicht dem deutschen Strafrecht unterfallen (Straftaten gegen Ausländer im Ausland) nur schwer erfassbar.

Bei der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden spielt die Identitätssicherung eine besondere Rolle. Im AuslG fehlte

bislang eine Rechtsgrundlage über identitätssichernde Maßnahmen – einschließlich daktyloskopischer Behandlung – für Auslandsvertretungen im Sichtvermerksverfahren, die nunmehr geschaffen wird. Die Möglichkeit, Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden festzulegen, erlaubt es, die Überprüfungen und Identitätssicherungen auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken und stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann.

Auf Grund der beträchtlichen Anzahl der in Form von Blanko-Vordrucken abhanden gekommenen Pass- und Ausweisersatzpapieren und deren nicht mehr zeitgemäßen Fälschungsschutz besteht die konkrete Gefahr, dass unerlaubt in Deutschland aufhältige Ausländer sich dieser Vordrucke bedienen, um einen legalen Aufenthaltsstatus vorzutäuschen. Angesichts der geänderten Sicherheitslage bedarf es für die verbesserte Fälschungsprävention und Bekämpfung des Dokumentenmissbrauchs moderner Vordruckspezifikationen, die einen für alle missbrauchsgefährdeten Bereiche einheitlichen Mindeststandard aufweisen. Durch die Schaffung bzw. Ergänzung spezifischer Verordnungsermächtigungen des Bundes wird die zeitnahe Einführung technologisch verbesserter Vordrucke gewährleistet. Die schrittweise Einführung bundeseinheitlicher Vordrucke mit maschinenlesbarer Zone kommt auf Grund des damit verbundenen schnelleren Kontrollvorgangs auch deren Benutzern zugute.

Zu Artikel 11 Nr. 1 (§ 5 AuslG)

Die Ergänzungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus der Neufassung der Überschrift des § 41 und der Einfügung der neuen Vorschriften § 56a und § 64a.

Zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 5 AuslG)

Das AuslG enthält bislang keine Bestimmung über die Gestaltung von Aufenthaltstiteln. Die produktionstechnische und inhaltliche Vordruckspezifikation wird durch die Gemeinsame Maßnahme vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel (Abl. EG L 7/1 vom 10. Januar 1997) geregelt, die u. a. eine individuelle Kennzeichnung der Vordrucke mittels fortlaufender Nummerierung und die obligatorische Verwendung einer maschinenlesbaren Zone ab dem 19. Dezember 2002 vorsieht. Es ist beabsichtigt, die Gemeinsame Maßnahme in die Form einer EG-Verordnung zu überführen. Die Europäische Kommission hat deshalb einen Verordnungsvorschlag zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige vorgelegt (Bundratsdrucksache 296/01).

Die in dem neuen Absatz 2 aufgeführten Inhalte entsprechen den bisher üblichen und zukünftig auch in der Verordnung vorgesehenen Inhalten der Aufenthaltsgenehmigung als Klebeetiketten.

Die Aufenthaltstitel werden bisher als Klebeetiketten in den Pass oder das Passersatzpapier eines Ausländers eingeklebt. Die Gemeinsame Maßnahme erlaubt es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Aufenthaltstitel auch als eigenständige Dokumente, etwa in Kartenform, auszustellen. In diesem Fall entfällt der Pass oder das Passersatzpapier als Bezugsdokument. Die in Absatz 3 aufgeführten zusätzlichen Angaben sind deshalb erforderlich und entsprechen auch den Regelungen in der Gemeinsamen Maßnahme.

Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit für die Verwendung von eigenhändigen Unterschriften und Lichtbildern sowie weiterer biometrischer Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht als zusätzliche Sicherheitsmerkmale geschaffen. Die Vorschrift entspricht der Neufassung des § 4 Abs. 3 Passgesetz.

Absatz 5 enthält die vollständige Aufzählung der in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Angaben analog der für das gemeinsame Visum geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Anlage 10 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion).

Die in Absatz 7 genannten öffentlichen Stellen sind alle öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 BDSG. Dazu gehören auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie z. B. Sozialversicherungsträger und Handwerkskammern. Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für das Speichern, Übermitteln und Nutzen der in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten geschaffen. Die Speicherung der Daten ist erforderlich, um maschinelle Datenabgleiche durchführen zu können.

Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AuslG)

Zur Abwehr von Sicherheitsgefährdungen durch Gewaltanwendungen wird ein neuer Versagungsgrund eingeführt, der die Elemente des geltenden Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 1 aufnimmt. Personen, bei denen es sich um Gewaltbereite, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt, darf keine Aufenthaltsgenehmigung, auch nicht in der Form eines Sichtvermerkes (§ 3 Abs. 1 Satz 1), erteilt werden. Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der besondere Versagungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist. Die erforderliche Beurteilung obliegt regelmäßig den Sicherheitsbehörden.

Um sicherzustellen, dass Personen kein Einreise- und Aufenthaltsrecht erhalten, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten entfalten oder unterstützen, wird ein neuer besonderer Versagungsgrund in § 8 Abs. 1 AuslG geschaffen. Es werden Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes agierender Täter erfasst, die gegen das vom Bundesverfassungsgericht ausgefüllte Verfassungsprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG, § 1 des Artikel 10-Gesetzes). Schutzgut ist insbesondere auch die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren. Dazu gehört es auch, wenn auswärtige Konflikte auf deutschem Boden ausgetragen werden. Erfasst wird neben den Erscheinungsformen der Gewaltanwendung ebenfalls die Mitgliedschaft oder Unterstützung von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden. Diese Ausdehnung auf über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus agierenden Tätergruppen ist angesichts der Erscheinungsformen des international organisierten Terro-

rismus, der immer auch latent eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt, geboten.

Der Versagungsgrund gilt sowohl für Visa/Aufenthaltsgenehmigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, als auch für solche, die im Ermessenswege erteilt werden können. Sowohl bei der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege als auch bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. nach § 23 AuslG), dürften in Fällen, in denen Tatsachen für einen Terrorismusverdacht bestehen, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet die dem Anspruch zugrunde liegenden Grundrechtspositionen (z. B. aus Artikel 6 GG) überwiegen. Artikel 6 Grundgesetz verleiht keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufenthaltsgewährung im Bundesgebiet, sondern verpflichtet lediglich den Staat, familiäre Bindungen möglichst zu berücksichtigen (hierzu BVerfGE 76.1). Einer Darlegung der Versagungsgründe gegenüber dem Betroffenen – gegen die sicherheitspolitische Erwägungen sprechen können – bedarf es im Visumverfahren gemäß § 66 Abs. 2 AuslG nicht. Im Übrigen hat der Betroffene die Möglichkeit, seinerseits Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die gegen die Annahme eines Versagungsgrundes sprechen.

Für einheitliche Sichtvermerke (Artikel 10 SDÜ) für Aufenthalte von bis zu drei Monaten, für die gemeinschaftsrechtliche Regelungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen bestehen, wird durch den neuen Versagungsgrund die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 15, 10 SDÜ in dem dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltenen Rahmen näher konkretisiert: Das Vorliegen des Versagungsgrundes bedeutet stets, dass der betroffene Ausländer zumindest eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe e darstellt.

Zu Artikel 11 Nr. 4 (§ 9 Abs. 2 AuslG)

Die nach § 9 Abs. 2 bereits jetzt bestehende Möglichkeit, Einreise und Aufenthalt trotz des Vorliegens von Versagungsgründen wegen Nichterfüllung der Passpflicht oder ungeklärter Identität oder fehlender Rückkehrberechtigung zuzulassen, wird auf den neuen Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 ausgedehnt.

Zu Artikel 11 Nr. 5 (§ 39 Abs. 1 AuslG)

Ausländer, deren Abschiebung lediglich vorübergehend ausgesetzt und denen daher eine Duldung erteilt worden ist, verfügen häufig nicht bzw. nicht mehr über einen gültigen Reisepass. Diesen Ausländern wird daher von der zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf die gesetzliche Passpflicht eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet ihrer gesetzlichen Passpflicht nachkommen. Bei der Ausstellung liegen vielfach geeignete Urkunden oder sonstige Sachmittelbeweise zur Prüfung der Identität und Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht vor. Die in den Ausweisersatz einzutragenden Angaben beruhen daher häufig lediglich auf eigenen Angaben der Betroffenen. Da der Ausweisersatz als behördliche Identitäts- und Statusbescheinigung auch als Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen oder den Abschluss privater Rechtsgeschäfte dient, handelt es sich um ein sicherungsbedürftiges Dokument.

Der Ausweisersatz wird gegenwärtig auf dem gleichen Grundvordruck wie der „Reiseausweis als Passersatz“ (RaP, vgl. § 20 DVAuslG) hergestellt. Der Vordruck entspricht nicht dem wünschenswerten Sicherheitsstandard. Eine verbesserte Fälschungssicherung kann jedoch nur im Wege einer Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes bewirkt werden.

Die optionale Zone für das automatische Lesen dient der vereinfachten und beschleunigten Datenerfassung im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 11 Nr. 6 (§ 41 AuslG)

Zu Buchstabe a (§ 41 AuslG)

Die Änderung der Überschrift ist im Hinblick auf die Einfügung der Absätze 4 und 5 erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 41 Abs. 2 AuslG)

In Absatz 2 wird – entsprechend der Regelung in Artikel 16 Abs. 1 AsylVfG – eine gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Diese Maßnahme erleichtert zum einen die Identifizierung von Staatsangehörigen aus Problemstaaten, andererseits fördert sie auch die Beseitigung von Rückführungsschwierigkeiten bei den Personen, deren Herkunftsstaat nicht bekannt ist oder im Rahmen der Passersatzbeschaffung nicht nachgewiesen werden kann.

Zu Buchstabe c (§ 41 Abs. 3 AuslG)

§ 41 Abs. 3 AuslG wiederholt die bisherigen Tatbestände, bei denen erforderliche Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität einschließlich daktyloskopischer Behandlungen durchgeführt werden konnten, in strukturierter Form und ergänzt sie. Identitätssichernde Maßnahmen sind nunmehr auch möglich bei Personen, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten zu unterstützen (Nummer 4). Dasselbe gilt für Personen aus Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den gemäß § 64a Abs. 4 AuslG festzulegenden Fällen für Personen, die aus Problemstaaten kommen und ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen (Nummer 5). Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage wird die Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit von Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden und Sicherheitsbehörden ermöglicht. Durch einen Abgleich der so gewonnenen Daten mit beim BKA vorhandenen Datenbeständen und den Erkenntnissen der übrigen Sicherheitsbehörden kann ggf. eine Einreise von Extremisten und Terroristen, die unter falscher Identität und mit gefälschten Reisedokumenten unterwegs sind, verhindert werden. Die Konstellation nach Nummer 4 deckt die Fälle ab, in denen bei Antrag auf Erteilung eines Visums oder auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde unabhängig von den nach § 64a Abs. 4 festgelegten Fallkonstellationen ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG positiv festgestellt worden ist. Auch in diesen Fällen der notwendigen Ablehnung der Anträge ist die identitätssichernde Maßnahme erforderlich, um eine zukünftige erneute Einreise unter falscher Identität zu verhindern bzw. um den Informationsaustausch mit den Sicher-

heitsbehörden bei Extremismus- oder Terrorismusverdacht durch die notwendige Erhebung der ED-Daten zu verbessern. Die Maßnahme der Nummer 4 und 5 entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus. Die VN fordert darin u. a. die Staaten auf, die Nutzung ihres Staatsgebietes für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung terroristischer Akte zu verhindern (Nummer 2d) sowie den Informationsaustausch zu verbessern und zu beschleunigen, insbesondere zu Handlungen und Reisen von Terroristen, ge- oder verfälschten Reisedokumenten u. a. (Nummer 3a). Präzisierende Hinweise sowohl zu den Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen als auch zu den nach § 64a Abs. 4 festzulegenden Fällen werden in der Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Darüber hinaus wird auf EU-Ebene die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen und einer einheitlichen Praxis bei identitätssichernden Maßnahmen angestrebt.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Identifizierung und Rückführung von Personen aus Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, erleichtert.

Zu Buchstabe d (§ 41 Abs. 4 und 5 AuslG)

Die neuen Absätze 4 und 5 sind Folge der Durchführung der EURODAC-Verordnung. Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gelten zwar unmittelbar und bedürfen keiner innerstaatlichen Umsetzungsakte. Eine punktuelle Wiederholung von Gemeinschaftsrecht ist aber zulässig, wenn für die Durchführung einer Gemeinschaftsrechtsregelung das Zusammentreffen einer ganzen Reihe gemeinschaftsrechtlicher, einzelstaatlicher und regionaler Vorschriften erforderlich ist und dies im Interesse des inneren Zusammenhangs und Verständlichkeit für den Adressaten ist. Dies ist gerade bei den komplizierten Zusammenhängen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen, die sich auf das Ausländergesetz, das Asylverfahrensgesetz, die Strafprozessordnung, das BGS-Gesetz und die Polizeigesetze der Länder verteilen, der Fall.

Artikel 8 Abs. 1 EURODAC-Verordnung schreibt vor, dass jeder Mitgliedstaat jedem Ausländer, der mindestens 14 Jahre alt ist und in Verbindung mit dem unerlaubten Überschreiten einer Außengrenze auf dem Land-, See- oder Luftwege aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger nimmt. Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Identität dieser Personengruppe – abweichend von Absatz 1 sowie den Ermessensvorschriften über die erkennungsdienstliche Behandlung in § 81b StPO, § 24 BSGG und den Polizeigesetzen der Länder – in allen Fällen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in die EURODAC-Verordnung beruht auf einer Initiative der früheren Bundesregierung aus dem Jahre 1998.

Die Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke beschränkt sich dabei nicht auf den Fall, dass ein Ausländer an oder in der Nähe der Außengrenze selbst angetroffen wird. Die Bestimmung erfasst auch Fälle, in denen ein Ausländer im Inland angetroffen wird und kein Zweifel daran besteht, dass er die Außengrenze unerlaubt überschritten hat. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Ausländer

nach dem Überschreiten der Außengrenze in einem Zug bei einer Kontrolle entdeckt wird oder wenn ein in einem versiegelten Nutzfahrzeug beförderter Ausländer beim Verlassen des Fahrzeugs aufgegriffen wird (vgl. Protokoll des Rates zu Artikel 8 vom 11. Dezember 2000, 14497/00).

Der neue Absatz 5 regelt, dass ein unerlaubt aufhältiger Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einen Asylantrag gestellt hat. Diese Regelung schafft die Voraussetzung für einen Vergleich der Fingerabdrücke gemäß Artikel 11 EURODAC-Verordnung mit Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern, die von anderen Mitgliedstaaten übermittelt wurden und bereits in EURODAC gespeichert sind und soll die bisherigen Ermessensvorschriften über die erkennungsdienstliche Behandlung in Absatz 1, § 81b StPO, § 24 BGSG und den Polizeigesetzen der Länder als Ist-Vorschrift überlagern. Durch Vergleich der Fingerabdrücke gemäß Artikel 11 EURODAC-Verordnung ist die Prüfung möglich, ob der Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Nach den Artikeln 10 und 13 Dubliner Übereinkommen wäre dieser Mitgliedstaat für die Rückübernahme des Ausländers und die Prüfung des Asylantrages zuständig. Nach Artikel 11 Abs. 1 der EURODAC-Verordnung ist eine Überprüfung, ob ein Ausländer zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, in der Regel begründet, wenn

- der Ausländer erklärt, dass er einen Asylantrag gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt;
- der Ausländer kein Asyl beantragt, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung ablehnt, dass er dort in Gefahr wäre oder
- der Ausländer seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, vor allem indem er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.

Im Rahmen der neuen Muss-Vorschriften nach § 41 Abs. 4 und 5 werden die erkennungsdienstlichen Maßnahmen auf Abnahme der Fingerabdrücke begrenzt, da die EURODAC-Verordnung keine anderen Mittel wie z. B. Lichtbilder vorsieht. Natürlich bleiben die übrigen Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit weiterer Mittel im Rahmen der bisherigen Kann-Bestimmung unberührt.

Zu Buchstabe e (§ 41 Abs. 6 AuslG)

Die Änderung folgt aus der Einfügung des § 41 Abs. 4 und 5 AuslG.

Zu Artikel 11 Nr. 7 (§ 46 Nr. 1 AuslG)

Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland werden zukünftig durch die Ergänzung der Regelausweisungstatbestände des § 47 Abs. 2 um eine neue Nummer 4 erfasst.

Die Neufassung des § 46 Nr. 1 berücksichtigt als Ermessensausweisung nun auch falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung bzw. im Visumverfahren. Durch Falschangaben doku-

mentiert der Betroffene, dass er nicht bereit ist, sich an unsere Rechtsordnung zu halten. Die zuständigen Behörden werden in ihrem Handeln bewusst in die Irre geführt. Durch falsche Angaben können darüber hinaus eventuelle Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen und gewaltbereiten Bewegungen verschleiert werden.

Im Hinblick auf die von internationalen gewalttätigen Gruppierungen ausgehenden Gefahren ist es deshalb erforderlich, auch in diesen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Ausweisung zu verfügen. Dasselbe gilt dann, wenn der Betroffene entgegen seinen Rechtspflichten an Maßnahmen der Auslandsvertretungen oder Ausländerbehörden nicht mitwirkt.

Außerdem wird klargestellt, dass ein Ausweisungsgrund auch dann vorliegen kann, wenn bei Erschleichung eines einheitlichen Sichtvermerkes die Täuschung nicht gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung, sondern gegenüber der Auslandsvertretung eines anderen Schengenanwenderstaates erfolgte, da nach der erfolgten Einreise ein Widerruf durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nicht mehr möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ausländer auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

Zu Artikel 11 Nr. 8 (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AuslG)

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Anfügung der Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 4

Die Aufnahme des Versagungsgrundes des § 8 Abs. 1 Nr. 5 in die Aufzählung der Regelausweisungsgründe passt diese an die aktuelle Bedrohungssituation an und hebt den besonderen Gefährdungsgrad von Handlungen hervor, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gewaltbereiten Terrorismus fördern oder unterstützen.

Zu Nummer 5

Die Neuregelung sanktioniert falsche oder unvollständige Angaben über Kontakte zu Verbindungen oder Personen mit terroristischem Hintergrund im Wege der Regelausweisung. Gleiches gilt für das Verheimlichen von früheren Aufenthalten in bestimmten anderen Staaten oder in der Bundesrepublik Deutschland (etwa unter anderen Namen). Grundüberlegung für diese Vorschrift ist die Erfahrung, dass gewaltbereite Terroristen zum Teil legal ins Bundesgebiet einreisen und sich hier rechtmäßig aufhalten. Bei der Gewährung von Einreisemöglichkeiten oder Aufenthaltsrechten wird künftig der Berücksichtigung von Voraufenthalten in Problemstaaten oder des Reiseverkehrs zwischen Problemstaaten und der Bundesrepublik Deutschland maßgebliches Gewicht zukommen. Falsche Angaben in diesem Bereich deuten auf ein erhebliches Sicherheitsrisiko hin. Dementsprechend genügt hier regelmäßig der Nachweis solcher unrichtiger Angaben für eine Ausweisung. Ein darüber hinausgehender Nachweis eines Kontaktes zum Terrorismus ist nicht erforderlich. Er könnte meist nur schwer erbracht werden. Gleichzeitig kann damit Aufenthaltsbewerbern vor Augen geführt werden, dass unrichtige Angaben eine Aufenthalts-

beendigung nach sich ziehen können. Eine Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur möglich, wenn der Ausländer auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

Zu Artikel 11 Nr. 9 (§ 51 Abs. 3 AuslG)

Politisch verfolgte Ausländer erhalten in der Bundesrepublik Deutschland Asyl oder die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention). Dies gilt grundsätzlich auch für politisch Verfolgte, die im Ausland schwerste Verbrechen begangen haben. § 51 Abs. 3 AuslG sieht Einschränkungen nur dann vor, wenn der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Die Ergänzung des § 51 Abs. 3 AuslG unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Artikels I F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) würde eine Einschränkung des Abschiebungsschutzes bereits dann ermöglichen, wenn nur anzunehmen ist, dass entsprechende Taten begangen wurden. Es bräuchte nicht – wie das der jetzige § 51 Abs. 3 AuslG vorsieht – eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe abgewartet werden. Es wäre auch nicht allein auf eine unmittelbare Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzustellen.

Die Regelung setzt die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Dies gilt auch, wenn Personen als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Werden entsprechende Verstrickungen erst später bekannt, nachdem die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus bereits erfolgt ist, ist diese Entscheidung im Lichte der neuen Erkenntnisse zu überprüfen.

Die Regelung schließt dabei nicht die Prüfung und Berücksichtigung von Abschiebungshindernissen aus. Sie bewirkt aber, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Sie erhalten keine Aufenthaltsgenehmigung, unterfallen den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und unterliegen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Damit wird Deutschland als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant. Beispielsweise beeinträchtigt die mit der Erteilung einer Duldung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bereich eines Bundeslandes die direkte Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten terroristischer Gruppierungen. Auslandsreisen sind erheblich erschwert und mit dem Risiko der Entdeckung behaftet.

Zu Artikel 11 Nr. 10 (§ 56a AuslG)

Bei der Ausstellung fehlen im Regelfall geeignete Urkunden oder sonstige Sachmittelbeweise zur Prüfung der Iden-

tität und Staatsangehörigkeit und damit ggf. zur Gewährleistung der Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Die in der „Duldung“ enthaltenen Angaben beruhen somit vielfach lediglich auf eigenen Angaben der Betroffenen. Da die Inhaber vorübergehend von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ausgenommen sind, handelt es sich um ein sicherungsbedürftiges Dokument.

Die optionale Zone für das automatische Lesen dient der vereinfachten und beschleunigten Datenerfassung im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 11 Nr. 11 (§ 63 AuslG)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 war eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der Einführung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Visumverfahrens durch Auslandsvertretungen war eine Ergänzung der Zuständigkeitsregelung des § 63 Abs. 5 notwendig.

Zu Artikel 11 Nr. 12 (§ 64a AuslG)

Nach gegenwärtiger Praxis werden die Visaanträge von den Auslandsvertretungen im Rahmen des automatisierten Sichtvermerksverfahrens mit dem allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) im Bundesverwaltungsamt (BVA) abgeglichen. Gleichzeitig erfolgt im BVA ein Abgleich mit den im Schengener Informationssystem gespeicherten Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung (Artikel 96 SDÜ), die in duplizierter Form vom BKA dem BVA zu diesen Zwecken regelmäßig in aktualisierter Form übermittelt und dort gespeichert werden. Das BVA als Registerbehörde des AZR übermittelt das Ergebnis der Abfragen in Form von sog. Rückmeldekürzeln an die anfragende Auslandsvertretung.

Das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ sieht eine intensivere Sichtvermerksprüfung in Zusammenarbeit mit den Schengener Staaten vor. Bei bestimmten Problemstaaten werden die Daten der anfragenden Auslandsvertretung darüber hinaus über das Auswärtige Amt auch an BKA, BfV und BND übermittelt, um sie mit den dortigen Erkenntnissen abzugleichen. Innerhalb dieses Verfahrens werden die Daten auch an andere Schengen-Staaten übermittelt, um sie dort ebenfalls mit den dortigen Sicherheitsbehörden abzugleichen. Die Ergebnisse werden an das AA übermittelt, dort gebündelt und an die anfragende Auslandsvertretung übermittelt. Dieses Verfahren bei sog. Problemstaaten führt dazu, dass bei den Sicherheitsbehörden vorhandene Verdachtsmomente für Terrorismus, die also nicht ins AZR eingestellt sind, bei der Sichtvermerksprüfung berücksichtigt werden können.

Bei Visa für längerfristige Aufenthalte gilt das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ nicht, da die Regelungen im SDÜ ebenso wie im EU-Vertrag nur für kurzfristige Aufenthalte bis zu 3 Monaten gelten. Zusätzlich müssen die Ausländerbehörden vor Visaerteilung zustimmen.

Absatz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der im Visumverfahren von der Auslandsvertretung erhobenen personenbezogenen Daten des Visumantragstellers und eines etwaigen Einladers an die Sicherheitsbehörden des Bundes zum Zweck der Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Um zu gewährleisten, dass das sicherheitsrelevante Wissen aller Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste für diese Feststellung zur Verfügung stehen kann, ist es notwendig, die Anfragebefugnis der Auslandsvertretung auf alle Stellen zu erstrecken, die über personenbezogene Erkenntnisse zur Terrorismusabwehr verfügen können. Zu Personen, die sich bislang noch nie im Bundesgebiet aufgehalten haben können solche Informationen insbesondere beim Bundesnachrichtendienst oder, in seiner Funktion als Nationales Zentralfür die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, beim Bundeskriminalamt vorhanden sein. Bei Personen mit Voraufenthalten im Bundesgebiet kann daneben auch das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenso wie das Bundeskriminalamt über Erkenntnisse im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 verfügen. Im Hinblick auf die vom internationalen Terrorismus für die Militärfür die mögliche Beteiligung des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich. Das Zollkriminalamt muss wegen seiner Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Proliferation beteiligt werden können. Daten über die Personen des Einladers werden weder in den Dateien der Auslandsvertretung noch in der AZR-Visa-Datei gespeichert.

Gegenüber welchen Behörden und in welchen Fällen die Auslandsvertretungen von der Anfragebefugnis Gebrauch machen, wird unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage gemäß Absatz 4 durch das Bundesministerium des Innern einvernehmlich mit dem Auswärtigen Amt festgelegt.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Rechtsgrundlage für Anfragen der Ausländerbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung bei den genannten Bundes- und Landesbehörden. Ebenso wie vor der Visumerteilung muss auch vor dieser aufenthaltsrechtlich wichtigen Entscheidung die Möglichkeit gegeben sein, das Wissen aller mit der Bekämpfung des Terrorismus befassten staatlichen Stellen für die Feststellung des Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 heranzuziehen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt es insoweit den zuständigen obersten Landesbehörden, festzulegen, gegenüber welchen Behörden und in welchen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, solange nicht die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 2 GG allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich und deshalb nicht zu übermitteln. Die Bestimmung ist zugleich die Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung, und Nutzung der im Rahmen der Anfrage übermittelten Daten durch diese Stellen, wenn das im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Speicherung setzt voraus, dass ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegt. Für die Dauer der Speicherung gelten insoweit die

für die jeweilige Stelle verbindlichen allgemeinen Löschungsfristen. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist im Rahmen bereits bestehender Übermittlungsregelungen ebenfalls zulässig.

Absatz 4 ermöglicht es dem für die innere Sicherheit verantwortlichen Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem für die Wahrung der auswärtigen Belange und die Auslandsvertretungen zuständigen Auswärtigen Amt Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden festzulegen und dadurch die Überprüfungen ebenso wie die Identitätssicherungen nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 AuslG auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken. Der Datenaustausch kann dabei neben dem Merkmal Herkunftsstaat auch an andere und weitere Merkmale, wie Alter, Geschlecht, Familienstand anknüpfen. Damit wird zugleich verhindert, dass die Staatsangehörigen bestimmter Staaten unter einen pauschalen Generalverdacht gestellt werden. Die Festlegung der Kriterien durch Verwaltungsvorschrift stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann. Eine Regelung durch ministeriellen Erlass ist ausreichend, weil die Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bereits mit den Absätzen 1 bis 3 geschaffen wird.

Zu Artikel 11 Nr. 13 (§ 69 Abs. 2 AuslG)

Da bislang für die Bescheinigung der andauernden rechtlichen Fiktion eines legalen Aufenthaltes trotz fehlender gültiger Aufenthaltsgenehmigung (Fiktionsbescheinigung) noch kein bundeseinheitlicher Vordruck eingeführt worden ist, wird diese gegenwärtig von den Ausländerbehörden in regional unterschiedlicher Form und ohne wirksame Sicherheitsmerkmale ausgestellt. Die Möglichkeit zur Vereinheitlichung im Verordnungswege liegt im gesamtstaatlichen Interesse an einem einheitlichen Sicherheitsstandard für alle behördlichen Bescheinigungen, die der Dokumentation eines Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet dienen.

Die optionale Zone für das automatische Lesen dient der vereinfachten und beschleunigten Datenerfassung im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 11 Nr. 14 (§ 72 Abs. 1 AuslG)

Die Bestimmung bezieht in den benannten Fällen Ausweisungsentscheidungen in den bereits für Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung geltenden Sofortvollzug ein. Der Schwere der Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes entsprechend wird der Sofortvollzug nur in den Fällen kraft Gesetzes angeordnet, in denen eine Ausweisung zwingend zu erfolgen hat oder die Erfüllung der Tatbestände im Regelfall zur Ausweisung führt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Ausweisung überwiegt angesichts der erheblichen Gefährdung durch schwer kriminelle Ausländer deren persönliches Schutzinteressen. Ausgenommen vom Sofortvollzug bleiben weiterhin in das Ermessen gestellte Ausweisungsentscheidungen nach §§ 45 und 46.

An der unverzüglichen Ausweisung, insbesondere gewaltbereiter oder terroristischer Ausländer besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Um auch zukünftig das friedliche

Miteinander von Menschen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, Nationalität und Religion in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, ist es notwendig, deutlich zu machen, dass Terror und Gewalt – unabhängig davon, ob deren Ziele im Inland oder im Ausland liegen – in der Bundesrepublik Deutschland nicht geduldet werden. Deutschland darf nicht zum Ruheraum und Agitationsfeld von Ausländern werden, die ein friedliches Zusammenleben der Völker bekämpfen.

Zu Artikel 11 Nr. 15 (§ 78 Abs. 4 AuslG)

Zu Buchstabe a (§ 78 Abs. 2 AuslG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die nach § 41 Abs. 2 Satz 1 gewonnenen Unterlagen (Lichtbilder und Fingerabdrücke) vom Bundeskriminalamt aufbewahrt werden dürfen, nicht aber die Sprachaufzeichnungen.

Zu Buchstabe b (§ 78 Abs. 4 AuslG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 78 Abs. 4 Nr. 3 AuslG)

Die Änderung hat redaktionellen Charakter im Hinblick auf die Änderung des § 41 AuslG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 78 Abs. 4 Nr. 4 AuslG)

In Absatz 4 Nr. 4 wurde die gesetzliche Grundlage zur Aufbewahrung der durch Sprachaufzeichnung gewonnenen Unterlagen sowie der im Visumverfahren gewonnenen Fingerabdrücke und identitätssichernden Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren geschaffen.

Darüber hinaus war eine Änderung im Hinblick auf die in § 41 AuslG neu eingefügten Tatbestände der Absätze 4 und 5 nicht erforderlich, da es sich in diesen Fällen um kriminalpolizeiliche Unterlagen handelt, die ohnehin in den Anwendungsbereich des Bundeskriminalamtes fallen. Die Normierung erfolgte nur kraft Sachzusammenhangs im Ausländergesetz im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Regelung.

Zu Artikel 11 Nr. 16 (§ 92 AuslG)

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 war eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Artikel 12 (Änderung des
Asylverfahrensgesetzes)

Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 16 AsylVfG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 AsylVfG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dient der Anpassung an die EURODAC-Verordnung, die in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 vorschreibt, dass jeder Mitgliedstaat allen Asylbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger abnimmt und diese an die bei der Kommission eingerichteten Zentraleinheit übermittelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Asylverfahren legen etwa 80 % der Antragsteller keine Pässe oder Passersatzpapiere vor, weil sie solche nicht besitzen oder weil sie diese vernichten beziehungsweise ver-

bergen. Dadurch ist eine zweifelsfreie Klärung der Identität und des Verfolgungsschicksals häufig nicht möglich (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, Zuwanderung gestalten – Integration fördern, vom 4. Juli 2001, S. 147).

Vielfach scheitern auch Rückführungen abgelehnter Asylbewerber daran, dass der Herkunftsstaat – oder eine bestimmte Herkunftsregion eines Staates zur Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative, z. B. Nordirak – nicht bekannt ist oder im Rahmen der Passersatzbeschaffung nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der vorgesehenen Regelung soll deshalb eine gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen werden, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Deshalb wird künftig das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesetzlich ermächtigt, die Sprache des Ausländers aufzuzeichnen, um sie entsprechend analysieren zu können. Die Aufzeichnung muss für den Ausländer erkennbar sein (offene Datenerhebung). Die Erhebung darf daher nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 AsylVfG)

Die Änderung in Absatz 2 stellt lediglich klar, dass die neue Befugnis zur Sprachaufzeichnung nicht zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen im überkommenen Sinn gehört. Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auch die in den §§ 18 und 19 AsylVfG bezeichneten Behörden zuständig, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der der Ausländer sich meldet oder sich zu melden hat.

Zu Buchstabe c (§ 16 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gewonnenen Unterlagen (Fingerabdrücke und Lichtbilder) vom Bundeskriminalamt aufbewahrt werden, nicht aber die Sprachaufzeichnungen. Die Regelung des § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe d (§ 16 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG)

Die durch identitätssichernde Maßnahmen gewonnenen Fingerabdrücke können zur Identitätssicherung oder zur Zuordnung von Beweismitteln polizeilich genutzt werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass dies zur Aufklärung einer Straftat oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Nach der amtlichen Begründung soll hiermit eine allgemeine Nutzung in AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) erlaubt, insbesondere eine genaue Spurenuordnung möglich sein (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2062, S. 26 unter 5.1 sowie Bundestagsdrucksache 12/2718, S. 57). Dementsprechend findet in der Praxis ein wechselseitiger Abgleich zwischen den kriminalpolizeilichen und asylrechtlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen statt. Allerdings sind die Tatortspuren in den automatisierten Abgleich noch nicht eingeschlossen, weil im Einzelfall die unbestimmten Rechtsbegriffe der zweiten Alternative in § 16 Abs. 5 Satz 1 vorliegen müssen.

Die Regelung des § 16 Abs. 5 Satz 1 wird deshalb dahin gehend geändert, dass im Ergebnis ein genereller automatisierter Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern gegen den polizeilichen Tatortspurenbestand möglich ist.

Zu Buchstabe e (§ 16 Abs. 6 AsylVfG)

Die nach Absatz 1 gewonnenen identitätssichernden Unterlagen werden bislang u. a. nach unanfechtbarer Anerkennung oder nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sofort vernichtet, was eine später erforderlich werdende Nutzung durch die Sicherheitsbehörden unmöglich macht.

Mit der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 6 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der Fingerabdrücke, Lichtbilder und Sprachaufzeichnungen erst zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sind. Die bisher in Absatz 6 enthaltene zeitliche Staffelung von Lösungsfristen ist damit entbehrlich.

Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 63 Abs. 5 AsylVfG)

Mit dieser Änderung sollen – entsprechend der vorgesehenen Regelung zur Duldung in § 56a AuslG – Manipulationen der vorgenommenen amtlichen Eintragungen oder Fälschungen auch im Bereich der Aufenthaltsgestattung unterbunden werden. Duldung und Aufenthaltsgestattung sollen nach einheitlichen Mustern ausgestellt werden, so dass eine Verweisung auf § 56a AuslG sachgerecht ist.

Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 88 Abs. 1 AsylVfG)

Nach § 88 Abs. 1 kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bisher nur die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren in den unter den Nummern 1 bis 5 genannten Materien bestimmen.

Zu Buchstabe a (§ 88 Abs. 1 vor Nr. 1 AsylVfG)

Mit der Ergänzung in § 88 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, mit Zustimmung des Bundesrates auch die zuständigen Behörden für die Ausführung von EG-Sekundärrecht (d. h. EG-Verordnungen, EG-Richtlinien, Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen) bestimmen zu können. Indem die Ergänzung nicht nur EG-Verordnungen, sondern das gesamte Sekundärrecht umfasst, wird eine künftig sonst erforderliche Änderung des § 88 AsylVfG entbehrlich.

Zu Buchstabe b (§ 88 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG)

Mit den Ergänzungen in Nummer 5 wird klargestellt, dass den durch die Rechtsverordnung zuständigen Behörden neben dem Informationsaustausch auch der Datenaustausch übertragen werden kann.

Dies ist erforderlich, da auf Grund des Vorrangs von EG-Recht an die Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht nur insoweit geringere Anforderungen zu stellen sind, als die Ermächtigung gemeinschaftsspezifische Elemente erhält.

Die Ergänzung des § 88 Abs. 1 schafft auch eine Rechtsgrundlage dafür, dass in der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung die für die Durchführung der

EURODAC-Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden können.

Zu Artikel 13 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA erfordern verschärfte Sicherheitsmaßnahmen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch eine verbesserte Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Dieses Gesetz enthält wichtige Neuregelungen, die insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Die bedeutsamste Änderung ist der Ausbau der bisherigen AZR-Visadatei zu einer Visaentscheidungsdatei. Bisher wurden dort grundsätzlich nur Daten zu Visaanträgen gespeichert, künftig enthält die AZR-Visadatei auch Daten zu Visaerteilungen bzw. Visavertragungen. Dieses Instrument gewährleistet eine verbesserte Kontrolle der Einreise von Ausländern. Insbesondere Polizeibehörden können künftig bei allgemeinen Personenkontrollen sofort feststellen, ob eine Person mit gültigem Visum einer deutschen Auslandsvertretung eingereist ist. Aber auch Auslandsvertretungen können vor Visaerteilung erfahren, welche Visaentscheidungen andere Auslandsvertretungen in der Vergangenheit zur Person des Visaantragstellers getroffen haben. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass sich Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr auch über das Vorliegen anderer Aufenthaltsrechte sofort informieren können. Hierzu erhalten sie die Möglichkeit, aus dem allgemeinen Datenbestand künftig bereits beim erstmaligen Ersuchen wichtige Aufenthaltsdaten abzurufen. Weiterhin sollen auch Personen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus in die Gruppenauskunft einbezogen werden, da die Ermittlungen nach den Terroranschlägen in den USA gezeigt haben, dass auch von Ausländern, die sich über längere Zeit in Deutschland aufhalten, terroristische Gefahren ausgehen können. Um die Arbeit der Dienste effektiver zu unterstützen, sieht eine Gesetzesänderung vor, dass Dienste künftig die Möglichkeit erhalten, den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters im automatisierten Abrufverfahren abzurufen.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist gewahrt.

Zu Artikel 13 Nr. 1 (Inhaltsübersicht AZR-Gesetz)

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses folgt aus der Änderung der Überschrift des § 15.

Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz)

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3185) wurde § 92 Abs. 1 AuslG verändert. Die frühere Nummer 7 in § 92 Abs. 1 AuslG wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch ist die vormalige Nummer 8 ohne Änderung ihres Wortlauts nunmehr dessen Nummer 7 geworden. Das AZR-Gesetz hat die Änderung bislang nicht nachvollzogen, der Verweis auf § 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG geht ins Leere. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift nunmehr angepasst. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf § 129b des Strafgesetzbuches erweitert, der am ... in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde (BGBl. ...).

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 AZR-Gesetz)

Ausländer, die wegen unerlaubter Einreise verurteilt sind, sollen nicht erneut nach Deutschland einreisen dürfen. Die

Speicherung dieser Verurteilungen dient dazu, visaerteilende Stellen vor Visaerteilung im Rahmen der AZR-Abfrage über das Vorliegen dieser Verurteilungen in Kenntnis zu setzen. Auch insoweit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 3 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht werden die freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit von Ausländern nicht im AZR gespeichert. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA zeigen, dass die Speicherung von Informationen über die Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung für die Sicherheitsbehörden von besonderem Interesse sein kann. Insbesondere könnte die Religionszugehörigkeit im Zusammenhang mit anderen Auswahlkriterien die Erkenntnislage bei Gruppenauskünften sinnvoll verbessern. Aber auch in Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit einer Person von der des überwiegenden Teils von Staatsangehörigen eines Landes abweicht, könnte die Speicherung der Religionszugehörigkeit hilfreich sein. Im Übrigen wäre der Speichersachverhalt auch für statistische Auswertungen von Bedeutung. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass eine Speicherung der Religionszugehörigkeit nur erfolgen darf, wenn der Ausländer freiwillig seine Religionszugehörigkeit angibt. Die im Gesetz geforderte Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung ist nur dann gegeben, wenn die Anforderungen, die § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz oder der vergleichbaren Regelungen der Länder an die Einwilligungserklärung stellen, vorliegen. Enthält der vom Ausländer vorgelegte Pass Angaben über die Religionszugehörigkeit, so dürfen diese nur übernommen werden, wenn der Ausländer zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Ziffer 11 beruht auf der Anfügung der neuen Nummer 11 in § 2 Abs. 2 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 13 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AZR-Gesetz)

Die Vorschrift regelt eine Übermittlungspflicht der Ausländerbehörden für den in § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZR-Gesetz vorgesehenen Speichersachverhalt.

Zu Artikel 13 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AZR-Gesetz)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Gruppenauskunft ist gerade im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung eine wichtige Ermittlungsmethode, um Ausländer ausfindig zu machen, bei denen für Terroristen typische Merkmale vorliegen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Ausländer, die im Zusammenhang mit den terroristischen Anschlägen in den USA stehen, sehr unauffällig und bereits seit längerer Zeit erlaubt in Deutschland aufgehalten haben. Herkömmliche Ermittlungsmethoden sind kaum geeignet, diesen Personenkreis rechtzeitig festzustellen. Daher müssen für die Zukunft die Möglichkeiten, die die Gruppenauskunft für die Daten des Ausländerzentralregisters bietet, besser genutzt werden. Die bisherige Rechtslage ließ diese Möglichkeit

nicht zu, da sie Gruppenauskünfte nur bei Vorliegen konkreter Gefahren zuließ. Die aktuellen Ereignisse zeigen aber, dass es dringend geboten ist, bereits weit im Vorfeld terroristischer Aktionen, also bereits zu einer Zeit, in der für die Behörden noch keine konkrete Gefahr erkennbar ist, die Sicherheitsbehörden in der Lage sein müssen, durch gezielte Gruppenauskünfte den Kreis der in Frage kommenden Ausländer so einzuengen, dass sie diese beleuchten und ggf. beobachten können. Im Hinblick auf die durch die Ereignisse in den USA festzustellende Gefahrenlage, die von Terroristen für Leib und Leben vieler Menschen bestehen, ist es nicht vertretbar, dass Terroristen möglicherweise nur deswegen nicht rechtzeitig erkannt werden, weil die Zulässigkeit der Gruppenauskunft nach der bisherigen Vorschrift vom Vorliegen einer konkreten Gefahr abhängig gemacht wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Gefahrenkatalog des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AZR-Gesetz orientiert sich an der früheren Fassung von Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10, Fassung durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, BGBl. I S. 1254). Die Entwicklung seit dem 11. September 2001 zeigt allerdings, dass Gruppenauskünfte im gesamten Katalog von § 5 Abs. 1 Satz 3 G 10 notwendig sind. Die Anschläge in den USA werden als bewaffneter Angriff gewertet, der letztlich auch auf die Bundesrepublik Deutschland (NATO-Verbündeter der USA) erfolgte. Es wird vermutet, dass zur Vorbereitung der Anschläge Geldwäsche-Aktivitäten stattgefunden haben.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Satz 3 AZR-Gesetz)

Bei Gruppenauskünften wird die Privilegierung von Ausländern mit verfestigten Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis) aufgehoben. Auch diese Ausländer werden künftig in Gruppenauskünfte einbezogen. Die aktuellen Fälle im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Terroranschlägen in den USA haben gezeigt, dass auch von Ausländern, die sich über längere Zeit in Deutschland aufhalten, terroristische Gefahren ausgehen können.

Zu Artikel 13 Nr. 6 (§ 15 AZR-Gesetz)

Zu den Buchstaben a und b

Die Luftfahrtbehörden der Länder entscheiden nach § 29d LuftVG, welchen Personen die Berechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen im Bereich des Luftverkehrs erteilt werden kann oder zu entziehen ist. Im Hinblick auf die erheblichen Gefahren, die mit einem missbräuchlichen Zugang zu diesen Bereichen verbunden sein können, ist es unumgänglich, den Luftfahrtbehörden im Rahmen ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Daten zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise Anhaltspunkte für eine bestehende Unzuverlässigkeit der betreffenden Person enthalten können. Daher ist auch ein Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters dringend geboten.

In der Praxis rufen die Landeskriminalämter die Daten aus dem Ausländerzentralregister ab und übermitteln diese zu

den genannten Zwecken an die zuständigen Luftfahrtbehörden. Im Hinblick auf § 11 Abs. 2 ist eine Weiterübermittlung an eine andere öffentliche Stelle aber nur zulässig, wenn die Daten dieser Stelle auch unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen. Daher erfordert die bestehende Praxis der Weiterübermittlung durch die Landeskriminalämter eine Rechtsgrundlage für die direkte Übermittlung der Daten an die Luftfahrtbehörden, die hiermit geschaffen wird.

Zu Artikel 13 Nr. 7 (§ 16 Abs. 4 AZR-Gesetz)

Wirksame polizeiliche Kontrollen zur Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in Deutschland setzen eine bessere Ausschöpfung vorhandener Informationsmöglichkeiten voraus. Die mit der Neufassung verbundene Erweiterung des Zugriffs soll die Vollzugspolizei in die Lage versetzen, im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere bei allgemeinen Personenkontrollen, nicht nur die Personalien, sondern durch Übermittlung der im AZR gespeicherten Daten zum Aufenthaltsstatus, zu aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, zum Asylverfahren und zu Ausschreibungen zur Zurückweisung sofort durch einmaliges Ersuchen feststellen zu können, ob sich eine kontrollierte Person erlaubt in Deutschland aufhält oder Anhaltspunkte für einen unerlaubten Aufenthalt vorliegen. Die Angaben zum Asylverfahren sind deswegen von Bedeutung, weil damit der Zugriff auf Daten zu einer Aufenthaltsgestattung bei Asylbewerbern eröffnet wird. Der Zugriff auf das Vorliegen eines Tatverdachts nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ist insbesondere erforderlich, um sofort festzustellen, ob die angetroffene Person im Verdacht steht, eine Straftat mit terroristischer Zielsetzung zu planen, zu begehen oder begangen zu haben.

Zu Artikel 13 Nr. 8 (§ 22 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 AZR-Gesetz)

Die in der Vorschrift genannten Dienste benötigen für ihre Aufgabenerfüllung den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters. Bisher erhalten die Dienste im automatisierten Verfahren nur wenige Daten (Bezeichnung und Geschäftszeichen der Stelle, die Daten übermittelt hat, die AZR-Nummer, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien). Die übrigen Daten, die ihnen nach § 20 AZR-Gesetz auf Ersuchen übermittelt werden dürfen, müssen sie im herkömmlichen Verfahren bei der Registerbehörde erfragen. Dieses Verfahren behindert die Arbeit der Dienste. Für eine effektive und zügige Bearbeitung der Dienste ist es daher erforderlich, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, im automatisierten Verfahren auf den gesamten Datenbestand zuzugreifen.

Zu Buchstabe b (§ 22 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Regelung, nach der Dienste nur bei besonderer Eilbedürftigkeit im Einzelfall Daten im automatisierten Verfahren abrufen dürfen, ist zu streichen. Es ist nicht begründbar, dass Dienste im Zusammenhang mit dem automatisierten Verfahren schlechter gestellt werden als andere Behörden, bei denen die Eilbedürftigkeit nicht als alleiniges Kriterium für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gefordert wird. Im Interesse einer zügigen Aufgabenerledigung der Dienste ist der online-Zugriff der Dienste dringend geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung folgt aus der Streichung der Sätze 2 und 3.

Zu Artikel 13 Nr. 9 (§ 29 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Zur Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ist es notwendig, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts schnell und zuverlässig feststellen zu können. Die Visadatei muss deshalb nicht nur Daten über die Antragstellung, sondern auch darüber enthalten, ob ein beantragtes Visum erteilt oder abgelehnt worden ist (Nummer 6 bis 8). Auf diese Weise ist bei polizeilichen Kontrollen die sofortige Feststellung möglich, ob ein Ausländer mit gültigem Visum einer deutschen Auslandsvertretung eingereist ist. Insbesondere die Speicherung der Nummer eines Visums (Nummer 8) kann das Erkennen einer Fälschung erleichtern. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird in Abgrenzung zur Nummer des Visums das Geschäftszeichen der Registerbehörde von VISA-Nummer in Visadatei-Nummer umbenannt. Auch für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist es für Entscheidungen in Asylverfahren wichtig zu wissen, ob ein Asylbewerber mit Visum eingereist ist. Die Auslandsvertretungen können künftig durch einen Abruf dieser Daten feststellen, welche Visaentscheidungen andere Auslandsvertretungen möglicherweise vorher gegenüber dem Visaantragsteller getroffen haben.

Mit der Entscheidung über ein Visum sollen die visaerteilenden Stellen künftig auch ein Lichtbild (Nummer 4) an die AZR-Visadatei übermitteln. Dieses Lichtbild wird in der AZR-Visadatei gespeichert und ist damit Bestandteil des zu speichernden Datensatzes. Die Speicherung und Übermittlung des Lichtbildes an die zugriffsberechtigten Stellen ist zu Zwecken der späteren Identifizierung des Ausländers erforderlich. Immer wieder reisen Ausländer mit gültigem Visum nach Deutschland ein und verschleiern dort ihre Identität. Die deutschen Behörden haben in diesen Fällen, sofern der Betroffene nicht in der Vergangenheit – z. B. als Asylbewerber – identitätssichernd behandelt wurde, kaum Möglichkeiten, die wahre Identität und Herkunft des Ausländers festzustellen. Insbesondere Rückführungen scheitern immer wieder daran, dass Ausländer ihre Herkunft verschleiern und die Behörden damit diese später nicht feststellen können. Der Abgleich des Bildes eines aufgegriffenen Ausländers, dessen Identität und Herkunft zweifelhaft ist, mit den in der AZR-Visadatei gespeicherten Lichtbildern kann künftig zur Identitätsfeststellung führen, falls über den betroffenen Ausländer im Rahmen der Visaentscheidung ein Lichtbild an die AZR-Visadatei übermittelt wurde und dort gespeichert ist.

Langfristig soll die AZR-Visadatei so ausgebaut werden, dass sie einen digitalen Bildabgleich ermöglicht.

Bei Erteilung eines Visums soll künftig auch gespeichert werden, ob sich eine dritte Person nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG verpflichtet hat, gegebenenfalls die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers und dessen Ausreise zu tragen (Nummer 9). Die nur anlässlich der Erteilung des Visums von den visaerteilenden Stellen zu übermittelnden Angaben sollen es insbesondere den ermittlungsführenden Behörden erleichtern, bei in Deutschland aufhaltigen Ausländern mit kriminellem oder terroristischem Hintergrund die Personen festzustellen, die diesen Ausländern mit der Abgabe von Verpflichtungs-

erklärungen zur Einreise verholten haben. Die Kenntnis der Hintermänner ist wiederum wichtig, um Erkenntnisse über die Organisationen zu gewinnen, für die diese Personen und die eingeschleusten Ausländer handeln. Aber auch im Hinblick auf abgelehnte Asylbewerber und aufgegriffene Ausländer, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, ist die Information von Bedeutung, um festzustellen, welche Personen bzw. welche Organisationen diesen Ausländern mittels Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Einreise verholten haben. Der Speichersachverhalt dient damit zugleich der Bekämpfung der Schleusungskriminalität. Darüber ist die Kenntnis dieses Sachverhalts für die Träger der Sozialhilfe und für die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen von Bedeutung, um gegebenenfalls Erstattungsansprüche gegen den Dritten geltend zu machen, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

In der Visadatei gespeichert wird die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG nur mit einem Hinweis, das eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dem Datum der Verpflichtungserklärung und der Bezeichnung der Stelle, bei der sie vorliegt. Damit ist zugleich klargestellt, dass weitere Daten zu den Verpflichtungserklärungen, wie z. B. Einzelheiten zu Art und Umfang der Verpflichtung und zur Person, die sich verpflichtet hat, nicht gespeichert werden dürfen. Diese Daten sind über die Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen, die diesen Sachverhalt übermittelt hat. Welche Ausländerbehörde die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat, lässt sich dem Datensatz entnehmen. Die Speicherung weiterer personenbezogener Daten verbietet sich schon deshalb, weil Verpflichtungserklärungen oftmals von Deutschen abgegeben werden, deren Daten im AZR und in der Visadatei keine Aufnahme finden. Für den Fall, dass die Verpflichtungserklärung gegenüber einer Auslandsvertretung abgegeben wird, bleibt deren Verpflichtung unberührt, nach § 84 Abs. 3 AuslG die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG zu unterrichten.

Die Speicherung der Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente (Nummer 10) ist notwendig, um zu verhindern, dass Personen, die mit diesen Dokumenten vergeblich versucht haben, bei einer deutschen Auslandsvertretung oder einer anderen für die Visaerteilung zuständigen Stelle ein Visum zu erschleichen, später eine andere visaerteilende Stelle aufsuchen, um dort erneut zu versuchen, sich unter Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente ein Visum zu erschleichen. Die Kenntnis dieses Sachverhalts führt dazu, dass die visaerteilende Stelle die vorgelegten Dokumente besonders sorgfältig auf ihre Echtheit prüfen kann. Der Verdacht, dass die vorgelegten Dokumente ge- oder verfälscht sein können, reicht für die Speicherung dieses Sachverhalts nicht aus. Die Daten sind erst dann zu übermitteln, wenn alle Zweifel ausgeräumt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 3 AZR-Gesetz)

Die ersatzlose Streichung von Absatz 3 folgt aus der Neufassung des Absatzes 1. Absatz 1 erstreckt sich nunmehr auch auf die Erteilung von Ausnahmevisa.

Zu Artikel 13 Nr. 10 (§ 30 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Die Neufassung folgt aus der Änderung des § 29 Abs. 1. Darüber hinaus sind nunmehr auch Ausländerbehörden in den

Kreis der übermittelnden Stellen aufgenommen worden. Diese entscheiden über die Verlängerung eines Visums und sollen Daten zu dieser Visaverlängerung künftig im AZR speichern. Da die Geltungsdauer eines Visums im Register gespeichert wird, würde in Fällen, in denen ein Ausländer sein Visum bei einer Ausländerbehörde verlängern lässt und er sich damit weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Auskunft aus der Visadatei den fälschlichen Eindruck erwecken, der Ausländer halte sich wegen Ablaufs der Gültigkeit des Visums unerlaubt in Deutschland auf.

Zu Artikel 13 Nr. 11 (§ 31 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der „VISA-Nummer“ in „Visadatei-Nummer“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung beruht auf der Neufassung des § 29 Abs. 1 und der Streichung des § 29 Abs. 3.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der „VISA-Nummer“ in „Visadatei-Nummer“.

Zu Buchstabe c (§ 31 Abs. 3 AZR-Gesetz)

Die Ermittlungen zu den Terroranschlägen in den USA belegen, dass auch von Ausländern, die mit Visa ordnungsgemäß eingereist sind und über längere Zeit unauffällig hier leben, terroristische Gefahren ausgehen können. Im Hinblick darauf, dass in der Visadatei künftig auch die Visaentscheidungen gespeichert werden, können durch Gruppenauskünfte in diesem Datenbestand wichtige Erkenntnisse bei Ermittlungen zu terroristischen Straftaten gewonnen werden.

Zu Artikel 13 Nr. 12 (§ 32 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Zu Buchstabe a (§ 32 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 AZR-Gesetz)

Die Notwendigkeit einer verstärkten und gezielten Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland setzt wirksamere Kontrollen voraus. Erforderlich ist, auch den Polizeivollzugsbehörden den Zugriff auf die Daten aus der Visadatei zu eröffnen. Die Änderung ermöglicht, dass nicht nur wie bisher das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, sondern auch die sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere bei allgemeinen Personenkontrollen in der Lage sind, auf Ersuchen die benötigten Daten zu erhalten. Zugleich erhalten nunmehr auch Ausländerbehörden die für sie erforderlichen Daten aus der Visadatei. Da Ausländerbehörden über die Verlängerung von Visa zu entscheiden haben, müssen sie durch Abfrage der Visadatei feststellen, ob ein ihnen zur Verlängerung vorgelegtes Visum einer deutschen Auslandsvertretung echt ist. Im Falle der Verlängerung müssen sie ebenfalls auf die Daten der Visadatei zugreifen können, da sie ihre Entscheidung dem bereits zu diesem Visum bestehenden Datensatz zuspeichern müssen. Für die Identifizierung des Betroffenen müssen ihnen zunächst einmal diese

Daten übermittelt werden. Um erforderlichenfalls Ansprüche auf Erstattung entstandener Kosten geltend machen zu können, müssen die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen nach Nummer 7 die Möglichkeit erhalten, durch Abfrage der Visadatei festzustellen, ob sich eine dritte Person, deren Daten über die Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen sind, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG verpflichtet hat, gegebenenfalls die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder dessen Ausreise zu tragen. Bisher war die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen kaum möglich, da den Behörden nicht bekannt war, dass – und ggf. bei welcher Ausländerbehörde – für den Leistungsempfänger eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde.

Zu Buchstabe b (§ 32 Abs. 1 Nr. 8 und 9 AZR-Gesetz)

Die Änderungen folgen aus der Einfügung der neuen Nummer 5, 6 und 7.

Zu Buchstabe c (§ 32 Abs. 2 AZR-Gesetz)

Die visaerteilenden Stellen sollen künftig im Rahmen der automatisierten AZR-Abfrage auch Auskunft aus der Visadatei erhalten. Daher muss das für die Abfrage des allgemeinen Datenbestands in § 21 Abs. 1 bis 3 festgelegte automatisierte Sichtvermerksverfahren auch auf die Abfrage der Visadatei Anwendung finden. Für die visaerteilenden Stellen ist es für die Prüfung des Visaantrags von Bedeutung, ob möglicherweise kurz zuvor eine andere Auslandsvertretung dem Antragsteller ein Visum versagt hat. Mit dieser Kenntnis kann sie bei der betreffenden Auslandsvertretung nach den Gründen der Ablehnung fragen. Die ihr mitgeteilten Versagungsgründe versetzen die visaerteilende Stelle unter Umständen in die Lage, diese Gründe bei ihrer aktuellen Entscheidung einzubeziehen. Aber auch die Information, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits ein Visum erhalten hat und dieses offensichtlich nicht missbraucht hat, kann der visaerteilenden Stelle die Entscheidung erleichtern, das Visum auch diesmal zu erteilen.

Zu Artikel 14 (Änderung der DVAuslG)

Zu Artikel 14 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DVAuslG)

In den von der Bundesregierung nach § 64a AuslG festgelegten Fällen soll die Ausländerbehörde nunmehr verpflichtet werden, auch bei Visa zu kurzfristigen Aufenthalten im Inland erforderliche Überprüfungen zur Verifizierung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des Zweckes des Aufenthaltes und gegebenenfalls hinsichtlich der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Bezugspersonen. Bei reinen Besuchs-/Geschäftsvisa kann zwar die Auslandsvertretung den Aufenthaltswitz mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln prüfen, im Regelfall nicht jedoch Erkenntnisse über die Person des Einladers heranziehen. Eine genaue Überprüfung des Einladers und damit zugleich des angegebenen Aufenthaltswitzes ist jedoch geeignet, ein eventuelles terroristisches oder gewaltbereites Umfeld zu erleuchten oder „Schein- und Gefälligkeitseinlader“ zu enttarnen. Bei Fällen ohne Bezugsperson im Inland (z. B. Reisen über Reisebüros) sind die Erkundigungen bei den Veranstaltern möglich, soweit das Visum nicht schon mangels Prüfmöglichkeit versagt werden muss.

In der Verwaltungspraxis wird es sich empfehlen, durch entsprechende Vereinbarung mit den Ländern eine Verschweigungsfrist von einer Woche einzuführen, um unnötige Verzögerungen bei Visaanträgen, zu denen die Ausländerbehörde keine eigenen Erkenntnisse beitragen kann, zu vermeiden.

Zu Artikel 14 Nr. 2 (§ 22 DVAuslG)

Ein Reisedokument kann in Verbindung mit einer entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung zum unbefristeten Aufenthalt in Deutschland berechtigen, ist also auch für eine missbräuchliche Verwendung attraktiv und somit sicherungsbedürftig.

Die Änderungen in Absatz 2 dienen lediglich der Klarstellung. Eine Verweisung auf die passrechtlichen Regelungen für deutsche Staatsangehörige ist wegen der in diesem Kontext vorgesehenen, optionalen inhaltlichen Ergänzung um biometrische Merkmale untunlich.

Zu Artikel 15 (Änderung der Ausländerdateienverordnung)

In Artikel 13 wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister geändert. Inhalt der Änderung des AZR-Gesetzes sind u. a. eine erweiterte Übermittlungspflicht von Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen. So sollen Ausländerbehörden künftig die Religionszugehörigkeit des Ausländers sowie die Tatsache einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 AuslG an das AZR übermitteln. Auslandsvertretungen sollen künftig ein Lichtbild des Antragstellers sowie Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren an die AZR-Visadatei übermitteln. Um diese Daten an das AZR übermitteln zu können, ist es sinnvoll, dass Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zunächst berechtigt sind, diese Daten zugleich in ihren eigenen Dateien zu speichern. Diesem Zweck dienen die Änderungen der Ausländerdateienverordnung.

Zu Artikel 15 Nr. 1 (§ 4 AuslDatV)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nr. 6, 7 und 8 AuslDatV)

Die Speicherung der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit ist erforderlich, da Ausländerbehörden künftig diesen Sachverhalt im Rahmen der Übermittlung der weiteren Personalien (§ 3 Nr. 5 AZR-Gesetz) im Ausländerzentralregister zu speichern haben. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass eine Speicherung der Religionszugehörigkeit nur erfolgen darf, wenn der Ausländer freiwillig seine Religionszugehörigkeit angibt. Enthält der vom Ausländer vorgelegte Pass Angaben über die Religionszugehörigkeit, so dürfen diese nur übernommen werden, wenn der Ausländer zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Speicherung des Lichtbildes in den Ausländerbehörden ist sinnvoll, um spätere Zweifel an der Identität des Ausländers auszuschließen. Die gespeicherten Lichtbilder können, da Ausländerbehörden nur in wenigen Fällen erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen, der späteren Identitätsfeststellung dienen, falls der Ausländer unter neuen Personalien auftritt, um sich zum Beispiel einer drohenden Abschiebung zu entziehen. Die Vorschrift eröffnet den Ausländerbehörden lediglich die Möglichkeit, das Lichtbild zu speichern, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Eine

Verpflichtung, in allen Fällen das Lichtbild abzuspeichern, wird mit dieser Änderung aber nicht begründet.

Die Speicherung der Visadatei-Nummer ist erforderlich, um bei einem erneuten Abrufen von Daten aus der AZR-Visadatei mittels der Visadatei-Nummer eine sofortige Feststellung des zu dem betroffenen Ausländer gespeicherten Datensatzes zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nr. 9 AuslDatV)

Die Speicherung ist erforderlich, weil nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 AZR-Gesetz Ausländerbehörden künftig verpflichtet sind, auch die Tatsache einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 an das AZR zu übermitteln.

Zu Artikel 15 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8 AuslDatV)

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 AZR-Gesetz haben Auslandsvertretungen künftig bei Visabeantragung ein Lichtbild an die AZR-Visadatei zu übermitteln. Mit der Änderung soll den Auslandsvertretungen die Möglichkeit eröffnet werden, dieses Lichtbild, das an die AZR-Visadatei zu übermitteln ist, zugleich in der internen Visadatei zu speichern. Eine Verpflichtung zur Speicherung wird damit nicht begründet. Die bestehende Praxis, die sich im Visumantrag befindlichen Lichtbilder aufzubewahren, wird damit zugleich rechtlich abgesichert. Wenn die Speicherung in der Visadatei zulässig ist, bestehen auch keine Bedenken, das Lichtbild in Papierform aufzubewahren.

Da Auslandsvertretungen künftig nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 AZR-Gesetz berechtigt werden, auch Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente in der AZR-Visadatei zu speichern, ist es sinnvoll, die Auslandsvertretungen zugleich zu berechtigen, diese an die AZR-Visadatei zu übermittelnden Daten auch in ihren eigenen Dateien zu speichern.

Mit der Rückmeldung im Rahmen des automatisierten Sichtvermerksverfahrens erhalten die Auslandsvertretungen vom Bundesverwaltungsamt die Visadatei-Nummer der AZR-Visadatei. Die Speicherung der Visadatei-Nummer ist erforderlich, damit bei späterer Übermittlung von Angaben über die Visaentscheidung eine Zuordnung zu dem bereits im konkreten Visumverfahren anlässlich der Visabeantragung eingerichteten Datensatz in der AZR-Visadatei möglich ist.

Zu Artikel 15 Nr. 3 (§ 8 Abs. 2 AuslDatV)

Die Speicherung von Lichtbild, Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente und der Visadatei-Nummer ist auch in der Visaversagungsdatei erforderlich. Insoweit gelten die Ausführungen zur Visadatei (Artikel 15 Nr. 2b) entsprechend.

Zu Artikel 16 (AZRG-Durchführungsverordnung)

In Artikel 13 wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister geändert. Die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) ist an diese Gesetzesänderungen anzupassen. Letztendlich handelt es sich um Folgeänderungen, die auf der Aufnahme von zusätzlichen Speichersachverhalten, dem erweiterten Datenzugriff für bestimmte Behörden und der Neustrukturierung der AZR-Visadatei beruhen. Insoweit

wird insbesondere die Anlage der Durchführungsverordnung angepasst.

Zu Artikel 16 Nr. 1 (§ 2 AZRG-DV)

Mit der Änderung des AZR-Gesetzes wird die Visadatei zu einer Visaerteilungsdatei ausgebaut. Nach bisherigem Recht wird bei der Übermittlung von Daten zu einem neuen Visumantrag jeweils ein neuer Datensatz angelegt, auch wenn zu der betroffenen Person bereits Datensätze bestehen. Dieser Grundsatz soll langfristig nicht aufrechterhalten bleiben. Wie im allgemeinen Datenbestand soll zu jedem Ausländer nur jeweils ein Datensatz in der Visadatei angelegt sein. Das bedeutet: Vor jeder Zuspicherung ist zunächst zu prüfen, ob zu dem Ausländer bereits ein Datensatz existiert, gegebenenfalls sind die Daten dem bestehenden Datensatz zuzuspeichern. Das dient der Übersichtlichkeit des Registers für die Nutzer und letztendlich durch die Beschränkung auf einen Datensatz dem Datenschutz. Die technische Umsetzung erfordert allerdings zeitaufwendige Arbeiten der Registerbehörde. Da aber der Aufbau der Visadatei vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse eilbedürftig ist, ist ein Stufenverfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird die Visadatei in dem in § 29 AZR-Gesetz vorgesehenen Umfang aufgebaut, allerdings unter Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, dass mehrere Datensätze – wie bisher – zu einem Ausländer bestehen können. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird in einem weiteren Schritt das Verfahren so gestaltet, dass eine Zuspicherung zu erfolgen hat, falls zu dem Ausländer bereits ein Datensatz angelegt sein sollte. Die Verfahrensvorschrift, der das bisherige Verfahren – also die Speicherung mehrerer Datensätze zu einer Person – zugrunde liegt, wird daher so geändert, dass die geschilderte Option ohne weitere Änderung der Durchführungsverordnung zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden kann.

Zu Artikel 16 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AZRG-DV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Ergänzung des § 29 Abs. 1 und der damit verbundenen Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 3 (§ 5 Abs. 4 AZRG-DV)

Auslandsvertretungen haben künftig nicht nur Daten zu Visaanträgen zu übermitteln, sondern mit Abschluss des Visumverfahrens zusätzlich auch Daten zur Entscheidung. Die Vorschrift regelt die Verpflichtung für Registerbehörde und übermittelnde Stelle, Daten über Entscheidungen den Daten zuzuspeichern, die im Rahmen des konkreten Visumverfahrens anlässlich der Visabeantragung gespeichert wurden.

Zu Artikel 16 Nr. 4 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 AZRG-DV)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 17 AZRG-DV)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen durch Einfügung des neuen Buchstaben d und durch Erweiterung des Aufgabenkatalogs des Verfassungsschutzes in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG (Artikel 1 Nr. 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung durch Einfügung des neuen Buchstaben d.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 21 und 22 AZRG-DV)

Die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes werden in den Kreis der Empfänger von Daten aufgenommen, die nach § 15 AZR-Gesetz Zugriff auf alle Daten des allgemeinen Datenbestands haben. Sie sind daher bei Übermittlungsersuchen, die über die Grunddaten hinausgehen, verpflichtet, gemäß § 22 Abs. 4 AZR-Gesetz die Aufgabe zu bezeichnen, für die diese Daten benötigt werden. Der abschließende Katalog der Aufgabenbezeichnungen wird daher durch diese Änderung ergänzt.

Gleiches gilt für Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die nunmehr nach § 32 AZR-Gesetz auf die Daten der AZR-Visadatei zugreifen dürfen. Auch sie haben bei Übermittlungsersuchen nach § 33 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 AZR-Gesetz den Verwendungszweck anzugeben. Der Katalog der Aufgabenbezeichnungen wird mit dieser Änderung entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 23 AZRG-DV)

Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.

Zu Artikel 16 Nr. 5 (§ 19 AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (§ 19 Satz 1 AZRG-DV)

Die Änderung beruht auf der Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe b (§ 19 Satz 3 AZRG-DV)

Die Regelung stellt klar, dass die Lösungsfrist in der Visa-datei erst mit Ablauf des Vierteljahres beginnt, in dem die Daten der Visaentscheidung übermittelt worden sind. Fehlt eine Zuspicherung dieser Daten, beginnt die Lösungsfrist mit der Speicherung der Daten zur Visaantragstellung.

Zu Artikel 16 Nr. 6 (Anlage Abschnitt I, Nummer 1, Spalte D AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 7 (Abschnitt I, Nummer 4 Anlage AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A Anlage AZRG-DV)**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe b (Abschnitt I, Nummer 4, Spalte C Anlage AZRG-DV)

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe c (Abschnitt I, Nummer 4, Spalte D Anlage AZRG-DV)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 8 (Abschnitt I, Nummer 6, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 9 (Abschnitt I, Nummer 7, Anlage AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt I, Nummer 7, Spalten A und B Anlage AZRG-DV)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Speicherung über das Bestehen und Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ist für die Feststellung erforderlich, ob ein Ausländer sich als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung erlaubt in Deutschland aufhält. Bisher war die Aufenthaltsgestattung nicht im AZR gespeichert. Weiterhin sieht die Änderung die Speicherung der auf der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung abgedruckten Nummer vor. Anhand des Abgleichs der auf dem Aufenthaltstitel aufgedruckten Nummern mit den im AZR gespeicherten Nummern können die Behörden Fälschungen besser erkennen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Anstriche m, n und o.

Zu Buchstabe b (Abschnitt I, Nummer 7, Spalte C Anlage AZRG-DV)

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Anstriche m, n und o in Spalte A.

Zu Buchstabe c (Abschnitt I, Nummer 7, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 10 (Abschnitt I, Nummer 8, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 11 (Abschnitt I, Nummer 9, Anlage AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt I, Nummer 9, Spalte A und B Anlage AZRG-DV)

Die Änderung sieht die Speicherung von Nummern der ausgestellten Aufenthaltstitel vor. Anhand des Abgleichs der auf dem Aufenthaltstitel abgedruckten Nummern mit den im AZR gespeicherten Nummern können die Behörden Fälschungen besser erkennen.

Zu Buchstabe b (Abschnitt I, Nummer 9, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 12 (Abschnitt I, Nummer 10, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 13 (Abschnitt I, Nummer 11, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 14 (Abschnitt I, Nummer 12, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 15 (Abschnitt I, Nummer 13, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 16 (Abschnitt I, Nummer 14, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 17 (Abschnitt I, Nummer 15, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 18 (Abschnitt I, Nummer 16, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 19 (Abschnitt I, Nummer 17, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 20 (Abschnitt I, Nummer 18, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 21 (Abschnitt I, Nummer 19, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 22 (Abschnitt I, Nummer 20, Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 23 (Abschnitt I, Nummer 20, Anlage AZRG-DV)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt I, Nummer 20, Spalte A Anlage AZRG-DV)**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Folgeänderungen durch Neufassung § 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b (Abschnitt I, Nummer 21, Spalte B Anlage AZRG-DV)

Die Änderungen folgen aus der Einfügung des neuen Buchstaben d.

Zu Buchstabe c (Abschnitt I, Nummer 21, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 24 (Abschnitt I, Nummer 22, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 25 (Abschnitt I, Nummer 23, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 26 (Abschnitt I, Nummer 24, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 27 (Abschnitt I, Nummer 24a, Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Anfügung § 2 Abs. 2 Nummer 11 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 28 (Abschnitt II, Nummer 28, Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Neufassung § 29 Abs. 1; durch Streichung § 29 Abs. 3, durch Neufassung § 30 und durch Änderung § 32 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 29 (Abschnitt II, Nummer 29, Anlage AZRG-DV)

Streichung beruht auf Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 16 Nr. 30 (Abschnitt II, Nummer 31, Spalte D Anlage AZRG-DV)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Diese Änderung ist Folge der Neufassung von § 29d Abs. 2 LuftVG (s. Begründung zu Artikel 19 Nr. 4) und soll den Luftfahrtbehörden das Einholen einer unbeschränkten Auskunft zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung ermöglichen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch einen maschinell-automatisierten Datenabgleich mit bestimmten, auf den Störer oder den Täter vermutlich zutreffenden Prüfungsmerkmalen mit Sozialdaten ist eine schnelle Eingrenzung von verdächtigen Personen möglich. Durch die Einbeziehung von Sozialdaten in eine nach Bundes- oder Landesrecht zulässige Rasterfahndung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung wird die Arbeit der in § 68 genannten Behörden wirkungsvoll unterstützt. Durch die Verweisung auf die bundes- und landesrechtlichen Regelungen gelten auch für die Rasterfahndung im Sozialleistungsbereich die dort geregelten Einschränkungen. Durch Satz 2 wird klarge-

stellt, dass die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt. Dies entspricht dem Prinzip der Verantwortlichkeit im Rahmen der Durchführung der Amtshilfe und der Regelung im Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Artikel 19 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Artikel 19 Nr. 1 und 2 (§ 19b Abs. 1 und § 20a Abs. 1 LuftVG)

Die Neufassung von § 29d LuftVG (s. nachfolgend unter Nummer 4), der die Überprüfung des Personals regelt, das in sicherheitsrelevanten Bereichen der Luftfahrt eingesetzt ist, hat redaktionelle Anpassungen der Vorschriften über die Eigensicherungsmaßnahmen der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen (§§ 19b, 20a LuftVG) zur Folge. Aus Gründen der Gesetzessystematik wird die bisher in § 29d Abs. 1 geregelte Zutrittsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen, die die sicherheitsempfindlichen Bereiche und Anlagen begrifflich einschließen, nunmehr in § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt. Diese Abtrennung erlaubt auch die Erstreckung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf das beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal, sowie auf entsprechend beauftragte Personen.

Weitere Änderungen des § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 sowie des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 19 Nr. 3 (§ 29 Abs. 3 LuftVG)

Die Ergänzung von § 29 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 4a des Bundesgrenzschutzgesetzes (s. zu Artikel 6 Nr. 2) und regelt den Gebrauch einer Schusswaffe an Bord eines deutschen Luftfahrzeugs.

Das Mitführen einer Waffe kann durch dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemein oder im Einzelfall gestattet werden (Ausnahme von dem generellen Verbot des § 27 Abs. 1 LuftVG). Durch Änderung von § 29 Abs. 3 LuftVG wird klargestellt, dass der Schusswaffengebrauch den Polizeivollzugsbeamten, insbesondere denjenigen des Bundesgrenzschutzes vorbehalten ist.

Zu Artikel 19 Nr. 4 (§ 29d LuftVG)

Aus rechtssystematischen Gründen wird es bei geringfügiger redaktioneller Überarbeitung für erforderlich gehalten, die Vorschriften über die Zutrittsberechtigung und die Behandlung der Flughafenausweise (s. § 29d Abs. 1 und Abs. 5 in der derzeit geltenden Fassung) aus § 29d herauszulösen und jeweils in die Vorschriften über die Eigensicherungsmaßnahmen der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen (§§ 19b, 20a) zu übertragen (s. vorzustehend unter Nummer 1). Dies folgt aus der Überlegung, dass das bei Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal, das zwar nicht in den Sicherheitsbereichen der Flughäfen arbeitet und daher keinen Ausweis benötigt, aber auf Grund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen (vgl. § 29d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) zwar zuverlässigkeitsüberprüft werden muss, aber keine Zutrittsberechtigung benötigt. Daher beschränkt sich die Neufassung des § 29d auf die Regelung der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die bei allen

in § 29d der bisherigen Fassung genannten Personenkreisen in gleicher Weise durchzuführen ist. Gleichzeitig wird das beim Flugsicherungsunternehmen beschäftigte Personal in den Kreis der zu überprüfenden Personen aufgenommen, da dieses auf Grund seiner Tätigkeit Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat. Dies gilt auch für Personen, die gemäß § 31b Abs. 1 Satz 2 mit einzelnen Aufgaben der Flugsicherung beauftragt werden.

Die Neufassung des § 29d lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des § 12b des Atomgesetzes an, die die Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Mitarbeitern in kerntechnischen Einrichtungen regelt. Die Neufassung legt darüber hinaus fest, dass grundsätzlich immer eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Wesentliche Ausnahmen von der Überprüfungspflicht werden nunmehr in Absatz 1 Satz 3 gesetzlich geregelt. Weitere Einschränkungen und Ausnahmen sollen durch den Verordnungsgeber in der Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung festgelegt werden (s. dazu unter Nummer 5).

Mit der Neuregelung des § 29d Abs. 1 Satz 1 werden die Luftfahrtbehörden nunmehr gesetzlich verpflichtet, den in Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Nummer 1 erfasst dabei einen Personenkreis, dem nicht nur gelegentlich zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Zutritt zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplätzen gewährt werden soll. Bei der Auslegung des Begriffs „gelegentlich“ durch die Luftfahrtbehörde wird in der Regel ein Zeitraum von ein bis zwei Tagen je Monat in Betracht gezogen werden können, wobei in diesem Fall durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (beispielsweise durch Begleitung von Sicherheitspersonal) die Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der Luftsicherheit auszuschließen sind.

Eine entsprechende Überprüfungsverpflichtung besteht nach Nummer 2, erster Halbsatz, auch für weiteres Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens, das zwar keinen Zutritt zu nichtöffentlichen Bereichen erhält, aber auf Grund der Art seiner Tätigkeit die Möglichkeit besitzt, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen. Nummer 2, zweiter Halbsatz, und Nummer 3 erstrecken die Überprüfungspflicht auf weitere Personengruppen.

Eine Überprüfung ist gemäß Absatz 1 Satz 3 nicht durchzuführen, wenn die Zuverlässigkeit des Betroffenen innerhalb des letzten Jahres auf Grund einer mindestens gleichwertigen Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt worden ist. Jedoch lassen nur Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfallen, weil das Niveau der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG dem der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht adäquat ist. Außerdem wird klargestellt, dass für eine Person, die bereits dem Regime der §§ 9 und 10 und der Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen nach § 17 SÜG unterliegt, in keinem Fall eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d LuftVG durchzuführen ist.

Weitere Einschränkungen und Ausnahmen der Überprüfungspflicht werden durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2b Nr. 4 geregelt (s. nachfolgend unter Nummer 5).

Die Neufassung des Absatzes 2 legt im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung

auch die Regelabfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest. Bei Nummer 3 ist die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister vorgesehen, da die Vorlage eines Führungszeugnisses den Sicherheitsanforderungen auf Grund der beschränkten Angaben nicht gerecht wird. Als Folgeänderung wird daher in Artikel 17 dieses Gesetzes (s. nachfolgend) das Zentralregistergesetz geändert, um der Luftfahrtbehörde die unbeschränkte Auskunft zu ermöglichen.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 5 ist eine Folge der Entscheidung, die Vorschrift über die Behandlung der Ausweise in den §§ 19b, 20a zu regeln.

Zu Artikel 19 Nr. 5 (§ 32 Abs. 2b LuftVG)

Die Vorschrift dient bei redaktioneller Anpassung an übliche Formulierungen von Verordnungsermächtigungen der Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der bisherigen Ermächtigung.

Hervorzuheben ist die nunmehr ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens, einschließlich der Zuständigkeiten. Insbesondere in Fällen, in denen Luftfahrt- oder Flugplatzunternehmen oder wie das Flugsicherungsunternehmen Teile ihres Unternehmens oder Betriebs in verschiedenen Bundesländern besitzen, ist eine klare Zuständigkeitsregelung erforderlich, um ein möglichst zentrales Überprüfungsverfahren für alle Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens in einem Bundesland durchführen zu können und damit Verwaltungsaufwand und Kosten zu reduzieren. Entsprechende Festlegungen sind der Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vorbehalten.

Zu Artikel 19 Nr. 6 (§ 58 Abs. 1 LuftVG)

Die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert die Schaffung von Ahndungsnormen gegen den unberechtigten Zugang in die Sicherheitsbereiche von Flughäfen. Dieses Bedürfnis besteht auch für den Fall, dass einem Dritten unberechtigter Zugang zu den sicherheitsrelevanten Bereichen verschafft wird, was bislang nicht geahndet werden kann. Daher wird § 58 Abs. 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 20 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975, der Elektrizitätslastverteilungs-Verord- nung und der Gaslastverteilungs- Verordnung)

Zu Artikel 20 Nr. 1 (Energiesicherungsgesetzes 1975)

Mit der Gesetzesänderung wird die Anwendbarkeit des Energiesicherungsgesetzes, das die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sichern soll, erweitert. Die Terroran-

schläge in den USA haben gezeigt, dass Störungen der Energieversorgung nicht ausgeschlossen werden können, deren Ursachen im Inland liegen. Um auch für diesen Fall bei schweren, nachhaltigen Versorgungsstörungen die Anwendbarkeit des Energiesicherungsgesetzes zu ermöglichen, wird die Einschränkung auf Importstörungen aufgehoben.

Unverändert erhalten bleibt die Bedingung, dass die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.

Erst wenn dieses Regulativ versagt, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung Vorschriften über Produktion, Transport, Lagerung, Verteilung, Abgabe, Bezug, Verwendung sowie Höchstpreise aller festen, flüssigen und gasförmigen Energieträger einschließlich elektrischer und sonstiger Energien erlassen werden. Bereits in Kraft sind die Elektrizitätssicherungsverordnung, die Gassicherungsverordnung, die Mineralölausgleichsverordnung, die Heizöllieferbeschränkungsverordnung, die Kraftstofflieferbeschränkungsverordnung und die Härteausgleichsverordnung. Ihre Anwendung muss von der Bundesregierung nach Feststellung der Gefährdung oder Störung durch Verordnung bestimmt werden. Der Vollzug obliegt den Ländern und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Zu Artikel 20 Nr. 2 und 3 (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und Gaslastverteilungs-Verordnung)

Mit der Änderung der Grenzen der Gebietslastverteilung zur Elektrizitäts- sowie zur Gaslastverteilungs-Verordnung werden die Lastverteilungsgebiete unter Einbeziehung der neuen Bundesländer auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Artikel 21 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 21 enthält die Entsteinerungsklausel, die den einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder herstellt.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Befugnisse der Nachrichtendienste und die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes entfallen fünf Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes. Die entsprechenden Gesetze finden in diesem Fall wieder in ihrer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Fassung Anwendung. Die Befristung durch Absatz 2 soll damit im Ergebnis eine rechtzeitige und intensive Evaluation der mit diesem Gesetz geschaffenen Befugnisse sicherstellen.

